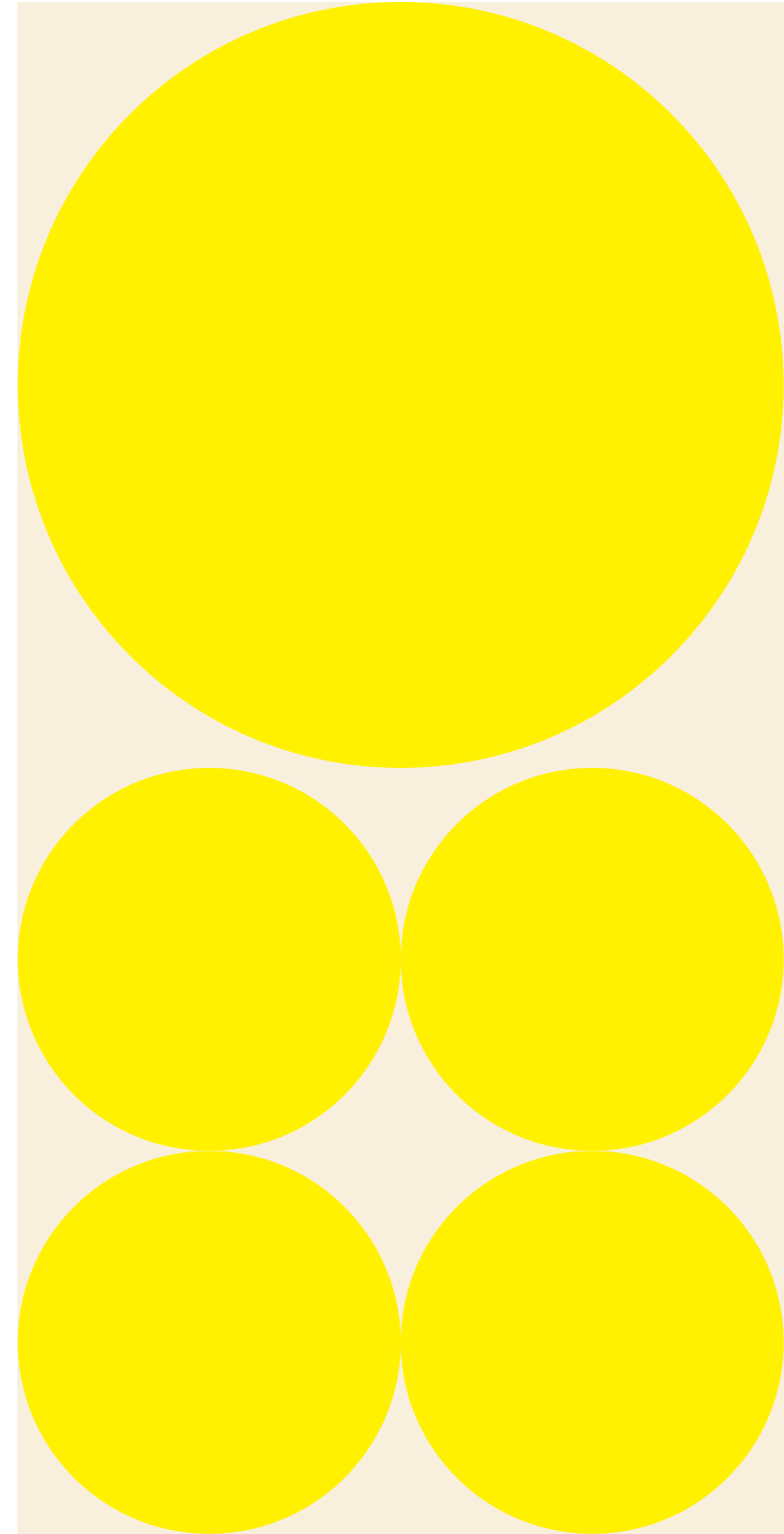


Nachhaltigkeits- bericht 2025

ARAG Holding SE





I. Nachhaltigkeitsbericht

Inhalt

1 Allgemeine Angaben	39	3.2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (Kapitalanlagen)	116
1.1 Grundlagen für die Erstellung.....	39	3.2.1 Konzepte.....	116
1.2 Governance.....	41	3.2.2 Maßnahmen	117
1.3 Strategie	46	3.2.3 Ziele	118
1.4 Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	55	3.3 Verbraucher und Endnutzer (Versicherungsprodukte)	118
<hr/>		3.3.1 Konzepte.....	119
2 Umweltinformationen	62	3.3.2 Maßnahmen	122
2.1 Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852	62	3.3.3 Ziele	124
(Taxonomie-Verordnung)	62	<hr/>	
2.2 Klimawandel	81	4 Governance-Informationen	124
2.2.1 Eigener Betrieb.....	81	4.1 Unternehmenskultur und Konzepte für die	
2.2.2 Versicherungsprodukte	84	Unternehmensführung	124
2.2.3 Kapitalanlagen.....	87	4.2 Management der Beziehungen zu Lieferanten.....	129
2.3 Kennzahlen.....	92	4.3 Politische Einflussnahme und Lobbying	130
<hr/>		<hr/>	
3 Sozialinformationen	101	5 Tabellarische Darstellung	132
3.1 Arbeitskräfte des Unternehmens	101		
3.1.1 Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft....	102		
3.1.2 Maßnahmen.....	108		
3.1.3 Ziele und Kennzahlen.....	110		
3.1.4 Kennzahlen.....	111		

Der Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu der nichtfinanziellen Erklärung befindet sich am Ende des Geschäftsberichts unter „Weitere Informationen“.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Grundlagen für die Erstellung

Regulatorischer Hintergrund des Nachhaltigkeitsberichts

Der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht der ARAG wurde erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2024 unter vollständiger Beachtung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, den sogenannten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erstellt. Da die Bundesrepublik Deutschland auch bis zum Jahresende 2025 die Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive [CSRD]) nicht in nationales Recht überführt hat, ist die ARAG weiterhin verpflichtet, die CSR-Richtlinie anzuwenden. Der Konzern-Nachhaltigkeitsbericht wurde auf konsolidierter Basis zur Erfüllung der Anforderungen des § 341j Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) in Verbindung mit §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernklärung aufgestellt. Die ARAG hat entschieden, diesen Bericht als nichtfinanzielle Konzernklärung auch für das Geschäftsjahr 2025 unter vollständiger freiwilliger Anwendung der ESRS als Rahmenwerk gemäß § 315c Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 289d HGB als Teil des Konzernlageberichts zu veröffentlichen. Darüber hinaus erfüllt der Bericht die Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates. Der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht wurde einer freiwilligen externen betriebswirtschaftlichen Prüfung nach ISAE 3000 (Revised) mit begrenzter Sicherheit durch den Abschlussprüfer unterzogen. Der entsprechende uneingeschränkte Prüfungsvermerk über die betriebswirtschaftliche Prüfung ist in diesem Geschäftsbericht enthalten.

Zur Erfüllung der handelsrechtlichen Berichtspflichten wird Folgendes erklärt: Wesentliche Risiken aus unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte nach § 289c HGB haben, liegen nicht vor. Die berichteten Konzepte gelten grundsätzlich für alle Tochtergesellschaften des Konzerns gleichermaßen, außer es ist im Berichtstext Anderweitiges angegeben.

Für die Inhalte der Konzepte sowie die umgesetzten Maßnahmen und Ergebnisse verweisen wir auf die thematischen Standards.

Konsolidierungskreis des Nachhaltigkeitsberichts

Die ARAG Holding SE, Düsseldorf, erstellt als Konzernobergesellschaft des ARAG Konzerns einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht. Der Konsolidierungskreis ist der gleiche wie derjenige für die Finanzberichterstattung. In der finanziellen Berichterstattung werden Konsolidierungswahlrechte dahin gehend genutzt, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht konsolidiert werden. Neben den finanziellen Kriterien werden in der Bewertung der Wesentlichkeit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ebenfalls auch nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt. Hinsichtlich der nicht im Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften wird auf das Kapitel „VIII. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden“ im Konzernlagebericht verwiesen.

Der Berichtszeitraum umfasst das gesamte Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Mit der konsolidierten Berichterstattung erfüllt die ARAG auch die Berichtspflichten ihrer Tochtergesellschaften, die in ihren eigenen Lageberichten auf die Befreiung sowie auf den übergeordneten Nachhaltigkeitsbericht hinweisen. Die in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogenen und befreiten Tochterunternehmen sind im Kapitel „VIII. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden“ im Konzernlagebericht aufgelistet. Die irische Tochtergesellschaft der ARAG Legal Protection Limited Ireland ist aus der Konsolidierung einbezogener Tochterunternehmen von der jährlich konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen.

Wertschöpfungskette

Der im Nachhaltigkeitsbericht verwendete Begriff der Wertschöpfungskette umfasst die Aktivitäten im eigenen Betrieb, die Kapitalanlage sowie die Versicherungstechnik. Dabei werden sowohl vorgelagerte als auch nachgelagerte Aktivitäten berücksichtigt.

Die ESRS erläutern den Begriff „Eigener Geschäftsbetrieb“ eines Unternehmens nicht explizit. Definiert ist jedoch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette. Es erfolgt daher eine Unterscheidung zwischen dem eigenen Geschäftsbetrieb und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Der Konzern berichtet konsistent über seine eigenen Investitionen und stellt sicher, dass diese im Einklang mit seinem Managementansatz und seiner Steuerung erfolgt. Diese Investitionen werden als Teil der nachgelagerten Wertschöpfungskette betrachtet, einschließlich der Kapitalanlagen, über die finanzielle Kontrolle ausgeübt wird. Die Betrachtung des eigenen Geschäftsbetriebs beschränkt sich ausschließlich auf den für das Versicherungsgeschäft erforderlichen Geschäftsbetrieb; bei der Wesentlichkeitsbeurteilung wurde aufgrund dieser Unterscheidung dennoch nichts ausgeschlossen. Die Auswirkungen, Risiken und Chancen werden zum Zweck der Offenlegung auf der Grundlage der oben genannten Auslegung zugewiesen.

Die vorgelagerte Wertschöpfungskette der ARAG umfasst sowohl Dienstleister und Lieferanten, die Büroinfrastrukturen bereitstellen, als auch Rückversicherer, die Rückversicherungsleistungen anbieten, als auch den Talentmarkt, um die Betriebsfähigkeit der ARAG zu gewährleisten. Der eigene Geschäftsbetrieb konzentriert sich auf die Kernfunktionen aller Aktivitäten im Zusammenhang mit Produkten und Vermögensverwaltung, inklusive Underwriting, Schadenregulierung, Produktentwicklung und Marketing. Unterstützende Funktionen wie Personalwesen, IT, Strategie, Nachhaltigkeit und Beschaffung sind ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil. Die nachgelagerte Wertschöpfungskette umfasst insbesondere Versicherungsaktivitäten, namentlich Privat- und Firmenkunden des Versicherungsgeschäfts sowie die Investitionen der Kapitalanlagen.

Vertrauliche Informationen

Die ARAG hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, spezifische Informationen, die geistiges Eigentum, Know-how oder Innovationsergebnisse betreffen, aus dem Bericht auszuklammern.

Bevorstehende Entwicklungen

Die ARAG hat die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU nicht in Anspruch genommen und somit auch Angaben zu bevorstehenden Entwicklungen oder Angelegenheiten in Verhandlungsphasen offengelegt.

Zeithorizonte

Für die Berichterstattung hat die ARAG die folgende Definition für kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte zugrunde gelegt:

- Kurzfristig: bis zu einem Jahr, analog zur finanziellen Berichterstattung
- Mittelfristig: mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahre
- Langfristig: mehr als fünf Jahre

Sollten in den weiteren Ausführungen, insbesondere im Kontext Risikomanagement, Abweichungen von diesen Zeiträumen vorgenommen werden, wird dies entsprechend kenntlich gemacht.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette, einschließlich Quellen

Sollten die in diesem Bericht veröffentlichten Kennzahlen Daten zur vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette enthalten, die anhand indirekter Quellen wie Sektor-durchschnittsdaten oder anderer Näherungswerte geschätzt wurden, wird dies an den entsprechenden Stellen deutlich gemacht. Dies betrifft die Angaben zu den Treibhausgas(THG)-Bruttoemissionen nach Scope 1, 2 und 3. Darüber hinaus werden im Sinne der Transparenz zusätzliche Kontextinformationen bereitgestellt, um die Aussagekraft dieser Kennzahlen zu erläutern. Falls die Kennzahlen Schätzungen und Ergebnisunsicherheiten unterliegen, wird dies ebenfalls an den entsprechenden Stellen kenntlich gemacht und durch weitere Kontextinformationen ergänzt, um die Aussagekraft dieser Kennzahlen zu verdeutlichen. Sofern nicht anders angegeben, wurde die Berechnung der im Nachhaltigkeitsbericht dargestellten Kennzahlen von keiner externen Stelle validiert.

Änderungen der Vergleichsinformationen aufgrund von Fehlern in der Vergleichsperiode

Aufgrund eines mathematischen Fehlers in den Kennzahlen zu Brutto-THG-Emissionen für das Geschäftsjahr 2024 wurden die Vergleichsangaben im vorliegenden Bericht angepasst. Weitere Informationen befinden sich im Abschnitt „Kennzahlen“ zu „Umweltinformationen“.

Aufnahme von Informationen mittels Verweis

Die ARAG hat keine Informationen mittels Verweis in diesen Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen.

1.2 Governance

Geschäftsorganisation

Die Unternehmensführung der ARAG Holding SE folgt den gesetzlichen Vorgaben des dualistischen Systems, bei dem die Leitungs- und Aufsichtsfunktion von zwei separaten Organen ausgeübt wird: dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan. Die Geschäftsordnung wird anlassbezogen aktualisiert und damit den Gegebenheiten des Konzerns angepasst. Gemäß dieser Geschäftsordnung sind Ressortzuständigkeiten, wie nachfolgend dargestellt definiert.

Zum 31. Dezember 2025 besteht der Vorstand der ARAG Holding SE aus drei Mitgliedern mit folgenden Zuständigkeiten:

- Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender: Vorstandsvorsitz; Beteiligungen/
Konzernrevision/Recht/Compliance
- Klaus Heiermann: Marke und Kommunikation/Risiko- und
Nachhaltigkeitsmanagement
- Dr. Sven Wolf: Datensicherheit/Finanzen/Rechnungswesen und Steuern/Personal

Der Aufsichtsrat, der für die Bestellung und Kontrolle des Gesellschaftsvorstands verantwortlich ist, setzte sich zum 31. Dezember 2025 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Prof. Dr. Tobias Bürgers (Vorsitzender)
- Gerd Peskes (stellvertretender Vorsitzender)
- Prof. em. Dr. Brigitte Grass

Arbeitnehmersvertreter und andere Arbeitskräfte sind nicht Teil des Aufsichtsrats.

Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für das Thema Nachhaltigkeit, wobei die übergreifende Verantwortung beim Vorstandsmitglied Klaus Heiermann liegt. Er wird durch das Abteilungsreferat „Chief Sustainability Officer und Corporate Responsibility“ unterstützt. Das Referat wird durch den Chief Sustainability Officer geleitet. Er hat damit eine Beratungsfunktion inne.

Alle Mitglieder beider Gremien verfügen über angemessene langjährige theoretische und praktische Kenntnisse und Expertise in der Versicherungsbranche und in Bezug auf das Geschäftsmodell der ARAG sowie über Führungserfahrung und erfüllen entsprechend die „Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen“ gemäß § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Mit diesen übergreifenden Anforderungen und den Ressortzuständigkeiten deckt der Gesamtvorstand die Anforderungen für ein angemessenes Management der ARAG spezifischen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen ab, die sich für die ARAG ergeben können. Diese können den einzelnen Ressorts zugeordnet werden. So sind beispielsweise die personalbedingten Auswirkungen dem Ressort Personal, die klimabedingten Auswirkungen und Risiken wiederum den Ressorts Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement zuzuordnen. Die für die ARAG wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sind im Abschnitt „Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“ dargestellt.

Um ihrer Kontrollfunktion gerecht werden zu können, müssen Aufsichtsratsmitglieder über die hierzu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Sie müssen jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand des ARAG Konzerns angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das jeweilige Mitglied die Geschäfte des Unternehmens verstehen und die entsprechenden Risiken beurteilen können. Ferner muss das Mitglied mit den für das Unternehmen geltenden wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Spezialkenntnisse müssen auf Ebene des einzelnen Gremienmitglieds grundsätzlich nicht vorliegen. Es muss jedoch in der Lage sein, gegebenenfalls persönlichen Beratungsbedarf zu

identifizieren und eine entsprechende Beratung einzuholen. In jedem Fall müssen im Gremium die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Personalwesen, Abschlussprüfung sowie Nachhaltigkeit abgedeckt sein. Auch für den Aufsichtsrat gilt: durch die Verbindung der fachlichen Kenntnisse und Expertise der einzelnen Unternehmensbereiche mit den damit zusammenhängenden Auswirkungen, Risiken und Chancen, wird ein grundsätzliches Verständnis der Fachbereiche gewährleistet. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein. Es wird erwartet, dass sowohl das designierte Aufsichtsratsmitglied selbst als auch der vorschlagende Aufsichtsrat vor einer Bestellung durch die Hauptversammlung sicherstellen, dass das designierte Mitglied ausreichend qualifiziert ist.

Darüber hinaus können beide Gremien bei Bedarf auf interne wie externe Fachkompetenz zurückgreifen, um wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen zu bewerten und zu steuern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei das Abteilungsreferat „Chief Sustainability Officer und Corporate Responsibility“ und die damit zusammenhängende Beratungsfunktion des Chief Sustainability Officers.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der ARAG Holding SE müssen neben den oben genannten Kenntnissen auch über angemessene Kenntnisse der internen Organisation des ARAG Konzerns sowie über weitere Kenntnisse verfügen, die es ihnen erlauben, die Tätigkeiten des Vorstands der ARAG Holding SE zu beurteilen, die sich auf die Erfüllung gruppenbezogener Verpflichtungen und Anforderungen beziehen. Zu den weiteren Kenntnissen zählen insbesondere regulatorische Anforderungen an Umwelt- und Sozialmanagement wie auch Vorgaben für die Berichterstattung zu diesen Themenkomplexen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats inklusive des Aufsichtsratsvorsitzenden sind nicht exekutive Mitglieder und keine Führungskräfte im Unternehmen.

Der Vorstand spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Überwachung der Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens. In seiner Verantwortung liegt auch die Festlegung der Ziele. Ferner trägt der Vorstand die Verantwortung für Maßnahmen zur Erreichung der in der Unternehmensstrategie festgelegten Ziele „ARAG 5>30“, deren Leitlinie die ARAG Essentials sind. Dabei trifft der Vorstand Entscheidungen innerhalb seiner Kompetenzen

und informiert den Aufsichtsrat über kritische Angelegenheiten, die potenziell negative Auswirkungen auf Anspruchsgruppen, Umwelt oder Gesellschaft haben könnten.

Die Auswirkungen, Risiken und Chancen werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert und bewertet. Die anhand dieser Analyse definierten wichtigsten Auswirkungen, Risiken und Chancen werden gesamthaft geprüft und durch den Vorstand genehmigt und die Ergebnisse schließlich dem Aufsichtsrat in einer Aufsichtsratssitzung präsentiert. Spezielle Kontrollen und Verfahren in diesem Zusammenhang wurden nicht implementiert. Vielmehr folgt die Überprüfung und Genehmigung den Grundsätzen des unternehmensweiten internen Steuerungs- und Kontrollsystems. Weitere Ausführungen hierzu befinden sich im Abschnitt „Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“.

Die Aufsichtsratsmitglieder überwachen den Vorstand nicht nur in den klassischen Geschäftsbereichen, sondern auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen, einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf das Unternehmen. Dabei wird sichergestellt, dass im Gremium die wesentlichen Themenfelder wie Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Abschlussprüfung sowie Nachhaltigkeit abgedeckt sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass das erforderliche Wissen im Zusammenhang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vermittelt wird und diese in den unternehmerischen Gesamtkontext eingeordnet werden können. Darüber hinaus können die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder auch externe Angebote zur Wissensvermittlung in Anspruch nehmen.

Für die Erfüllung der in der Nachhaltigkeitsstrategie gesetzten Ziele ist die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Ausschüsse hat die ARAG nicht eingerichtet.

Regelmäßig nimmt das für den Themenkomplex Nachhaltigkeit zuständige Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil und informiert die Aufsichtsratsmitglieder über anstehende regulatorische Verpflichtungen und aktuelle Entwicklungen, über den Umgang mit diesen Themen im Nachhaltigkeitsmanagement in der Versicherungsbranche sowie über die Erreichung der Ziele. Anlassbezogen erfolgen ferner Schulungen der Gremienmitglieder, etwa zu neuen regulatorischen Entwicklungen.

Der Chief Sustainability Officer leitet die für den Themenkomplex Nachhaltigkeit zuständige Fachabteilung und berichtet direkt an das für Nachhaltigkeit zuständige Vorstandsmitglied. Er informiert den Vorstand regelmäßig zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und regulatorischen Anforderungen und koordiniert die konzernweiten Aufgaben im Bereich der Nachhaltigkeit.

Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

	2025	2024
Anzahl der Mitglieder des Vorstands (geschäftsführend) (Kopfzahl)	3	3
Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (Kopfzahl)	3	3
Prozentsatz der unabhängigen Gremienmitglieder im Aufsichtsrat	100%	100%

Diversität im Vorstand

	2025	2024
Prozentualer Anteil der weiblichen Mitglieder im Vorstand	0%	0%
Prozentualer Anteil der männlichen Mitglieder im Vorstand	100%	100%
Geschlechtervielfalt im Vorstand	0%	0%

Diversität im Aufsichtsrat

	2025	2024
Prozentualer Anteil der weiblichen Mitglieder im Aufsichtsrat	33,3%	33,3%
Prozentualer Anteil der männlichen Mitglieder im Aufsichtsrat	66,7%	66,7%
Geschlechtervielfalt im Aufsichtsrat	50,0%	50,0%

Themenbezogene Angabepflichten

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die wesentlichen Aspekte der Unternehmensführung. Darunter fallen beispielsweise die Verabschiedung und die Fortentwicklung wesentlicher unternehmensweiter Richtlinien wie der Compliance- und Integrity-Leitlinien, des Verhaltenskodex sowie der Einkaufsrichtlinie.

Der Aufsichtsrat spielt auch eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmenspolitik. Er hat seine gesetzlichen, satzungsmäßigen und geschäftsordnungsbedingten Aufgaben zu erfüllen, den Vorstand zu beraten und dessen Arbeit kontinuierlich zu überwachen. In Entscheidungsprozesse von grundlegender Bedeutung

für das Unternehmen wird der Aufsichtsrat einbezogen. Die ARAG schult die Mitglieder des Aufsichtsrats, alle Vorstände sowie die Führungskräfte der ersten und zweiten Führungsebene regelmäßig in der Vermeidung von Interessenkonflikten. Außerdem müssen die Mitarbeitenden der deutschen Gesellschaften an einer für alle verpflichtenden Compliance-Schulung zu den Themenschwerpunkten Interessenkonflikte, Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und Informationssicherheit teilnehmen.

Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

Die jährlich zu aktualisierende Wesentlichkeitsanalyse dient der Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des ARAG Konzerns, über die im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts berichtet wird. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse, einschließlich der nicht als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsaspekte, werden durch den verantwortlichen Vorstand, Klaus Heiermann, jährlich im Gesamtvorstand vorgestellt und durch diesen bestätigt. Auch die Ergebnisse aus anderen Risikoanalysen, wie etwa nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder Analysen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen werden dem Vorstand vorgelegt. Sofern erforderlich, kann der Vorstand geeignete Maßnahmen im Umgang mit den identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen beschließen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse, ebenfalls durch Klaus Heiermann, dem Aufsichtsrat vorgelegt. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse, inklusive der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, werden in ihrer Gesamtheit dem Vorstand und Aufsichtsrat präsentiert. Die Liste findet sich unter den Angaben „Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“.

Zudem überwacht der Vorstand, insbesondere das für Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement zuständige Vorstandsmitglied, kontinuierlich regulatorische und marktbezogene Entwicklungen und stellt sicher, dass alle relevanten Informationen zu Auswirkungen, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen sowie zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten an den Aufsichtsrat weitergeleitet werden. Als langfristig orientiertes Unternehmen legt die ARAG großen Wert auf ein vorausschauendes Risikomanagement, das auch neu auftretende

Auswirkungen und Risiken berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise Risiken, die durch den Klimawandel verursacht werden. Die ARAG versteht Nachhaltigkeitsrisiken als Teil bereits bestehender Risikokategorien. Risiken werden im Rahmen des bestehenden Risikomanagementprozesses identifiziert, analysiert, bewertet und durch die verantwortlichen Prozesseigner gesteuert. Es wird sichergestellt, dass die Risikostrategie konsistent mit der Unternehmensstrategie ist, sodass in diesem Zusammenhang auch Kompromisse berücksichtigt werden. Darüber hinaus berücksichtigt die ARAG Nachhaltigkeitsrisiken ausdrücklich im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment [ORSA]). Der Vorstand trägt die Verantwortung für die jährliche Durchführung des ORSA-Prozesses und nimmt dabei eine führende Rolle ein. Über die regelmäßige Befassung entscheidet er, ob und wie eine Priorisierung der Auswirkungen, Risiken und Chance erfolgt.

Die Fortschritte bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und der Ziele sowie die Ergebnisse der beschlossenen Maßnahmen werden ad hoc und über regelmäßige operative Austauschtermine gesamthaft durch den Chief Sustainability Officer an das zuständige Vorstandsmitglied berichtet.

Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Die Vorstandsvergütung setzt sich aus einem festen Grundgehalt und einem variablen Anteil zusammen, wobei Letzterer als Prozentsatz des Grundgehalts festgelegt ist. Durch eine entsprechende Bemessung des Grundgehalts soll vermieden werden, dass der variable Anteil Anreize schafft, die den Unternehmensinteressen widersprechen. Aktien- oder Aktienoptionsprogramme existieren im gesamten ARAG Konzern nicht. Um eine attraktive und marktübliche Vergütung sicherzustellen, ist der variable Anteil bei Vorstandsmitgliedern auf maximal 60 Prozent des Grundgehalts bei 100-prozentiger Zielerreichung begrenzt und unterteilt sich in eine kurz- und eine langfristige Komponente. Bei Versicherungsgesellschaften sowie der ARAG Holding SE macht die langfristige Komponente 60 Prozent der variablen Vergütung aus und wird zeitverzögert unter Berücksichtigung einer möglichen Abwärtskorrektur aufgrund aktueller und zukünftiger Risiken ausgezahlt. Die variablen Vergütungsziele bestehen aus objektiven Konzern- und Gesellschaftskenn-

zahlen gemäß der strategischen Planung sowie individuellen Zielen der jeweiligen Organmitglieder in einem vorher festgelegten Verhältnis.

Wie auch für die ARAG Holding SE sind beim ARAG Konzern für die Vorstandsmitglieder seiner wesentlichen operativen Versicherungsgesellschaften Vergütungsbestandteile an die Umsetzung der ARAG Nachhaltigkeitsstrategie sowie an die Sicherstellung von Compliance und an ein effektives Risikomanagement gekoppelt. Dies betrifft 20 Prozent der jährlichen Short Term Incentives (STI), also kurzfristig ausgerichteter Anreize im Vergütungssystem. Die Nachhaltigkeitsstrategie bezieht sich auf die Bereiche Produkt und Leistung, Underwriting, Kundenzufriedenheit, Diversity, Führung und Werte sowie Compliance. Zusätzlich besteht eine enge Verbindung mit den Nachhaltigkeitszielen der Konzernstrategie ARAG 5>30, die sich auf den Zugang zum Recht konzentriert.

Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung für ihre Tätigkeit. Sollten sie darüber hinaus weitere Aufgaben im Konzern übernehmen, wird im Einzelfall entschieden, ob und wie eine Verrechnung mit den Bezügen aus diesen Tätigkeiten erfolgt.

Die Vergütungspolitik der ARAG ist in der Gruppen- und Einzelvergütungsleitlinie (gültig für alle internationalen Niederlassungen und Tochtergesellschaften) sowie im Handbuch Entgeltmanagement (gültig für die ARAG SE in Deutschland und ihre größeren internationalen Niederlassungen) festgelegt. Das Handbuch Entgeltmanagement enthält die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik, die Vergütungsstruktur der verschiedenen Funktionsgruppen, die Kultur der Gehaltsanpassung und die Grundlagen der Gehaltsanpassungen sowie die dazugehörigen Prozesse. Diese Prozesse basieren auf kontinuierlich aktualisierten, systematischen Marktvergleichen. Die Vergütung der Konzernorgane richtet sich nach dem jeweils geltenden Recht der konzernzugehörigen Einheit.

Die Konzernfunktion Group People Experience ist für die Entlohnung verantwortlich. Sie beschäftigt sich systematisch mit den Entlohnungs- und Anreizstrukturen im Konzern, unter Berücksichtigung der Zielsetzung der ARAG Holding SE. Für die jeweiligen Gesellschaften agiert Group People Experience im Auftrag des Vorstands. Internationale Niederlassungen und Tochtergesellschaften können zusätzliche, marktspezifische Vergütungsregeln festlegen.

Klimabezogene Ziele und andere Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht Bestandteil der Vergütungsstruktur für die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Demnach wird die Leistung nicht anhand von Zielen zur Reduzierung von THG-Emissionen oder anderen Nachhaltigkeitsaspekten beurteilt.

Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Im Folgenden wird auf das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte eingegangen, indem auf die in diesem Nachhaltigkeitsbericht bereitgestellten Informationen referenziert wird:

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	Interessen und Standpunkte der Interessenträger
	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	Themenbezogene Kapitel zu Maßnahmen
Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	Themenbezogene Kapitel zu Maßnahmen und Zielen

Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der ARAG Konzern hat ein Internes Steuerungs- und Kontrollsystem (ISKS) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgebaut. Das ISKS ist konzernweit einheitlich aufgebaut, sodass auch die damit verbundenen Systeme und Berichte im Konzern kontrolliert werden können. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich somit auf das konzernweite ISKS, welches ebenso für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angewandt wird. Durch das ISKS sollen organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen und eingehalten werden, die die Umsetzung rechtlicher sowie aufsichtsrechtlicher Vorschriften sichern. Das ISKS folgt dem Three-Lines-of-Defence-Modell, in dem die Risiken und internen Kontrollen des Berichterstattungsprozesses organisiert sind. Dabei steht die Vermeidung von fehlerhaften Darstellungen und Falschmeldungen im Berichterstattungsprozess im Mittelpunkt. Die Bewertung der Risiken und deren Priorisierung erfolgt unter einheitlicher Anwendung der konzernweit gültigen Risikomanagementansätze. Die ARAG nutzt eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Bewertungsmethoden.

Durch die im ISKS definierte Ablauforganisation erfolgt die Dokumentation sämtlicher Aktivitäten, Verantwortlichkeiten, beteiligten Funktionen und Kontrollhandlungen der für das ISKS relevanten Prozesse über das Prozess- und Kontrollsystem als Übersicht der Prozessarchitektur im ARAG Konzern. Basierend auf den identifizierten Risiken im Prozess werden entsprechende Kontrollen eingerichtet. Die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der gesamten Prozessdokumentation wird durch einen jährlichen Prüfungs- und Freigabeprozess gewährleistet. Darüber hinaus werden Kontrollen, unter anderem durch Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, berücksichtigt.

Der Vorstand nimmt eine besondere Position im Rahmen der Aufbauorganisation ein, da diese für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation verantwortlich ist und damit auch dafür, dass der ARAG Konzern über ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem und ISKS verfügt. Der Vorstand hat demnach die unmittelbare Verantwortung für das ISKS im ARAG Konzern. Die Berichterstattung an den Vorstand erfolgt regelmäßig sowie anlassbezogen. Die Ergebnisse des Risikomanagementprozesses werden vierteljährlich im Rahmen von Risikoberichten dargestellt. Im selben Turnus wird



für operationelle Risiken ein Risiko-/Maßnahmen-Inventar erstellt. Das Risiko einer fehlerhaften oder unzureichenden Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde in diesem Kontext als operationelles Risiko definiert und ins Risikoinventar eingetragen. Darüber hinaus beinhaltet das ISKS ein Berichtswesen, wodurch sichergestellt wird, dass der Vorstand Kenntnis über alle relevanten Informationen und Entwicklungen gewinnt. Bezüglich des Prozess- und Kontrollsystems berichtet die Betriebsorganisation nach Durchlaufen des jährlichen Freigabeprozesses an ihren Ressortvorstand über die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der ISKS-relevanten Prozesse, inklusive Risiken und Kontrollen. Dieser berichtet hierüber jährlich an die Vorstände und Geschäftsleitungen der jeweiligen Gesellschaften.

Über die Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht erfolgt eine Freigabe durch den Vorstand.

1.3 Strategie

Die ARAG setzt sich für eine nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft ein. Die ARAG ist überzeugt, dass dieser umfassende Veränderungsprozess erfolgreich verläuft, wenn er transparent und überprüfbar ist, einforderbare Rechte bietet und jedem Menschen eine aktive Teilhabe ermöglicht. Als einer der weltweit führenden Rechtsschutzversicherer kann die ARAG einen wertvollen Beitrag leisten, um den gesellschaftlichen Wandel und die nachhaltige Transformation zu unterstützen und aktiv voranzutreiben.

Geschäftsmodell

Die ARAG ist in den Bereichen Rechtsschutzversicherungen, Kompositversicherungen sowie Krankenversicherungen tätig. Im Fokus stehen Versicherungsprodukte und Dienstleistungen für Privat- und Gewerbekunden. International erschließt die ARAG gezielt Wachstumspotenziale im Rechtsschutzgeschäft. Dies umfasst sowohl die Entwicklung als auch den Vertrieb von Versicherungsprodukten sowie die Schadenregulierung in 18 Ländern. Der wichtigste Markt gemessen am Bruttobeitragsvolumen ist Deutschland. Weitere bedeutende Märkte sind Großbritannien, die Niederlande und Spanien.

Für die Prävention und die Bewältigung von Risiken, zum Beispiel in Rechtsfragen, Gesundheit und Zukunftsvorsorge, werden umfassende Services und Risikoabdeckungen angeboten.

Die ARAG unterstützt Verbraucher bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte und stärkt diese in den Bereichen Arbeit, Wohnen, physische und psychische Gesundheit, Bildung und Teilhabe, Gleichbehandlung sowie Persönlichkeitsschutz, sowohl analog als auch digital. Darüber hinaus kann die Rechtsschutzversicherung die Verbraucher bei Rechtsverfahren gegen Umweltverstöße unterstützen. Die genannten wichtigsten Kundengruppen und Versicherungsprodukte spiegeln sich in den für Verbraucher und Endnutzer als wesentlich identifizierten Auswirkungen wider. Weitere Ausführungen zu den betroffenen Kundengruppen befinden sich im Kapitel „Verbraucher und Endnutzer“. Im Berichtsjahr gab es grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen bezogen auf die Produkte und Kunden der ARAG.

Zahl der Arbeitnehmer nach geografischen Gebieten

	2025	2024
EWR-Länder	5.189	4.881
Nicht-EWR-Länder	1.236	1.195
Gesamtzahl der Arbeitnehmer	6.425	6.076

Nachhaltigkeitsstrategie

Die ARAG bietet seit über 90 Jahren als Risikoträger Zugang zum Recht. Dieses Geschäftsmodell fördert Chancengleichheit für alle Bürger und stärkt deren Rechte im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel. Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie fokussiert sich die ARAG auf die nachfolgenden Ambitionen:

Die Produkte Rechtsschutz und Kompositversicherungen werden international angeboten, die Produkte Krankenversicherung ausschließlich in Deutschland. Für ihre Kunden übernimmt die ARAG die Verantwortung, zukünftige und neue Risiken finanziell beherrschbar zu machen. Besonders die Rechtsschutzversicherung trägt erheblich dazu bei, Chancengleichheit und Zugang zum Rechtsstaat zu gewährleisten. Die ARAG verbessert diesen Zugang auch in der nachhaltigen Transformation und unterstützt Verbraucher bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte.

Für den Hauptmarkt Deutschland integriert die ARAG im Zusammenhang mit **Produkten und Dienstleistungen** eine Nachhaltigkeitsprüfung im Produktentwicklungsprozess. Diese Prüfung wird fester Bestandteil der Produktentwicklung, um nachhaltige Leistungen, Services oder Pricingmerkmale bei der Überarbeitung und Neuentwicklung von Rechtsschutzprodukten aufzunehmen. Ziel ist die nachhaltige Transformation des Produktportfolios in den Sparten Krankenversicherung und Komposit.

Die Zufriedenheit der Kunden ist eine wesentliche Zielgröße zur Überprüfung des Erreichens dieses Anspruchs. Die ARAG misst in vielen Märkten, in denen sie aktiv ist, kontinuierlich die Kundenzufriedenheit und Empfehlungsbereitschaft und nutzt die Erkenntnisse als Grundlage ihres Handelns. Der Net Customer Satisfaction Score erfasst die Zufriedenheit der Kunden, während der Net Promoter Score deren Weiterempfehlungsbereitschaft ermittelt.

Nachhaltigkeitsaspekte werden bei den Stakeholdern, im Asset-Management, Risikomanagement, Underwriting und Personalmanagement identifiziert und berücksichtigt. Ziel ist es, Kapitalströme in nachhaltige Investitionen zu lenken, ohne die Fähigkeit zu beeinträchtigen, langfristig den Verpflichtungen gegenüber den Kunden nachzukommen.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der ARAG ist eng mit der Konzernstrategie ARAG 5>30 verknüpft und markiert den nächsten großen Sprung für die Entwicklung des Konzerns bis 2030. Das Strategieprogramm umfasst die fünf Handlungsfelder Essential Growth, Winning

Spirit, Embracing Clients, Driving Purpose und Smart Insurer. Hinter jedem Handlungsfeld stehen Ziele, die die Unabhängigkeit als Familienunternehmen sichern:

- **Essential Growth:** Die ARAG auf außerordentliches Wachstum und hohe Wertschöpfung ausrichten
- **Winning Spirit:** Attraktivität als Arbeitgeber erhöhen und Leistungskultur weiter stärken
- **Embracing Clients:** Kundenzufriedenheit durch innovative Produkte und begeisterte Services auf neues Niveau heben
- **Driving Purpose:** Geschäftsmodell als Rechtsschutzversicherer mit sozialer Nachhaltigkeit verbinden und CO₂-Fußabdruck verringern
- **Smart Insurer:** Digital by Default – Mindset-Wechsel in der Digitalisierung vollziehen und Einsatz von KI stärken

Produktinnovationen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts Vertrieb, Produkt und Innovation. Neue Produkte durchlaufen einen klar definierten Entwicklungsprozess, der auf Erkenntnissen aus Vertrieb, Schaden- und Rechts-Service, Kundenservice sowie Marktstudien und Kundenumfragen basiert. Kundenrückmeldungen und Informationen aus Marktstudien fließen systematisch in den Produktentwicklungsprozess ein.

Aktuell steigt die Nachfrage der Kunden nach einem schnellen Zugang zum Recht. Die ARAG reagiert darauf mit neuen Angeboten, wie einem neuen Rechtsschutztarif mit Soforthilfe, der besonders bei akutem Hilfebedarf relevant ist. Mediation ist obligatorischer Bestandteil aller ARAG Rechtsschutzprodukte und ermöglicht eine schnelle und einvernehmliche Beilegung rechtlicher Streitigkeiten. Die ARAG verzichtet dabei auf Risikoausschlüsse, Wartezeiten, die Einrede der Vorvertraglichkeit und Selbstbeteiligungen. Mit diesen Maßnahmen leistet die ARAG einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Ziels für nachhaltige Entwicklung SDG 16 (Sustainable Development Goal [SDG]), das auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle abzielt. Die visionäre Gründungsidee der ARAG, den Zugang zum Recht und folglich Chancengerechtigkeit zu gewährleisten, wird durch ihre Produkte und Dienstleistungen unterstützt.

Grundsätzlich gestaltet die ARAG ihre Produkte modular und flexibel, um individuellen Kundenbedürfnissen gerecht zu werden. Über 90 Prozent der Produkte werden in den Varianten Basis, Komfort und Premium angeboten. Kunden können zudem unter bis zu sieben Selbstbeteiligungsstufen wählen und so das Preis-Leistungs-Verhältnis mitbestimmen.

Mit Blick auf die Nachhaltigkeitsziele hat der deutsche Heimatmarkt besondere Relevanz. In Deutschland hat die ARAG Zugang zu einer Vielzahl von Netzwerken und Partnerschaften im Bereich Nachhaltigkeit, die die Zusammenarbeit bei Projekten fördern.

Die ARAG Nachhaltigkeitsstrategie basiert auf den Unternehmensgrundsätzen, den ARAG Essentials:

„Als Familienunternehmen spielt das Wohl kommender Generationen der europäischen und weltweiten Gesellschaft eine wichtige Rolle. Aus dieser Haltung heraus handelt die ARAG nachhaltig und übernimmt gesellschaftliche Verantwortung.“¹

Diese Handlungsmaxime orientiert sich an den 17 SDG und dem UN Global Compact. Die ARAG kann zur Erreichung mehrerer dieser Ziele einen direkten und indirekten Beitrag leisten.

SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), das die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle fordert, bietet den umfangreichsten Ansatz für die ARAG. National und international besitzt die ARAG hier durch ihre Gründungsidee die größte Relevanz. Auch SDG 5 (Geschlechtergleichheit) und 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) haben direkte Schnittstellen zu ARAG Produkten wie Diskriminierungs-Schutz und Arbeits-Rechtsschutz. SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) betrifft die Versicherungen direkt als Investoren und Risikoträger, wobei Asset-Management, Risikomanagement, Underwriting sowie Produkt- und Schadenmanagement relevant sind. SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) besitzt

das Potenzial, für das Geschäftsmodell der ARAG eine hohe Dynamik zu entwickeln, wenn Umweltrechte als Verbraucherrechte definiert werden und Versicherungsprodukte nachhaltigen Konsum fördern. SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) ist zentral für das Krankenversicherungsgeschäft, während SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) das Prinzip des Good Citizenship anspricht und Unternehmen zu freiwilligem Engagement auffordert, wie es die ARAG bereits durch das UNICEF Kinderrechteschulen-Programm sowie durch das Programm „bildung.digital“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) verfolgt.

Im Bereich Environment verpflichtet sich die ARAG als Investor, Risikoträger und Betreiber eigener Betriebsstätten zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Bei den Kapitalanlagen orientiert sich die ARAG an den Zielen des Übereinkommens von Paris und versucht dabei, durch ihre Anlagestrategie negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu reduzieren. Das Unternehmen integriert eine Nachhaltigkeitsprüfung in den Produktentwicklungsprozess und prüft die Einhaltung von ESG-Standards durch ihre Kunden im Underwriting. Weitere Ausführungen hierzu befinden sich im Kapitel „Verbraucher und Endnutzer“.

In diesem Zusammenhang verfolgt die ARAG als Investor die Ambition, die Erderwärmung langfristig idealerweise auf 1,5 °C zu begrenzen. Hierfür verfolgt die ARAG die Ambition, bis 2050 einen treibhausgasneutralen Kapitalanlagebestand zu erreichen.

Unabhängig von obiger Ambition verfolgt die ARAG bei den finanzierten Emissionen bezogen auf Scope 1 und 2 bei Aktien und Unternehmensanleihen im Kapitalanlagebestand ein Reduktionsziel um 40 Prozent im Vergleich zum Basisjahr. Dieses Ziel soll durch aktive Portfoliopflege und ein umfassendes Negativscreening im liquiden wie auch illiquiden Bereich erreicht werden. Zudem investiert die ARAG verstärkt in nachhaltige Kapitalanlagen. Für weitere Ausführungen wird auf den Abschnitt „Ziele in der Kapitalanlage“ verwiesen.

¹ Auszug aus der Unternehmensleitlinie „ARAG Essentials“

Die nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft kann nur auf der Grundlage von sozialer und politischer Stabilität erfolgreich sein. Im Bereich Social trägt die ARAG zur sozialen und politischen Stabilität bei, indem sie künftige und neue Risiken finanziell beherrschbar macht und Chancengleichheit sowie Zugang zum Rechtsstaat gewährleistet. Die ARAG unterstützt Verbraucher bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Bildung, Gleichbehandlung und Persönlichkeitsschutz. Für weitere Ausführungen wird auf das Kapitel „Verbraucher und Endnutzer“ verwiesen.

Die ARAG vermeidet Partner, die im Widerspruch zu den Standards für Menschenrechte, menschenwürdige Arbeit und Chancengleichheit stehen, und legt Wert auf die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzvorgaben. Zur Überprüfung des Investitionsverhaltens werden Ausschlusslisten und ESG-Ansätze im Anlage- und Risikomanagement verwendet. Intern fördert die ARAG Chancengleichheit und Diversität, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder Lebensumständen, und plant, den Anteil weiblicher Führungskräfte kontinuierlich zu erhöhen.

Im Bereich Governance unterliegt die ARAG einer umfassenden Regulierung. Die ARAG Essentials und Leadership Essentials setzen die Unternehmensgrundsätze in Führungshandeln um, wobei die Einhaltung dieser Grundsätze Teil der Führungskräftevergütung ist. Compliance hat einen hohen Stellenwert, und die Einhaltung regulatorischer Vorgaben wird jährlich geprüft. Für weitere Ausführungen wird auf das Kapitel „Unternehmenskultur und Konzepte in der Unternehmensführung“ verwiesen.

Der Schutz der Menschenrechte bildet eine zentrale Säule des Geschäftsmodells der ARAG als Rechtsschutzversicherer. Ein effektiver Schutz kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn rechtsstaatliche Strukturen diesen grundlegenden Konsens unterstützen. Um das Risiko für Menschenrechtsverstöße zu begrenzen, hat die ARAG einen Prozess zu

deren Überwachung etabliert. Der überwiegende Teil des Einkaufsvolumens entfällt auf hoch spezialisierte Beratungs- und Serviceleistungen sowie teilweise auf büroübliche Wareneinkäufe bei regionalen Zulieferern. Die Einkaufsrichtlinie der ARAG soll zudem gewährleisten, dass alle Angebote den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sie regelt die gesetzlichen Mindestanforderungen, beispielsweise im Bereich des Arbeitsschutzes sowie der Mindestlöhne.

Im Rahmen der jährlichen LkSG-Risikoanalyse werden die unmittelbaren Lieferanten sowie der eigene Geschäftsbereich analysiert. Zusätzlich wurde ein Konzept zur Prävention beziehungsweise Abhilfe entwickelt, das vor Risiken innerhalb der Lieferkette schützen soll. Zudem wurde ein Beschwerdeverfahren gemäß LkSG auf der ARAG Internetseite installiert. Dieses Beschwerdeverfahren bietet jedem die Möglichkeit, offen oder anonym Verstöße gegen Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogene Pflichten zu melden. Weitere Ausführungen befinden sich im Abschnitt „Management der Beziehungen zu Lieferanten“.

Um ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, prüft die ARAG bei neuen Kreditoren, ob sie auf den Sanktionslisten der amerikanischen Kontrollbehörde Office of Foreign Assets Control oder auf den Sanktionslisten der EU oder der Vereinten Nationen stehen.

Bereits vorhandene Kreditoren sind täglich maschinellen Prüfungen unterworfen. Im Verdachtsfall wird der Kreditoren sofort gesperrt, sodass keine Bestellung oder Auszahlung mehr möglich ist. Zahlungen von der ARAG in Länder außerhalb des europäischen Zahlungsraums werden vor Ausführung zusätzlich geprüft. Dabei findet zudem eine Prüfung gegen Länder statt, die einem Embargo unterliegen. Seit dem 1. Januar 2024 ist bei sämtlichen Bestellungen oder Rahmenverträgen ein neuer Vertragspassus enthalten, der explizit auf den neu entwickelten ARAG Verhaltenskodex für Geschäftspartner hinweist und von jedem Dienstleister zu beachten ist.

Wertschöpfungskette

Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG Versicherungsschutz durch angebotene Produkte an. Sämtliche erwirtschafteten Umsätze sind folglich dem Versicherungssektor zuzuordnen. Im Rahmen der eigenen Geschäftsaktivitäten werden Versicherungsprodukte entsprechend dem Kundenbedarf entwickelt. Entsprechend setzt sich die Wertschöpfungskette der ARAG aus den folgenden drei Bereichen zusammen: vorgelagerte Wertschöpfungskette, eigene Geschäftsaktivitäten und nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Vorgelagerte Wertschöpfungskette: Zur vorgelagerten Wertschöpfungskette gehören insbesondere Lieferanten und Dienstleister. Die Leistungen werden derzeit anhand von 21 Warengruppen kategorisiert. Dazu gehören unter anderem IT, Data Privacy Framework und Kommunikation, Facility-Management, Reisen und Veranstaltungen, Finanzdienstleistungen und professionelle Dienstleistungen wie externe Schadensachbearbeiter oder Prüfgesellschaften. Der Einkauf liegt im Verantwortungsbereich von Group Procurement. Zur vorgelagerten Wertschöpfungskette gehören ferner die Rückversicherung sowie der Talentmarkt. Die Aktivitäten der vorgelagerten Wertschöpfungskette sind solche, die die Hauptprozesse der eigenen Geschäftsaktivitäten unterstützen. Die Inanspruchnahme der Produkte und Dienstleistungen erfolgt bei Bedarf durch die jeweilige Landesgesellschaft.

Eigene Geschäftsaktivitäten: Als eigene Geschäftsaktivitäten werden die von den Mitarbeitenden betriebenen Management-, Kern- und Unterstützungsprozesse definiert, die für die Durchführung der Versicherungs- und Asset-Management-Prozesse und als Verbindungsstelle zwischen der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette benötigt werden. Als Input im Zusammenhang mit den Auswirkungen werden die Mitarbeitenden als wichtigste Leistungsträger gesehen, als Output die angebotenen Versicherungsprodukte. Einen wichtigen Baustein für die Geschäftstätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Kundenzufriedenheit, stellt der Vertrieb dar.

Nachgelagerte Wertschöpfungskette: Die Versicherung für Privat- und Firmenkunden umfasst neben den Versicherungsprodukten die bestehenden Vertriebswege für die Vermitt-

lung von Versicherungsprodukten. Über die etablierten Vertriebswege sowie über die jeweiligen internationalen Gesellschaften sichert sich die ARAG Zugang zu ihren Kunden. Dies erfolgt ebenfalls über den Internetauftritt sowie über die verschiedenen Auftritte der ARAG in der Öffentlichkeit. Das Kundenportfolio ist im Konzern ähnlich und betrifft in den Landesgesellschaften jeweils Privat- und Firmenkunden. Ebenfalls zählen hierzu die Kapitalanlagen der ARAG. Die Kapitalanlage ist über verschiedene Assetklassen diversifiziert und umfasst überwiegend Anleihen und Immobilien sowie Aktien und alternative Investments, darunter insbesondere Private-Equity- und Infrastrukturinvestitionen. Im Investmentprozess legt die ARAG besonderen Wert auf eine breite Diversifikation sowohl über verschiedene Sektoren hinweg als auch hinsichtlich der geografischen Verteilung der Anlagen.

Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Wichtige Stakeholder

Die wichtigsten Stakeholder des ARAG Konzerns können in unterschiedliche Gruppen eingeteilt werden, die entsprechend auch mit unterschiedlichen Erwartungen einhergehen. Zu den zentralen Stakeholdergruppen der ARAG zählen Kunden, Vertrieb und Mitarbeitende. Zusätzlich sind Geschäftspartner, Lieferanten, Industrieverbände, regulatorische Institutionen und Medien bedeutende Stakeholder. Die ARAG pflegt einen Austausch mit diesen Gruppen, die den Unternehmenserfolg beeinflussen und zugleich von den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens betroffen sind.

Einbezug von Stakeholdern im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse

Ein wichtiger Bestandteil zur Identifizierung wesentlicher Themen für diesen Nachhaltigkeitsbericht ist die Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder. Diese wurden entsprechend im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt. Es wurde ein mehrstufiger Ansatz gewählt. In diesem Zusammenhang ist die ARAG so vorgegangen, dass sich interne Stakeholder in die Lage der externen Stakeholdergruppen versetzten und aus deren Perspektive Bewertungen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse vornahmen.

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse wurden dem Vorstand der ARAG präsentiert. Durch die Verabschiedung der Strategien und der Wesentlichkeitsanalyse sowie durch den Nachhaltigkeitsbericht werden der Vorstand und Aufsichtsrat indirekt über die Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens informiert. Somit ist der Vorstand in der Lage, etwaige notwendige Anpassungen der Strategien des Konzerns daraus abzuleiten.

Interessen und Standpunkte der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der ARAG haben die Möglichkeit, Beschwerden in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz direkt an das Fachreferat Safety and Security sowie an die Abteilung Talent and Skill Development zu richten. Das Intranet und eine zentrale E-Mail-Adresse stehen ebenfalls für Rückmeldungen zur Verfügung. Hinweise können auch bei den ARAGcare-Mitarbeitenden oder in den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses eingebracht werden. Zudem stehen der Betriebsrat und jede Führungskraft den Mitarbeitenden bei Anliegen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ferner hat die ARAG einen internen Kanal für den Hauptmarkt Deutschland eingerichtet, über den Mitarbeitende Vorschläge zu einer Vielzahl von betrieblichen Themen einreichen können. Darunter fallen Vorschläge zur täglichen betrieblichen Tätigkeit, wie auch zur Konzern-, Produkt- und Strategieentwicklung. Diese Vorschläge können Verbindungen zu den für die ARAG relevanten Nachhaltigkeitsaspekten aufweisen. Die Vorschläge werden durch einen Ausschuss geprüft und können dann bei positiver Bewertung von den Verantwortlichen umgesetzt werden.

Interessen und Standpunkte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Zu den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zählen insbesondere die Arbeitskräfte der Unternehmen, in die die ARAG investiert. Die ARAG ist sich der Bedeutung bewusst

und hat entsprechende Prozesse eingerichtet, um insbesondere Menschenrechte zu schützen. Betroffene können über eingerichtete Meldekanäle, wie dem LkSG-Beschwerdeverfahren oder dem Postfach der Menschenrechtsbeauftragten, Vorfälle melden. Die Interessen, Standpunkte und Rechte werden durch verschiedene Kriterien in die Anlagestrategie der ARAG einbezogen. Weitere Ausführungen zu den berücksichtigten Kriterien finden sich im Kapitel „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“.

Interessen und Standpunkte der Kunden

Im Einklang mit diesem unternehmerischen Auftrag behandelt die ARAG Geschäftspartner verantwortungsvoll und stellt die Bedürfnisse der Kunden in den Mittelpunkt. Das Unternehmen ermittelt kontinuierlich die Kundenzufriedenheit und die Kundenerwartungen durch Feedbackfragebögen und eine Onlineplattform für Kundenbefragungen. Zusätzlich setzt die ARAG in der Marktforschung Fokusgruppen sowie marktvergleichende Mehrbezieherstudien ein. In Zusammenarbeit mit Marktforschungsinstituten werden qualitative und quantitative Studien durchgeführt, um spezifische Fragestellungen zu klären.

Im ARAG Denkraum, einer Online-Kunden-Community, werden regelmäßig Kunden zu Themen wie Warte- und Bearbeitungszeiten befragt, um die operativen Prozesse an den Kundenbedürfnissen auszurichten. Es finden auch Diskussionen zu Produkten oder Prozessen mit den Kunden statt, wobei der direkte Dialog im Vordergrund steht. Zudem wird kontinuierlich die Zufriedenheit mit Telefonkontakten erfasst.

Dieser Austausch von Meinungen und Erfahrungen ermöglicht es der ARAG, Einblicke in die Erwartungen und Bedürfnisse der Kunden zu gewinnen. Die gewonnenen Informationen dienen als Grundlage für die Optimierung von Produkten, Serviceleistungen und internen Prozessen. Im Rahmen der Interaktionen mit den Interessenträgern ergaben sich keine Änderungen an den Strategien des Konzerns.

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden verschiedene Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie finanzielle Risiken und Chancen im eigenen Geschäftsbetrieb, in der vorgelagerten und in der nachgelagerten Wertschöpfungskette identifiziert. In der nachfolgenden Übersicht werden alle Auswirkungen, Risiken und Chancen aufgeführt, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich identifiziert und bewertet wurden. Die Wesentlichkeitsanalyse umfasst die gesamte Wertschöpfungskette der ARAG. Die wesentlichen Auswirkungen und Risiken beziehen sich auf die fünf Themengebiete E1 – Klimawandel, S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens, S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, S4 – Verbraucher und Endnutzer sowie G1 – Unternehmensführung und sind den Dimensionen Versicherungsaktivität, eigener Geschäftsbetrieb oder Kapitalanlage zuzuordnen. Die Auswirkungen und Risiken beziehen sich auf die überwiegende Geschäftstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und sind überwiegend im eigenen Geschäftsbetrieb und der nachgelagerten Wertschöpfungskette verankert.

Ferner zeigt die unten stehende Tabelle, ob die Auswirkungen positiv oder negativ zu bewerten sind. Dabei wurden keine aktuellen wesentlichen Risiken oder finanziellen Auswirkungen identifiziert, die sich auf die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows der ARAG auswirken.

Alle wesentlichen Auswirkungen wurden mit Maßnahmen hinterlegt, und es erfolgt eine kontinuierliche Prüfung der strategischen Relevanz solcher Themen sowie der Frage, ob diese in die Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, sofern dies nicht bereits der Fall ist. Hierdurch wird die Anpassung der strategischen Ausrichtung sowie des Geschäftsmodells an die als wesentlich identifizierten Auswirkungen und Risiken sichergestellt.

Eine Beschreibung der einzelnen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist in der nachfolgenden Tabelle zu finden. Bei allen identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen handelt es sich nicht um unternehmensspezifische Elemente. Detailliertere Informationen und Erläuterungen zu den einzelnen Themen können den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts entnommen werden.

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen

Auswirkung/ Risiko/Chance	Abschnitt der Wertschöpfungskette	Zugehöriger ESRS-Standard	Positiv/Negativ	Beschreibung der IROs	Zeithorizont (kurzfristig, mittelfristig, langfristig)
Auswirkung	Eigener Geschäftsbetrieb	E1 – Klimawandel	Tatsächlich, negativ	Durch den Geschäftsbetrieb trägt die ARAG zum Energieverbrauch bei. Durch den Geschäftsbetrieb stößt die ARAG CO ₂ -Emissionen aus, die sich negativ auf den Klimawandel auswirken.	Kurzfristig Langfristig
	Versicherungsaktivität	E1 – Klimawandel	Tatsächlich, negativ	Durch das Angebot von Versicherungsprodukten trägt die ARAG zur Entstehung von Emissionen bei.	Mittelfristig
Risiko	Versicherungsaktivität	E1 – Klimawandel	n/a	Durch die Abdeckung von Schäden aus klimabedingten Risiken trägt die ARAG mit ihren Versicherungsprodukten zur Anpassung an den Klimawandel bei. Durch die höhere Frequenz von Unwettern (Hagel, Stürme, Überschwemmungen etc.), bedingt durch den Klimawandel, besteht das Risiko von in Summe höheren Schäden, die gegebenenfalls nicht rückversichert sind.	Mittelfristig
				Mittel- bis langfristig ist davon auszugehen, dass sich das Risiko Klimawandel brutto erhöhen wird und die Risikominderungstechniken überproportional teurer werden. Das Risiko aus Elementargefahren wird steigen und als Preistreiber für die Risikominderungstechniken fungieren. Das Risiko, dass nicht ausreichend Rückversicherungsschutz eingekauft werden könnte, wird für die nächsten Jahre nicht gesehen.	Mittelfristig
				Rückgang des Neugeschäfts sowie Stornostieg durch Inflation.	Mittelfristig
Auswirkung	Kapitalanlage	E1 – Klimawandel	Tatsächlich, negativ	Negativer Beitrag zum Klimawandel durch Investitionen in Unternehmen, die Emissionen ausstoßen	Kurz-, mittel- und langfristig
Risiko	Kapitalanlage	E1 – Klimawandel	n/a	Emittenten mit hohen ESG-Risiken, die zu finanziellen Verlusten führen können	Mittelfristig
Auswirkung	Eigener Geschäftsbetrieb	S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens	Tatsächlich, positiv	Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/Flexwork, Bezahlung zu mindestens tariflichen Standards, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben) beeinflusst die Beschäftigten positiv und trägt zur Mitarbeiterbindung bei.	Mittelfristig
				Die über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinausgehenden Regelungen zur Mitbestimmung erweitern die Möglichkeiten der Mitwirkung von Beschäftigten im Arbeitsalltag positiv.	Mittelfristig
				Die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Regelungen hinsichtlich Gesundheitsschutz und Sicherheit wirken sich positiv auf die Gesundheitsbelange der Beschäftigten aus.	Mittelfristig
				Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz wirken sich positiv auf die Beschäftigten aus.	Mittelfristig
				Umfassende Möglichkeiten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern die Entwicklung der Fähigkeiten und Führungsqualitäten der Mitarbeitenden, was sich ebenfalls positiv auf die Beschäftigten auswirkt.	Mittelfristig
			Potenziell, negativ	Die ARAG verfügt über verschiedene personenbezogene Daten der Mitarbeitenden. Durch ein Datenleck könnte es zu einem Verlust personenbezogener Daten kommen.	Kurzfristig
Risiko	Eigener Geschäftsbetrieb	S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens	n/a	Eine unzureichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal kann eine Bedrohung für die Nachhaltigkeit des Unternehmens darstellen. Daraus können relative Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kosten für Talentprämien resultieren.	Mittelfristig
Auswirkung	Kapitalanlage	S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Potenziell, negativ	Durch Investitionen in Unternehmen oder Sektoren kann potenziell ein negativer Einfluss auf verschiedene soziale Aspekte für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette vorliegen.	Kurz-, mittel- und langfristig



Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen

Auswirkung/ Risiko/Chance	Abschnitt der Wertschöpfungskette	Zugehöriger ESRS-Standard	Positiv/Negativ	Beschreibung der IROs	Zeithorizont (kurzfristig, mittelfristig, langfristig)
Potenzielle Auswirkung	Versicherungsaktivität	S4 – Verbraucher und Endnutzer	Potenziell, negativ	Mögliche negative Auswirkungen für Versicherungsnehmer durch den potenziellen Verlust sensibler Kundendaten	Mittelfristig
			Tatsächlich, positiv	Beitrag zum Gesundheitsschutz von Versicherten	Langfristig
				Beitrag zum Rechtsschutz von Versicherten	Langfristig
Risiko	Versicherungsaktivität	S4 – Verbraucher und Endnutzer	n/a	Durch den Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten besteht das Risiko, dass auf diese Daten von Unbefugten zugegriffen werden kann und in der Folge ein Reputationsschaden sowie eventuelle Bußgelder für die ARAG entstehen können.	Mittelfristig
Auswirkung	Eigener Geschäftsbetrieb	G1 – Unternehmenspolitik	Tatsächlich, positiv	Die Etablierung von Richtlinien, Werten und der Compliance-Leitlinie wirken sich positiv auf die Unternehmenskultur aus.	Mittelfristig
				Ein eingerichtetes und funktionierendes Hinweisgeberschutzsystem wirkt sich positiv auf die Unternehmenskultur aus.	Kurzfristig
				Die Etablierung eines Compliance-Management-Systems unterstützt die Vermeidung beziehungsweise Aufdeckung von Korruption und Bestechung.	Kurzfristig
				Die ARAG setzt sich dafür ein, die demokratischen Institutionen zu stärken, und pflegt einen engagierten Dialog mit Behörden und Politik. Die ARAG vertritt ihre Interessen im politischen Umfeld vor dem Hintergrund, dass ihre Geschäftstätigkeit maßgeblich von Entwicklungen im politischen und regulatorischen Kontext beeinflusst wird.	Mittelfristig
Risiko	Eigener Geschäftsbetrieb	G1 – Unternehmenspolitik	n/a	Das Risiko besteht darin, nicht (zeitnah) angemessen auf die Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung reagieren zu können. Das Eintreten eines erheblichen Rechtsänderungsrisikos würde sich für den ARAG Konzern negativ auf die Kosten und die Reputation auswirken. Reputationsschäden sowie eventuelle Bußgelder für die ARAG könnten daraus resultieren.	Mittelfristig

Die Geschäftsstrategie der ARAG sowie die daraus abgeleitete Risikostrategie werden regelmäßig überprüft, aktualisiert und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Erkenntnisse aus dem ORSA im Rahmen des Risikomanagementprozesses fließen in den regulären Strategieentwicklungsprozess ein. Zur Bewältigung der identifizierten wesentlichen Auswirkungen und Nachhaltigkeitsrisiken verfolgen die ARAG Versicherungsunternehmen unter anderem die nachfolgenden Aspekte:

Gemäß den Übergangsbestimmungen (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416, sogenannte „Quick Fix“) macht die ARAG von der Möglichkeit Gebrauch, die Angaben zu kurz-, mittel- oder langfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows,

einschließlich der vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für diese Auswirkungen, auszulassen.

Im Rahmen der fortlaufenden strategischen Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsthemen sowie auch durch die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse stellt die ARAG sicher, dass unter anderem das Geschäftsmodell und strategische Entscheidungen unter Nachhaltigkeitsaspekten geprüft und entsprechende steuernde Maßnahmen ergriffen werden. Dies trägt grundsätzlich zur Erhöhung der unternehmerischen Widerstandsfähigkeit gegenüber den wesentlichen Auswirkungen und Risiken bei. Im Rahmen des Risikomanagements wird jährlich eine detaillierte Analyse des Risikoprofils der ARAG im Zuge des ORSA durchgeführt.

Die mit dem Klimawandel verbundenen physischen Risiken haben vor allem Auswirkungen auf die Schäden aus der Sachversicherung. Zur Steuerung wird im Rahmen der Produktentwicklung unter anderem der Leistungsumfang von Produkten angepasst oder die Produktdiversifikation erhöht. Die mit dem Klimawandel verbundenen transitorischen Risiken haben vor allem Auswirkungen auf den Marktwert der Kapitalanlage. Zur Steuerung wird ein treibhausgasneutraler Kapitalanlagebestand bis 2050 angestrebt. Die Vielzahl an Möglichkeiten zur Steuerung der Schäden und eine zunehmende Verfügbarkeit von Klimadaten für die Kapitalanlage führen zu einer angemessenen Fähigkeit zum Umgang mit den Risiken. Die Risiken aus dem Klimawandel werden zusätzlich in Szenarioanalysen adressiert.

Dem Risiko eines Zugriffs Unbefugter auf personenbezogene Daten bei einem Cyberangriff wird mit einem Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept begegnet. Durch verpflichtende Schulungen, Awareness-Kampagnen und der Weiterentwicklung technischer Maßnahmen können die Daten bestmöglich geschützt werden.

Die Auswirkungen des Fachkräftemangels werden mit gezielten Maßnahmen wie einer angemessenen Vergütungsstruktur oder einer Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität gesteuert. Die Vielzahl an eingesetzten Maßnahmen zeigt die Fähigkeit der ARAG, das Risiko dauerhaft zu begrenzen.

Als Rechtsschutzversicherer misst die ARAG der Einhaltung von Gesetzen und Regulatorik eine hohe Bedeutung zu. Aufgrund des Stellenwerts von Compliance in der ARAG und durch entsprechende Schulungen werden Risiken von Rechtsverstößen minimiert.

Die Bewertung des Risikoprofils im ORSA auf Basis der beschriebenen Maßnahmen zeigt, dass die Risikotragfähigkeit über den gesamten Geschäftsplanungszeitraum gegeben ist. Weitere Ausführungen zur Analyse physischer und transitorischer Risiken befinden sich im Kapitel „Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen“.

1.4 Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Grundlagen der Wesentlichkeitsanalyse

Zur Ermittlung der wesentlichen Themen für die Berichtsinhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die ARAG eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. In der Wesentlichkeitsanalyse wurden die Nachhaltigkeitsaspekte aus den themenspezifischen Standards einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse unterzogen. Die Wesentlichkeitsanalyse unterliegt einer jährlichen Aktualisierung.

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse umfasst sowohl die Inside-Out-Perspektive als auch die Outside-In-Perspektive. Die Inside-Out-Perspektive ermittelt die tatsächlichen und potenziellen positiven und negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte, direkt oder indirekt über die Wertschöpfungskette. Die Beurteilung beruht auf der Wesentlichkeit der Auswirkungen.

Die Outside-In-Perspektive untersucht, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte sowohl positiv als auch negativ auf die Entwicklung, die Performance und die Position des Unternehmens auswirken. Chancen und Risiken sind hinsichtlich ihrer finanziellen Wesentlichkeit zu beurteilen.

Ein Nachhaltigkeitsaspekt wird als relevant eingestuft, wenn eine oder beide der beschriebenen Perspektiven wesentlich sind.

Innerhalb des Konsolidierungskreises wurden die vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten untersucht und in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen. Diese umfasst für die ARAG den eigenen Geschäftsbetrieb, die Versicherungsprodukte und die Kapitalanlagen. Ebenso wurden bei der Betrachtung geografische Gebiete sowie Geschäftsbeziehungen einbezogen und somit der direkte und indirekte Einfluss auf die Auswirkungen berücksichtigt.

Beschreibung des Vorgehens der Wesentlichkeitsanalyse

Die Wesentlichkeitsanalyse wird in vier Schritten durchgeführt. Zunächst wird als Vorbereitung auf die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse ein vollständiges Verständnis hinsichtlich der relevanten Gegebenheiten (Wertschöpfungskette, Stakeholder, Geschäftstätigkeiten und -strategie) erlangt. Nach Abschluss der Vorbereitungen erfolgt die Identifizierung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen sowie von Risiken und Chancen. Für die Identifizierung von Auswirkungen, Risiken und Chancen werden unterschiedliche Ansätze verwendet. Die Identifizierung von Auswirkungen erfolgt zunächst basierend auf bestehender interner Dokumentation (ARAG Geschäftsstrategie ARAG 5>30, ARAG Nachhaltigkeitsstrategie, ARAG Essentials, Geschäftsberichte etc.) sowie im Anschluss auf Gesprächen mit den einzelnen Fachbereichen. Darüber hinaus werden bei der Ermittlung von tatsächlichen beziehungsweise potenziellen Auswirkungen im Rahmen der Kapitalanlage öffentlich zugängliche Datenbanken genutzt. Hierzu zählen beispielsweise der UNEP FI Impact Radar, Encore oder der WWF Biodiversity Risk Filter. Diese Daten zeigen, welche Auswirkungen mit den verschiedenen Industriesektoren verbunden sind, und werden als Ausgangsbasis für die Workshops genutzt. Im Rahmen der Identifizierung der Auswirkungen wurde jeweils beurteilt, ob es sich um tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen handelt und ob diese positiv oder negativ sind. Zudem wurde der Zeithorizont beurteilt (kurz-, mittel- oder langfristig).

Zur Identifizierung von wesentlichen Risiken werden die bestehenden Risikomanagementprozesse und Bewertungsmethoden (insbesondere im Rahmen des ORSA) herangezogen. Nachhaltigkeitsrisiken stellen im Einklang mit dem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine zusätzliche Risikokategorie dar, sondern sind als Risikotreiber in den bestehenden Risikokategorien berücksichtigt. Die Identifizierung von Chancen wurde durch Desk Research entlang der Wertschöpfungskette in ähnlicher Weise wie bei den Auswirkungen umgesetzt.

Im dritten Schritt erfolgt diese Bewertung der identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen in Form von Workshops mit internen Fachbereichen, die von den jeweiligen Themen betroffen sind. Dabei werden die identifizierten Auswirkungen, Chancen und Risiken lediglich nach der Wesentlichkeit unterteilt. Eine weitere Priorisierung dieser erfolgt nicht. So wurde der Einbezug der Interessen und Ansichten in die Wesentlichkeitsbewertung

hinsichtlich der sie betreffenden Nachhaltigkeitsaspekte sichergestellt. Auswirkungen wurden anhand des Ausmaßes, Umfangs sowie bei negativen Auswirkungen anhand der Behebbarkeit beurteilt. Sofern es sich um potenzielle Auswirkungen handelt, wird zudem noch die Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet. Für potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkung Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit. Hierfür wurde jeweils eine Skala von eins bis fünf genutzt. Eine Auswirkung wurde als wesentlich definiert, sobald sie den Schwellenwert von zwei überschritten hat.

Der Prozess zur Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit umfasst die Identifizierung von Informationen, die für Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger relevant sind. Diese Informationen helfen den Nutzern der allgemeinen Finanzberichterstattung dabei, die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Cashflow, die Entwicklung, Leistung, Position, Kapitalkosten oder den Zugang zu Finanzmitteln zu bewerten. Die Bewertung der Risiken erfolgte im Rahmen eines gesonderten Workshops, nachgelagert zu den identifizierten Auswirkungen, um insbesondere auch potenzielle Zusammenhänge zwischen Auswirkungen sowie Chancen und Risiken zu berücksichtigen. Bewertet wurden in diesem Zusammenhang die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das potenzielle Ausmaß der finanziellen Effekte jeweils auf einer vierstufigen Skala. Sofern ein Risiko über dem Schwellenwert von zwei lag, wurde dieses als wesentlich eingestuft. Außerdem wurden Zusammenhänge mit den Auswirkungen berücksichtigt, indem eine Zuordnung zu den entsprechenden Unterthemen und eine qualitative Beurteilung erfolgten.

Freigabe durch den Vorstand

Die Gesamtergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse werden in einem übergreifenden Workshop mit Berichtsexperten, strategischen Experten und Risikoexperten diskutiert und bewertet, um ein konsistentes und angemessenes Ergebnis sicherzustellen. Darüber hinausgehende Konsultationen mit betroffenen Interessenträgern oder externen Sachverständigen wurden aufgrund des Geschäftsmodells der ARAG nicht durchgeführt.

Das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse wird dem Vorstand zur Diskussion und Freigabe vorgelegt. Dazu gehören die als wesentlich, aber auch die als unwesentlich identifizierten

Themen. Mit der Freigabe soll zudem sichergestellt werden, dass bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen Themen unberücksichtigt bleiben.

Sofern seitens des Vorstands keine Einwände vorliegen, werden die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen durch den Vorstand entschieden.

Liegen seitens des Vorstands Einwände vor, müssen diese geprüft und die Wesentlichkeitsanalyse entsprechend angepasst und erneut vorgelegt und validiert werden. Im Anschluss wird das Ergebnis dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Aktualisierung der Wesentlichkeitsanalyse im Berichtsjahr

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse unterliegen einer regelmäßigen, jährlichen Aktualisierung. Im Rahmen von Workshops mit relevanten Fachbereichen wurde untersucht, ob sich Veränderungen an Inputparametern zur Wesentlichkeitsanalyse ergeben haben, die Auswirkungen auf die Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen haben könnten. Hierzu gehörte unter anderem die Analyse der Geschäftsaktivitäten und des Produktportfolios, der Kapitalanlagen sowie von nachhaltigkeitsbezogenen Risiken. Die ARAG hat bei der Aktualisierung der Wesentlichkeitsanalyse ferner Erfahrungen aus dem Markt und der ersten Berichtssaison einfließen lassen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Definition von positiven Auswirkungen gelegt, um der neueren fachlichen Guidance gerecht zu werden. Die Aktualisierung führte zwar zu Anpassungen aufgrund der Konkretisierung der Definition der positiven Auswirkungen, darüber hinaus ergaben sich jedoch keine wesentlichen Veränderungen bei den Auswirkungen, Risiken und Chancen.

Die nächste vollumfängliche Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse erfolgt im Geschäftsjahr 2027. Die vollumfängliche Durchführung erfolgt alle drei Jahre.

Insgesamt ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse.

Analysierte Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden bedeutende Auswirkungen, Risiken und Chancen hinsichtlich der in den Berichtsstandards definierten Nachhaltigkeitsaspekte identifiziert und bewertet. Für bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte wurden zusätzliche Informationen herangezogen.

Ableitung der berichtspflichtigen Inhalte

Nach Abschluss der Wesentlichkeitsanalyse wurden die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen den Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen zugeordnet. Im Anschluss wurden diese den einzelnen Angabepflichten der ESRS anhand vorliegender fachlicher Guidance zugeordnet. Eine Übersicht der in diesem Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen Angabepflichten ist am Ende des Berichts zu finden.

Klimawandel

Der Berichtsstandard Klimawandel umfasst die Aspekte Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Energie. Zur Identifikation der mit diesen Themen verbundenen Auswirkungen, insbesondere durch THG-Emissionen, wurde die Klimabilanz verwendet. Die Erstellung der Klimabilanz erfolgt gemäß den Anforderungen des Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol). THG-Emissionen resultieren bei der ARAG im Wesentlichen aus den Kapitalanlagen, die den größten Anteil an den gesamten Emissionen ausmachen. Darüber hinaus entstehen Emissionen im eigenen Geschäftsbetrieb insbesondere durch die selbst genutzten Gebäude sowie den Fuhrpark. Über die Umrechnung der verschiedenen verursachten Emissionen in verifizierte und einheitliche CO₂-Äquivalente (CO₂e) werden sie messbar und vergleichbar gemacht. Daraus konnten tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Klimawandel durch die THG-Emissionen ermittelt und innerhalb von Workshops bewertet werden.

Für die Identifizierung und Bewertung von Risiken wird grundsätzlich auf den ORSA-Prozess abgestellt. Dabei werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigene Risikokategorie dargestellt, sondern wirken als Risikotreiber auf die bereits bestehenden Risikoarten.

Im Rahmen der Ermittlung von klimabedingten Risiken wird analysiert, in welchen Risikoarten Nachhaltigkeitsrisiken besonders stark wirken. Die Ermittlung und Bewertung von physischen Risiken und Übergangsrisiken des Klimawandels in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette erfolgt mittels Szenarioanalysen. Auf Basis der möglichen ökonomischen Auswirkungen ermitteln externe Datenanbieter unter Berücksichtigung zusätzlicher weiterer Quellen, wie sich Schäden allgemein aufgrund ausgewählter physischer Ereignisse (zum Beispiel Überschwemmungen) in einzelnen Ländern bis zum Jahr 2100 entwickeln. Zur Ermittlung der Risiken nutzt die ARAG die Szenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS). Das NGFS ist ein Zusammenschluss von Aufsichtsbehörden und Zentralbanken, der durch die Entwicklung konkreter und aufsichtskonformer Szenarien die praktische Umsetzung der Szenarioanalysen für Finanzinstitute erleichtern soll. Die den Szenarien zugrunde liegenden Daten werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Die Szenarien für die Sachversicherungen basieren auf den Representative Concentration Pathways (RCP) des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Das IPCC ist das Gremium der Vereinten Nationen, das die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Klimawandel bewertet. Diese Szenarien beschreiben den Verlauf der THG-Konzentration in der Atmosphäre. Da es sich bei den Szenarien um keine Prognosen, sondern um mögliche Szenarien handelt, ändern sich die Szenarien im Zeitablauf je nach tatsächlicher Entwicklung des Klimawandels. Wichtige Grenzen der NGFS- und RCP-Szenarien sind die Abhängigkeit von Stand und Trend der Wissenschaft, die hohe Unsicherheit der Zahlen über den langen Zeithorizont sowie die große Bandbreite möglicher Ergebnisse. Dabei geben die Szenarien keine Wahrscheinlichkeiten an, sondern bilden die Bandbreite möglicher Entwicklungen ab. Die Bewertung erfolgt durch eine Neubewertung der Kapitalanlage und der versicherungstechnischen Rückstellungen in dem jeweiligen Szenario. Eine geografische Differenzierung erfolgt bei der Analyse der Vermögenswerte.

Der Klimawandel hat potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte des ARAG Konzerns, insbesondere durch mögliche Marktwertverluste in der Kapitalanlage. Die finanziellen Auswirkungen von physischen Risiken und Übergangsrisiken auf die Vermögenswerte wurden auf Basis des Fragmented-World-Szenarios (auch: „Too little,

too late“) bewertet. Wesentlicher Treiber in dem Szenario ist die Entwicklung des CO₂-Preises. Dieser ist für Unternehmen relevant, da er von den Unternehmen gezahlt werden muss und entsprechend den Gewinn reduziert. Die niedrigeren Gewinne führen zu einem geringeren Wert der Aktien beziehungsweise zu einer schlechteren Bonität der Emittenten von Zinspapieren und damit zu potenziellen Marktwertverlusten. Die Neubewertung der Kapitalanlage erfolgt mithilfe der Software von MSCI. Diese wird ebenfalls regelmäßig aktualisiert und erweitert.

Das Fragmented-World-Szenario geht von einer verzögerten und uneinheitlichen Klimapolitik weltweit aus, was zu hohen physischen Risiken und Übergangsrisiken führt. Länder mit Netto-Null-Zielen erreichen diese nur teilweise (80 Prozent des Ziels), während die anderen Länder ihre derzeitige Politik fortsetzen. Der Anstieg der Emissionen führt zu einer Erderwärmung von etwa 2,4 °C und schwerwiegenden physikalischen Risiken. Eine wirksame Klimapolitik sowie klimaschützende Technologien werden erst bis zum Jahr 2030 umgesetzt und haben dann in den einzelnen Ländern sehr unterschiedliche Effekte, was zu hohen Übergangsrisiken führt. Der Marktwert der Kapitalanlage würde vor allem dadurch belastet, dass die physischen und transitorischen Auswirkungen des Klimawandels negative finanzielle Folgen für diejenigen Emittenten haben, in deren Wertpapiere die ARAG investiert. Das Szenario wurde auf ein Portfolio von Aktien, Unternehmensanleihen, Covered Bonds und Staatsanleihen angewandt. Die Risikobewertung erfolgt mithilfe einer zukunfts- und renditeorientierten Methode, um Risiken und Chancen in dem Portfolio zu messen. Das Ergebnis ist der Climate Value-at-Risk (Climate VaR). Der Climate VaR ist eine Schätzung des Barwerts der zukünftigen Klimakosten und -gewinne eines Emittenten für ein bestimmtes Szenario, angegeben als Prozentsatz seiner aktuellen Bewertung. Um den Umfang der potenziellen Klimakosten zu erfassen, spiegelt der Climate VaR die Kosten und Gewinne bis zum Jahr 2100 wider. Die Klimakosten resultieren aus Schäden im Unternehmen durch physische Klimaeinflüsse (zum Beispiel Sturm, Hitzewelle, Flut, Waldbrand) und aus der Umstellung der Unternehmen zur CO₂-Neutralität (Transition). Das Fragmented-World-Szenario betrachtet beide Kosten beziehungsweise Risiken. Zum Stichtag 30. Juni 2025 ergibt sich keine wesentliche Veränderung des Marktwerts der Aktien- und Anleihen aufgrund physischer Risiken und Übergangsrisiken.

Mit diesem Szenario wurden die physischen Risiken und Übergangsrisiken in der Kapitalanlage für die Zeithorizonte 5–10, 11–14 und 15–30 Jahre berechnet. Das Szenario bildet das Extrem der NGFS-Szenarien ab und ist daher geeignet zur Quantifizierung der beiden Risiken. Trotz dieser Worst-Case-Betrachtung bleiben das Marktrisikolimit sowie die geschäftspolitische Bedeckungsquote eingehalten; ein zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt sich nicht.

Ein Szenario mit einer globalen Erderwärmung von unter 1,5 °C wurde nicht analysiert, da in einem solchen die Übergangsrisiken als weniger ausgeprägt eingeschätzt werden.

Für die Versicherungstechnik werden die RCP 4.5 und 8.5 des IPCC genutzt. Das Szenario RCP 4.5 beschreibt eine vergleichsweise moderate Entwicklung des Klimawandels unter Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen. Dabei wird von einer Erwärmung von bis zu 2,6 °C gegenüber dem vorindustriellen Wert ausgegangen. Das Szenario RCP 8.5 hingegen stellt ein Extremszenario ohne Berücksichtigung etwaiger Klimaschutzmaßnahmen dar. In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Klimaschutzmaßnahmen ergriffen und fossile Energieträger weiterhin frequent genutzt werden. Die Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Level beläuft sich dabei zum Ende des Jahrhunderts auf über 4 °C. Die Klimaerwärmung führt zu erhöhter Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen, die sich auf die Schadenverpflichtungen auswirken.

Mit diesen Szenarien wurden die physischen Risiken in der Versicherungstechnik für die Zeithorizonte 5, 15 und 30 Jahre berechnet. Endpunkt ist auch hier das Jahr 2100. Während in der Versicherungstechnik durch Naturgefahren die Übergangsrisiken nur mittelbar relevant sind, sind die physischen Risiken von höherer Bedeutung.

Mit der Betrachtung verschiedener potenzieller Verläufe wird die Unsicherheit über die künftige Entwicklung aufgegriffen und die Bewertung innerhalb der dazwischenliegenden Bandbreite ermöglicht.

Die Neubewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt mit Daten aus dem Climate Impact Explorer, aus einer Munich Re-Studie (2020), aus einem Fachartikel von Kunz, Mohr & Punge (2018) und aus der European Severe Weather Database (ESWD). Der Marktwert der versicherungstechnischen Rückstellungen würde sich durch den Anstieg zukünftig erwarteter Schäden erhöhen. Zur Bewertung der Auswirkungen der Extremwetterereignisse Überschwemmung und Hagel wurden die erwarteten Schadenaufwendungen angepasst. Insgesamt machen die Szenarioanalysen deutlich, dass höhere Schäden aufgrund von Extremwetterereignissen einen signifikanten Einfluss auf die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sachversicherungsgesellschaften haben.

Eine Ermittlung und Bewertung von Übergangsrisiken im versicherungstechnischen Geschäft erfolgt qualitativ im ORSA. Es wurden keine Übergangsrisiken identifiziert, die signifikant negative Auswirkungen haben.

Eine Ermittlung und Bewertung von physischen und Übergangsrisiken im eigenen Betrieb erfolgt im ORSA qualitativ. Es wurden keine physischen oder Übergangsrisiken identifiziert, die signifikant negative Auswirkungen auf den eigenen Betrieb haben. Entsprechend wurde keine Szenarioanalyse durchgeführt. Bezogen auf den eigenen Betrieb wurde für die Standorte der ARAG mittels geografischer Auswertungen ermittelt, dass die Immobilien dort von physischen Klimagefahren nicht betroffen sind.

Die Zeithorizonte für die kurz-, mittel- und langfristige Betrachtung folgen der Definition der Aufsichtsbehörde. Demnach wird für die kurzfristige Betrachtung ein Zeitraum von 5–10 Jahren gewählt, für die mittelfristige ein Zeitraum von 11–14 Jahren und für die langfristige ein Zeitraum von 15–30 Jahren. Damit wird dem langfristigen Charakter der Risiken Rechnung getragen. Ziel dieser Betrachtungsweise sind die Risikofrüherkennung und die mögliche Ableitung eines strategischen Handlungsbedarfs. Der strategische Planungshorizont ist geringer als 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die operative Risikosteuerung einerseits mittels Kapitalallokationsplänen und andererseits unter anderem anhand der Duration festverzinslicher Wertpapiere. Der Fokus liegt dabei auf akuten Risiken.

Zur Ermittlung, ob Vermögenswerte mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar sind, nutzt die ARAG den Implied Temperature Rise (ITR) von MSCI. Dieser gibt den impliziten Temperaturanstieg für ein Unternehmen an, der sich aus einem CO₂-Budget, das dem Unternehmen aufgrund der Branche und Unternehmensgröße zugewiesen wird, und den vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur CO₂-Reduktion ergibt. Auch die Erreichung eigener Ziele wird berücksichtigt. Im Rahmen der Direktanlage und der eigenverwalteten Rentenspezialfonds werden Kapitalanlagen mit einem ITR über 4 °C ausgeschlossen. Durch das Ziel der Reduktion von THG-Emissionen aus der Kapitalanlage ist von einer entsprechenden positiven Wirkung auf das in der Szenarioanalyse ermittelte Risikoprofil auszugehen. Für weitere Ausführungen wird auf die Abschnitte „Maßnahmen in der Kapitalanlage“ und „Ziele in der Kapitalanlage“ verwiesen.

Die Ergebnisse der Szenarioanalysen werden dazu verwendet, die Auswirkungen auf die Bedeckungsquote zu berechnen und möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. Aus den Analysen ergab sich kein akuter Handlungsbedarf für Investitionsentscheidungen und die Geschäftstätigkeit. Neben den Auswirkungen auf die Vermögenswerte wurde auch die Auswirkung der Übergangsrisiken auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des ARAG Konzerns bewertet. Als Kennzahl für die Leistungsfähigkeit dient die Bedeckungsquote. Durch den beschriebenen Rückgang der Marktwerte in den Kapitalanlagen sinkt zwar die Bedeckungsquote, die geschäftspolitischen Vorgaben werden aber dennoch eingehalten. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des ARAG Konzerns ist auch bei den Auswirkungen der Übergangsrisiken gegeben. Trotz der gegebenen Resilienz kann insbesondere der Klimawandel kurzfristige Anpassungen des Geschäftsmodells, besonders im Bereich der Kompositversicherung aufgrund höherer Schadenzahlungen, erforderlich machen. Auch in Bezug auf die Kapitalanlagen sind kurz-, mittel- oder langfristige Anpassungen aufgrund des Klimawandels möglich.

Darüber hinaus können die Folgen des Klimawandels sowie die Klimaschutzmaßnahmen in der Versicherungsbranche übergreifend zu Veränderungen führen, die im Hinblick auf die Strategie auch langfristig Anpassungen mit sich bringen können. In den Szenarioanalysen wurde jedoch kein akuter Anpassungsbedarf der Strategie hinsichtlich Investitionen und Geschäftstätigkeit identifiziert.

Weitere Nachhaltigkeitsthemen mit Umweltbezug

Um Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte wie Umweltverschmutzung, Biologische Vielfalt und Ökosysteme, Wasser- und Meeresressourcen sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu identifizieren, wurde innerhalb der Wertschöpfungskette eine differenzierte Vorgehensweise angewendet. Dabei wurden jeweils die folgenden Unterthemen berücksichtigt:

- Umweltverschmutzung: Luft-, Wasser-, Bodenverschmutzung, Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen, (besonders) besorgniserregende Stoffe sowie Mikroplastik
- Wasser- und Meeresressourcen
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme: direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts, Auswirkungen auf den Zustand der Arten, auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen sowie Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft: Ressourcenzuflüsse einschließlich Ressourcennutzung, Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen, Abfälle

Die Ermittlung von tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen erfolgte im eigenen Betrieb sowie innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anhand der zuvor beschriebenen Methodik.

Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG insbesondere Versicherungsprodukte an. Daher ist sie im **eigenen Geschäftsbetrieb** im Wesentlichen nicht auf Meeresressourcen oder andere natürliche Ressourcen angewiesen und operiert auch nicht in geografischen Gebieten, in denen sie Auswirkungen auf Gewässer haben könnte. Auch in Bezug auf Biodiversität wurden keine bedeutenden Auswirkungen, Risiken oder Chancen festgestellt, vor allem aufgrund der Tatsache, dass die ARAG keine Standorte in oder in der Nähe von schützenswerten Biodiversitätsgebieten oder Flusseinzugsgebieten hat. Die Standorte sind im Zusammenhang mit dem Thema Umweltverschmutzung ebenfalls nicht wesentlich. Dementsprechend wurden keine Gegenmaßnahmen ergriffen. Die ARAG ist als Versicherungsunternehmen nicht von der biologischen Vielfalt oder den Leistungen von Ökosystemen



abhängig. Darüber hinaus wird keine signifikante Menge an Abfall produziert, weshalb diese Themen aus Sicht des eigenen Geschäftsbetriebs als unwesentlich gelten.

Ein zentraler Bestandteil der Wertschöpfungskette sind die Kapitalanlagen der ARAG. Um Auswirkungen innerhalb dieser Kapitalanlagen zu identifizieren, wurden öffentlich zugängliche Datensätze verwendet. Diese Datensätze legen die Auswirkungen dar, die mit verschiedenen Industriesektoren verbunden sind, und beziehen sich nicht auf einzelne Emittenten. Dennoch bieten diese Daten einen objektiven Überblick und dienen als Grundlage für Diskussionen in Expertenrunden. Während der datenbasierten Analyse wurde untersucht, ob die ARAG in Sektoren investiert ist, die typischerweise einen hohen Wasserverbrauch, einen hohen Ressourcenverbrauch oder erhebliche Auswirkungen auf Umweltverschmutzung (Luft, Wasser, Boden), Biodiversität oder Wasser- und Meeresressourcen haben. Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen festgestellt, da die ARAG keine bedeutenden Investitionen in Emittenten hat, die mit diesen Themen verbunden sind.

Für die Dimension Versicherungsaktivitäten wurden die Nachhaltigkeitsaspekte in Expertenrunden besprochen. Der Hauptteil der Geschäftstätigkeiten der ARAG konzentriert sich auf die Bundesrepublik Deutschland und umfasst die Versicherung von Privatpersonen sowie kleinen und mittleren Unternehmen. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf die genannten Umweltaspekte festgestellt.

Es wurden keine Konsultationen mit betroffenen Gemeinschaften durchgeführt.

In Bezug auf die Themen Umweltverschmutzung, Biologische Vielfalt und Ökosysteme, Wasser- und Meeresressourcen sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft wurden in keiner Dimension bedeutende Auswirkungen identifiziert. Auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse wurden zudem keine wesentlichen Risiken oder Chancen bezüglich dieser Themen festgestellt. In Bezug auf das Thema Biodiversität wurden darüber hinaus in der Wesentlichkeitsanalyse keine systemischen Risiken betrachtet.

Als Versicherungsunternehmen muss die ARAG über eine effektive und ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß Abschnitt 3 des VAG verfügen. Diese Geschäftsorganisation soll sicherstellen, dass die gesetzlichen, regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und dass das Unternehmen solide und umsichtig geführt wird. Das Risikomanagement der ARAG ist zentraler Bestandteil der Governance-Struktur. Die Aspekte des internen Governance-Systems sowie die von der ARAG betriebenen Geschäfte wurden in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen. Dabei unterscheiden sich die angewandten Kriterien Standort, Tätigkeit und Sektor zur Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik nicht von denen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse angewandt wurden.

2 Umweltinformationen

2.1 Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)

Mit der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 [nachfolgend Taxonomie-VO]) wurde ein Klassifizierungssystem implementiert, um nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren und Transparenz über diese Aktivitäten zu fördern. Unternehmen müssen Kennzahlen (Key Performance Indicators [KPIs]) offenlegen, bezogen auf ihre an der Taxonomie ausgerichteten wirtschaftlichen Aktivitäten.

Für die ARAG umfasst dies sowohl Investitions- als auch Zeichnungstätigkeiten, wobei die Zeichnungstätigkeit lediglich für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten von Relevanz ist. Die Taxonomie-VO unterscheidet die folgenden sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Für jedes Umweltziel werden Wirtschaftsaktivitäten definiert, die potenziell ökologisch nachhaltig sein können, indem ein positiver Beitrag zu einem der sechs Umweltziele geleistet wird. Eine Wirtschaftsaktivität gilt als taxonomiefähig, wenn für diese Aktivität technische Screening-Kriterien (Technical Screening Criteria [TSC]) definiert wurden. Zusätzlich gilt sie als taxonomiekonform, wenn die technischen Screening-Kriterien, einschließlich des Do-No-Significant-Harm(DNSH)-Kriteriums, erfüllt werden sowie ein sozialer Mindestschutz gewährleistet sind.

Versicherungen

Die als taxonomiefähig einzustufenden Bruttoprämien umfassen bestimmte Nichtlebensversicherungstätigkeiten aus unter Solvency II definierten Lines of Business (LoB), mit denen spezifische klimabezogene Gefahren abgesichert werden:

- LoB 1: Krankheitskostenversicherung
- LoB 2: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 3: Arbeitsunfallversicherung
- LoB 4: Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- LoB 5: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 6: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 7: Feuer- und andere Sachversicherungen
- LoB 11: Beistand

LoB 3 und 6 sind nicht im ARAG Portfolio vertreten. Der Großteil der gebuchten Bruttoprämien der ARAG resultiert aus dem Rechtsschutzgeschäft, das nach den Angaben der Taxonomie-VO als nicht taxonomiefähig einzustufen ist.

Die ARAG definiert taxonomiefähige Produkte als solche, die einen unmittelbaren Bezug zu klimabezogenen Gefahren in den Versicherungsbedingungen aufweisen. Im Rahmen dessen wurden die einzelnen Komponenten der ARAG Produkte hinsichtlich der Deckung von klimabezogenen Gefahren mit Bezug zu Temperatur, Wind, Wasser und Feststoffen analysiert. Zur Ermittlung dieses Anteils werden Prämiendaten einzelner Produktleistungen aus der Finanz- und Bilanzbuchhaltung genutzt. Auf Basis dieser Prämiendaten ist erkennbar, welche Prämien einen unmittelbaren Bezug zu klimabezogenen Gefahren aufweisen. Darüber hinaus wurden zusätzliche Informationen der internationalen Einheiten berücksichtigt. Die Aufteilung der Bruttoprämien aus Spanien und Portugal wurde auf die einzelnen Produktleistungen anhand des zugehörigen Umsatzes hergeleitet.

Als taxonomiekonform wurden insbesondere Komponenten der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung identifiziert. Für die Berichterstattung 2025 wurde im Vergleich zum Vorjahr ein zusätzliches Versicherungsprodukt als konform bewertet. Von den absoluten

Prämien in Höhe von 2.280,9 Millionen € (2024: 2.046,4 Millionen €) entfallen 31,3 Millionen € (2024: 18,9 Millionen €) im Geschäftsjahr 2025 auf das taxonomiekonforme Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft, wovon 2,2 Millionen € (2024: 1,1 Millionen €) rückversichert sind. Das ergibt einen Anteil der Prämien von jeweils 1,4 Prozent (2024: 0,9 Prozent) sowie 0,1 Prozent (2024: 0,1 Prozent). Die absoluten Prämien im nicht taxoniefähigen Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft belaufen sich auf 2.057,4 Millionen € (2024: 1.858,5 Millionen €) und damit einem Prämienanteil von 90,3 Prozent (2024: 90,8 Prozent). Die Erfüllung der Kriterien wird im Folgenden kurz erläutert.

Die ARAG bietet ihren Kunden mit den als taxoniefähig identifizierten Produkten eine Absicherung gegen Klimarisiken. Klimarisiken spielen bei der Preisgestaltung eine wichtige Rolle und werden durch die Nutzung modernster Modellierungstechniken adäquat berücksichtigt. Dazu gehört, dass nicht nur historische Daten, sondern auch Trends sowie zukunftsweisende Erkenntnisse aus Szenarien und Simulationen berücksichtigt werden. Die Risiken des Klimawandels werden angemessen widerspiegelt, indem physische Merkmale oder geografische Zonen in die Kalkulation einbezogen werden. Zudem werden größtenteils mehrere Datenquellen (eigene Daten sowie relevante Studien unter anderem des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft [GDV]) berücksichtigt, um die Unsicherheiten und die Bandbreite der möglichen Ergebnisse zu reduzieren. Zur Bewertung des Modellergebnisses werden Validierungsmethoden verwendet, die die Konsistenz, Robustheit und Sensitivität des Modells überprüfen.

Um Präventivmaßnahmen zu fördern, setzt die ARAG notwendige Anreize in Form von Selbsthalten und Bonifikationen, insbesondere auch im Rahmen der Hausrat- und Wohngebäudeprodukte.

Der Produktentwicklungsprozess beinhaltet unter anderem Marktbeobachtungen, Kundenbefragungen sowie Beobachtungen des regulatorischen Umfelds. Entsprechend wird ganzheitlich überprüft, inwieweit Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise neue oder sich ändernde klimabedingte Risiken in künftige Produktgenerationen einzubeziehen sind. Anpassungen werden eng mit dem Chief Sustainability Officer der ARAG abgestimmt. Klimabedingte Schadenereignisse nehmen infolge des Klimawandels sowohl in Höhe als

auch an Häufigkeit zu. Durch ihr Geschäftsmodell verfügen Versicherungsunternehmen über eine erhebliche Menge an relevanten Schadendaten, die Behörden und anderen öffentlichen Stellen nicht in diesem Umfang vorliegen. Um aus diesen Daten einen größtmöglichen Nutzen auch für den Schutz der Bevölkerung zu generieren, teilt die ARAG diese Daten anonymisiert mit Behörden.

Die ARAG hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Kunden und Vertriebspartnern als Dienstleister kompetente, schnelle und transparente Hilfe anzubieten. Im Rahmen einer Richtlinie zur Schadenbearbeitung wurden Servicestandards definiert, die im Schadenfall einzuhalten sind. Bei Großschadenereignissen verfügt die ARAG zudem über Notfallpläne, um eine verstärkte Besetzung der vorhandenen Rufnummern sicherzustellen. Außerdem finden betroffene Kunden auf der Internetseite einen Link, über den sie Schadenmeldungen schnellstmöglich einreichen können.

Darüber hinaus dürfen Versicherungsprodukte nicht als taxonomiekonform ausgewiesen werden, wenn sie die Gewinnung, Lagerung, den Transport oder die Herstellung fossiler Brennstoffe oder die Versicherung von Fahrzeugen, Sachanlagen oder anderen Anlagen, die diesen Zwecken dienen, absichern. Das Geschäftsmodell der ARAG schließt etwaige Versicherungsmöglichkeiten aus, sodass dieses Kriterium erfüllt wird.

Im Rahmen der Versicherungstätigkeit sollen zudem geeignete Verfahren einen Mindestschutz sicherstellen, bezogen auf Menschenrechte, Korruption und Besteuerung sowie fairen Wettbewerb. Die ARAG hat Prozesse implementiert, um diese Anforderungen zu erfüllen. Im Rahmen eines Due-Diligence-Prozesses werden mögliche Risiken identifiziert, sofern nötig, Präventionsmaßnahmen definiert und anschließend überprüft. Durch die Compliance-Leitlinie und die Compliance-Funktion wird die übergreifende Einhaltung sichergestellt. Diese ist für alle Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden der ARAG SE, deren Niederlassungen und Tochtergesellschaften verpflichtend. Soweit es sich bei Tochtergesellschaften um Aktiengesellschaften handelt, sind diese verpflichtet, auf Grundlage dieser Compliance-Leitlinie eigene, ihrem Geschäftsmodell angemessene Compliance-Regelwerke zu erlassen, deren Einhaltung sicherzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen. Dabei sind die jeweils einschlägigen nationalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie etwaige standortspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.

Als Rechtsschutzversicherer hat die ARAG gegenwärtig nur einen geringen Anteil an Produkten, die mit klimabedingten Risiken in Verbindung stehen. Im Rahmen des Produktentwicklungsprozesses werden jedoch Nachhaltigkeitsaspekte aktiv geprüft und integriert. Dabei erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung, inwiefern klimabedingte Risiken Einfluss auf die Produkte haben und ob deren Berücksichtigung notwendig ist. Im Rahmen des Produktentwicklungsprozesses findet hierzu ein Prüfungsschritt statt, in dem das Konzept mit der Corporate Sustainability Officer der ARAG abgestimmt wird. Dabei werden unter anderem auch die Kriterien zur Taxonomiefähigkeit herangezogen. Zudem fließen Rückmeldungen von Vertrieben und Kunden in diesen Entwicklungsprozess ein, um ein noch bedarfsgerechteres Angebot zu schaffen. Dennoch bestehen derzeit keine Zielquoten bezogen auf die Taxonomiekonformität.

Sowohl die Taxonomiefähigkeit als auch die Taxonomiekonformität haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Prozentpunkte erhöht. Dies ist auf Prämieinnahmen zurückzuführen, die Frost als versicherte Gefahr beinhalten und infolgedessen als taxonomiefähig eingestuft wurden. Die Taxonomiekonformität ist weiterhin gering in Relation zum Gesamtportfolio – vor allem aufgrund dessen, dass die ARAG als Rechtsschutzversicherer einen signifikanten Anteil an gebuchten Bruttobeiträgen aus dem Rechtsschutzgeschäft verzeichnet. Da diese Einnahmen weder taxonomiefähig noch –konform sind, fließen sie lediglich in den Nenner der Kennzahlen ein. Für das Versicherungsgeschäft ergeben sich die nachfolgenden Kennzahlen für die Jahre 2024 und 2025:

Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			Keine erheblichen Beeinträchtigungen (DNSH)					
	Absolute Prämien, Jahr 2025 (2) (in Mio. €)	Anteil der Prämien, Jahr 2025 (3) (in %)	Anteil der Prämien, Jahr 2024 (4) (in %)	Klimaschutz (5) J/N	Wasser- und Meeresressourcen (6) J/N	Kreislaufwirtschaft (7) J/N	Umweltverschmutzung (8) J/N	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (9) J/N	Mindestschutz (10) J/N
A.1. Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)	31,3	1,4	0,9	J	J	J	J	J	J
A.1.1 davon rückversichert	2,2	0,1	0,1	J	J	J	J	J	J
A.1.2. davon aus der Rückversicherungstätigkeit stammend	0,0	0	0	J	J	J	J	J	J
A.1.2.1 davon rückversichert (Retrozession)	0,0	0	0	J	J	J	J	J	J
A.2. Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhaltiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)	190,2	8,3	8,3	X	X	X	X	X	X
B. Nicht taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft	2.057,4	90,3	90,8	X	X	X	X	X	X
Total (A.1 + A.2 + B)	2.279,0	100,0	100,0	X	X	X	X	X	X



Kapitalanlagen

Nachhaltige Investitionen werden eng mit der Taxonomie-VO verknüpft und rücken immer mehr in den öffentlichen Fokus. Es wird angestrebt, die Quote der Finanzierungen von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten insgesamt zu erhöhen, wobei hierzu keine expliziten Zielvorgaben vorgesehen sind. Im Folgenden wird über die Taxonomiefähigkeit und -konformität der Kapitalanlagen berichtet. Die ARAG wird die EU-Taxonomie-Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2025 gemäß der bisherigen Fassung der Verordnung berichten und die am 8. Januar 2026 verabschiedeten Neuerungen erstmals im Geschäftsjahr 2026 berücksichtigen.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung

Für die Berechnung der Kennzahlen wird in der Regel der gesamte Bestand der Kapitalanlage zugrunde gelegt. Für alle Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich fallen, werden die Buchwerte aus dem handelsrechtlichen Konzernabschluss verwendet. Der Konsolidierungskreis bei der ARAG Holding SE folgt dem handelsrechtlichen Konzern, der mit dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis übereinstimmt. Im Vergleich zum Vorjahr wird die ARAG Legal Protection Ltd, Republik Irland, ausgeschlossen, da sie finanziell und aus Nachhaltigkeitsgründen unwesentlich ist. Es gibt keine Auswirkungen auf die Kennzahlen.

Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten sind aufgrund der anzuwendenden regulatorischen Vorschriften zur Taxonomie-VO bei den KPIs sowohl im Zähler als auch im Nenner auszuschließen.

Zudem bleiben bestimmte Positionen (beispielsweise Zahlungsmittel, Derivate) im Zähler unberücksichtigt. Unternehmen, die nicht der Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht-finanzieller Informationen gemäß Artikel 19a beziehungsweise 29a der Richtlinie 2013/34/EU (Non-financial Reporting Directive [NFRD]) unterliegen, bleiben ebenfalls im Zähler unbe-

rücksichtigt. Ausgenommen davon sind Tochterunternehmen, die in den Bericht des NFRD-pflichtigen Mutterunternehmens einbezogen werden. In diesem Falle werden – sofern verfügbar – die Kennzahlen des berichtspflichtigen Mutterunternehmens für die Berechnungen der Kennzahlen herangezogen.

Verwendung von verpflichtend veröffentlichten Informationen (liquide Kapitalanlagen)

Die offengelegten KPIs werden auf der Grundlage der öffentlich bekanntgegebenen Daten der Unternehmen, in die investiert wird, berechnet. Dabei werden die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren der Gegenparteien herangezogen. In diesem Zusammenhang werden keine Schätzungen vorgenommen.

Für liquide Assets im Bereich Public Markets wurden die benötigten veröffentlichten Daten der einzelnen Gegenparteien durch einen Datenanbieter bezogen und verwendet. Bei fehlenden Daten wurde, falls möglich, auf andere angebundene Datenanbieter oder direkt auf entsprechende Veröffentlichungen abgestellt. Als Datenbasis wurden nur die bis zum 20. Februar 2026 zur Verfügung stehenden Daten verwendet. Bei Investitionen in Investmentfonds wurde, falls vorhanden, eine Durchschau auf die einzelnen Kapitalanlagen sowie die dahinterstehenden Emittenten vorgenommen und auf die entsprechenden Datenverfügbarkeit zur Taxonomiekonformität geprüft.

Datenqualität

Für die Überprüfung der Daten hat die ARAG interne Kontrollen implementiert und umgesetzt. Die von externen Daten Providern bereitgestellten Informationen werden stichprobenartig auf Plausibilität geprüft. Ein Beispiel hierfür ist die risikobasierte, manuelle Überprüfung der NFRD-pflichtigen Gegenparteien auf die Veröffentlichung der frei zugänglichen Taxonomie Kennzahlen. Bei etwaigen Unstimmigkeiten werden diese den externen Datenanbietern gemeldet und korrigiert.

Ermittlung der Taxonomiekonformität von Immobilien und Infrastruktur-Investments

Für illiquide Assets, die bei der ARAG unter anderem Immobilien- (Direktanlagen, Darlehen, Beteiligungen/Fonds) und Infrastruktur-Investments (Beteiligungen/Fonds) betreffen, ist die Datenbeschaffung derzeit noch schwierig und lückenhaft. Es werden sowohl Eigenanalysen und Fremdbeschaffung der Daten über Partner (unter anderem externe Asset-Manager), Gegenparteien, Mitinvestoren (bei Investments über Fonds- und Beteiligungsvehikel), Fachverbände/-initiativen (Bundesverband Investment und Asset Management e. V. [BVI], Bundesverband Alternative Investments e. V. [BAI], Principles for Responsible Investment [PRI], Encore, Zentraler Immobilien Ausschuss [ZIA] etc.) und öffentliche Datenquellen einbezogen. Die Verfügbarkeit der relevanten Informationen von jedem Asset- beziehungsweise Portfolio-Manager wurde entsprechend abgefragt.

Zur Ermittlung der Taxonomiekonformität im Bereich Immobilien wurden die einzelnen Immobilien im Direktbestand analysiert. Als Nachweise wurden die entsprechenden Energieausweise herangezogen. Lag für eine Immobilie kein Energieausweis vor, wurde geprüft, ob die Immobilie zu den Top-15-Prozent des nationalen oder regionalen Gebäudebestands in Bezug auf den primären Energiebedarf gehört. Im Rahmen dessen wurde im Wesentlichen die Studie vom Institut de l'Épargne Immobilière et Foncière (IEIF) zusammen mit Deepki genutzt. Zudem wurde geprüft, ob das DNSH-Kriterium sowie die Einhaltung der Minimum Safeguards erfüllt sind. Hierbei wurde für jede Immobilie, die die Kriterien für den wesentlichen Beitrag erfüllt, eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung vorgenommen. Entsprechend wurde analysiert, ob die Immobilien potenziellen Klimagefahren ausgesetzt sind und ob im Falle eines Risikos Anpassungspläne vorliegen.

Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-VO

Die folgenden Tabellen gemäß Anhang X der Taxonomie-VO zeigen den Anteil der Kapitalanlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, der für die Finanzierung taxonomiekonformer oder nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten verwendet wird. Dabei wird transparent dargestellt, aus welchen Risikopositionen sich Nenner und Zähler zusammensetzen, die den entsprechenden KPIs der Taxonomie-VO zugrunde liegen. Dies macht den Anteil der Kapitalanlagen, die auf die Finanzierung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet sind oder damit in Verbindung stehen, gemessen an den gesamten Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, sichtbar.

Die Entwicklung der taxonomiekonformen Investitionen wird im Wesentlichen durch zwei Faktoren bestimmt. Zum einen führten Verschiebungen in NFRD-relevante Vermögenswerte, vor allem bei den Finanzanlagen, zu einem Anstieg des ausgewiesenen taxonomiekonformen Volumens. Zum anderen erhöhte eine verbesserte Datenqualität und -verfügbarkeit die berichteten Kennzahlen insgesamt.

Anteil der Kapitalanlagen der ARAG im Jahr 2025, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Beschreibung	Prozentuale Kennzahl	Beschreibung	Absolute Kennzahl
	(in %)		(in Mio. €)
Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:		Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:	
Umsatzbasiert:	5,5	Umsatzbasiert:	313,3
CapEx-basiert:	7,5	CapEx-basiert:	430,0
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM) ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen:		Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen:	
Erfassungsquote:	82,8	Erfassungsbereich:	5.734,1
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPI			
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden:	0,0	Der Wert der Derivate als Geldbetrag:	0,0
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	21,7	Für Nicht-Finanzunternehmen:	1.243,0
Für Finanzunternehmen:	8,0	Für Finanzunternehmen:	457,6
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	16,6	Für Nicht-Finanzunternehmen:	949,9
Für Finanzunternehmen:	6,7	Für Finanzunternehmen:	382,0
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	16,3	Für Nicht-Finanzunternehmen:	936,3
Für Finanzunternehmen:	27,4	Für Finanzunternehmen:	1.569,1
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden: ¹	26,7	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva: ¹	1.528,2
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens - mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird: ²	100,0	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens - mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird: ²	5.734,1



Anteil der Kapitalanlagen der ARAG im Jahr 2025, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Beschreibung	Prozentuale Kennzahl	Beschreibung	Absolute Kennzahl
	(in %)		(in Mio. €)
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: ²		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: ²	
Umsatzbasiert:	50,7	Umsatzbasiert:	2.908,8
CapEx-basiert:	45,7	CapEx-basiert:	2.619,6
Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: ²		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: ²	
Umsatzbasiert:	11,2	Umsatzbasiert:	644,5
CapEx-basiert:	10,7	CapEx-basiert:	611,1
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI			
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	2,2	Für Nicht-Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	123,5
Für Nicht-Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	3,7	Für Nicht-Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	212,5
Für Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	1,0	Für Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	59,6
Für Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	1,5	Für Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	87,4
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird –, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:		Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird –, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	
Umsatzbasiert:	5,5	Umsatzbasiert:	313,3
CapEx-basiert:	7,5	CapEx-basiert:	430,0
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	
Umsatzbasiert:	2,3	Umsatzbasiert:	130,3
CapEx-basiert:	2,3	CapEx-basiert:	130,1

¹ Gemäß Artikel 5 (3) der Delegierten Verordnung vom 27. Juni 2023 wurde aus Risikoposition gegenüber anderen Gegenparteien ein „(...) other counterparties and assets“ (vergleiche Annex 5 Abs. 12 und Abs. 13).

² Anhang X des DDR sieht an diesen Stellen keinen gesonderten Ausweis von umsatz- und CapEx-basierten KPIs vor. Basierend auf der Rechenlogik wäre zu erwarten, dass diese Kennzahlen ebenfalls umsatz- und CapEx-basiert ausgewiesen werden.

Anteil der Kapitalanlagen der ARAG im Jahr 2024, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Beschreibung	Prozentuale Kennzahl (in %)	Beschreibung	Absolute Kennzahl (in Mio. €)
Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:		Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:	
Umsatzbasiert:	4,7	Umsatzbasiert:	247,2
CapEx-basiert:	6,5	CapEx-basiert:	339,7
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM) ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen:		Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen:	
Erfassungsquote:	81,8	Erfassungsbereich:	5.235,4
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPI			
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden:	0,0	Der Wert der Derivate als Geldbetrag:	0,0
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	26,8	Für Nicht-Finanzunternehmen:	1.400,7
Für Finanzunternehmen:	13,3	Für Finanzunternehmen:	698,0
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	17,9	Für Nicht-Finanzunternehmen:	936,3
Für Finanzunternehmen:	5,7	Für Finanzunternehmen:	300,7
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	12,8	Für Nicht-Finanzunternehmen:	670,4
Für Finanzunternehmen:	19,6	Für Finanzunternehmen:	1.028,5
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden: ¹	27,5	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva: ¹	1.437,8
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird: ²	100,0	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird: ²	5.235,4



Anteil der Kapitalanlagen der ARAG im Jahr 2024, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Beschreibung	Prozentuale Kennzahl (in %)	Beschreibung	Absolute Kennzahl (in Mio. €)
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: ²		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: ²	
Umsatzbasiert:	41,0	Umsatzbasiert:	2.144,0
CapEx-basiert:	36,8	CapEx-basiert:	1.927,0
Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: ²		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: ²	
Umsatzbasiert:	7,6	Umsatzbasiert:	396,0
CapEx-basiert:	6,9	CapEx-basiert:	359,4
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI			
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	1,6	Für Nicht-Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	82,6
Für Nicht-Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	2,9	Für Nicht-Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	150,1
Für Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	0,6	Für Finanzunternehmen – umsatzbasiert:	29,2
Für Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	1,0	Für Finanzunternehmen – CapEx-basiert:	54,2
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird –, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:		Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird –, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	
Umsatzbasiert:	4,7	Umsatzbasiert:	247,2
CapEx-basiert:	6,5	CapEx-basiert:	339,7
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	
Umsatzbasiert:	2,6	Umsatzbasiert:	135,4
CapEx-basiert:	2,6	CapEx-basiert:	135,4

¹ Gemäß Artikel 5 (3) der Delegierten Verordnung vom 27. Juni 2023 wurde aus Risikoposition gegenüber anderen Gegenparteien ein „(...) other counterparties and assets“ (vergleiche Annex 5 Abs. 12 und Abs. 13).

² Anhang X des DDA sieht an diesen Stellen keinen gesonderten Ausweis von umsatz- und CapEx-basierten KPIs vor. Basierend auf der Rechenlogik wäre zu erwarten, dass diese Kennzahlen ebenfalls umsatz- und CapEx-basiert ausgewiesen werden.

Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel (2025)

Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) besteht und soziale Sicherung positiv bewertet wird:

Umweltziel	Prozentuale Kennzahl	Untergliederung	Prozentuale Kennzahl
1. Klimaschutz ¹			
Umsatz:	5,4	Übergangstätigkeiten (Umsatz):	0,3
CapEx:	7,4	Übergangstätigkeiten (CapEx):	0,5
		Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	1,5
		Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	2,6
2. Anpassung an den Klimawandel ¹			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen ¹			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ¹			
Umsatz:	0,1	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,1	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung ¹			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ¹			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0

¹ Gemäß Artikel 5 (3) der Delegierten Verordnung vom 27. Juni 2023 wurden die Übergangstätigkeiten für Umweltziele 2–6 gestrichen (vergleiche Annex 5 Abs. 11).



Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel (2024)

Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) besteht und soziale Sicherung positiv bewertet wird:

Umweltziel	Prozentuale Kennzahl	Untergliederung	Prozentuale Kennzahl
1. Klimaschutz ¹			
Umsatz:	4,5	Übergangstätigkeiten (Umsatz):	0,2
CapEx:	6,3	Übergangstätigkeiten (CapEx):	0,4
		Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	1,1
		Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	1,5
2. Anpassung an den Klimawandel ¹			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,1	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,1
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen ¹			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ¹			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung ¹			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ¹			
Umsatz:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (Umsatz):	0,0
CapEx:	0,0	Ermöglichende Tätigkeiten (CapEx):	0,0

¹ Gemäß Artikel 5 (3) der Delegierten Verordnung vom 27. Juni 2023 wurden die Übergangstätigkeiten für Umweltziele 2–6 gestrichen (vergleiche Annex 5 Abs. 11).

Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten in Zusammenhang mit Kernenergie und fossilem Gas

Die Kapitalanlagen der ARAG enthalten zum 31. Dezember 2025 wenige Investitionen in Kernenergie und fossiles Gas. Gemäß Anhang III aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 wird eine aktuelle Auskunft über Risikopositionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich Kernenergie und fossiles Gas gegeben.

Meldebogen 1 – Tätigkeiten im Bereich Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	2025
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1. Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
2. Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
3. Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4. Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5. Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6. Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja

Meldebogen 1 – Tätigkeiten im Bereich Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	2024
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1. Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
2. Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
3. Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4. Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5. Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6. Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja



Meldebogen 2 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner) (2025)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
			Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	3,9	0,1	3,9	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	5,5	0,1	5,5	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	7,7	0,1	7,7	0,1	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	1,7	0,0	1,7	0,0	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,5	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	303,6	5,3	302,4	5,3	1,2	0,0
		(CapEx)	417,9	7,3	416,0	7,3	1,9	0,0
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	(Umsatz)	313,3	5,5	312,1	5,4	1,2	0,0
		(CapEx)	430,0	7,5	428,1	7,5	1,9	0,0

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation



Meldebogen 2 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner) (2024)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
			Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	3,5	0,1	3,5	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	14,4	0,3	14,4	0,3	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	21,2	0,4	21,2	0,4	0,0	0,0
		(CapEx)	7,1	0,1	7,1	0,1	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,3	0,0	2,3	0,0	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2,4	0,1	2,4	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	2,7	0,1	2,7	0,1	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	219,8	4,2	219,8	4,2	0,0	0,0
		(CapEx)	311,2	5,9	309,9	5,9	1,3	0,0
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	(Umsatz)	247,2	4,7	247,2	4,7	0,0	0,0
		(CapEx)	339,7	6,5	338,4	6,5	1,3	0,0

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 3 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) (2025)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
			Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	3,9	1,2	3,9	1,2	0,0	0,0
		(CapEx)	2,0	0,5	2,0	0,5	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	5,5	1,8	5,5	1,8	0,0	0,0
		(CapEx)	7,7	1,8	7,7	1,8	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	1,7	0,4	1,7	0,4	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,5	0,1	0,5	0,1	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,2	0,1	0,2	0,1	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	303,6	96,9	302,4	96,5	1,2	0,4
		(CapEx)	417,9	97,2	416,0	96,7	1,9	0,5
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	313,3	100,0	312,1	99,6	1,2	0,4
		(CapEx)	430,0	100,0	428,1	99,6	1,9	0,5

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation



Meldebogen 3 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) (2024)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
			Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,1	0,2	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	3,5	1,4	3,5	1,4	0,0	0,0
		(CapEx)	14,4	4,2	14,4	4,2	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	21,2	8,6	21,2	8,6	0,0	0,0
		(CapEx)	7,1	2,1	7,1	2,1	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,3	0,7	2,3	0,7	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2,4	1,0	2,4	1,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,7	0,8	2,7	0,8	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,1	0,2	0,1	0,0	0,0
		(CapEx)	2,0	0,6	2,0	0,6	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	219,8	88,9	219,8	88,9	0,0	0,0
		(CapEx)	311,2	91,6	309,9	91,2	1,3	0,4
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	(Umsatz)	247,2	100,0	247,2	100,0	0,0	0,0
		(CapEx)	339,7	100,0	338,4	99,6	1,3	0,4

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 4 – Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (2025)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
			Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	1,2	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	3,9	0,1	2,4	0,0	1,5	0,0
		(CapEx)	2,6	0,0	2,6	0,0	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	639,1	11,2	619,8	10,8	19,2	0,3
		(CapEx)	606,3	10,6	606,3	10,6	0,0	0,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	644,5	11,2	623,7	10,9	20,7	0,4
		(CapEx)	611,1	10,7	610,9	10,7	0,2	0,0

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 4 – Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (2024)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
			Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	9,8	0,2	9,8	0,2	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	13,6	0,3	13,6	0,3	0,0	0,0
		(CapEx)	3,3	0,1	3,3	0,1	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	10,5	0,2	10,5	0,2	0,0	0,0
		(CapEx)	8,2	0,2	8,2	0,2	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
		(CapEx)	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	369,3	7,1	362,4	6,9	6,9	0,1
		(CapEx)	336,0	6,4	334,4	6,4	1,6	0,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz)	396,0	7,6	389,1	7,4	6,9	0,1
		(CapEx)	359,4	6,9	357,8	6,8	1,6	0,0

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 5 – Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten (2025)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 0,0	0,0
		(CapEx) 0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 1,5	0,0
		(CapEx) 3,6	0,1
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 2,7	0,1
		(CapEx) 0,8	0,0
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 0,0	0,0
		(CapEx) 0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 0,0	0,0
		(CapEx) 0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 0,4	0,0
		(CapEx) 0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 2.904,2	50,4
		(CapEx) 2.615,1	45,6
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 2.908,8	50,5
		(CapEx) 2.619,6	45,7

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

Meldebogen 5 – Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten (2024)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag in Mio. €	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 0,4	0,0
		(CapEx) 0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 1,8	0,0
		(CapEx) 3,0	0,1
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 1,8	0,0
		(CapEx) 1,1	0,0
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 0,0	0,0
		(CapEx) 0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 2,2	0,1
		(CapEx) 2,2	0,0
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 0,4	0,0
		(CapEx) 0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 2.137,3	40,8
		(CapEx) 1.920,7	36,7
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	(Umsatz) 2.144,0	41,0
		(CapEx) 1.927,0	36,8

CCM = Climate Change Mitigation; CCA = Climate Change Adaptation

2.2 Klimawandel

Übergangsplan für den Klimaschutz

Die ARAG und ihre Konzerngesellschaften verfügen derzeit über keinen Transitionsplan. Derzeit gibt es keinen Beschluss, ob und gegebenenfalls wann ein Übergangsplan definiert wird.

2.2.1 Eigener Betrieb

Der eigene Geschäftsbetrieb der ARAG umfasst Aktivitäten, die nicht der Versicherungsaktivität oder der Kapitalanlage zugeordnet werden können. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hat die ARAG im eigenen Geschäftsbetrieb wesentliche negative Auswirkungen identifiziert:

- Durch den Geschäftsbetrieb stößt die ARAG CO₂-Emissionen aus, die sich negativ auf den Klimawandel auswirken.
- Durch den Geschäftsbetrieb trägt die ARAG zum Energieverbrauch bei.

Nachfolgend werden Konzepte, Maßnahmen und Ziele zur Minderung der negativen Auswirkungen beschrieben.

2.2.1.1 Konzepte

Nachhaltigkeitsstrategie

Als Versicherungsunternehmen möchte die ARAG einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, und aufgrund ihres Einflusses als Versicherungsunternehmen auf die Umwelt hat die ARAG im Jahr 2022 eine Nachhaltigkeitsstrategie definiert, die konzernweit und für alle Fachbereiche verbindlich ist.

Die Strategie umfasst unter anderem das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte im eigenen Betrieb und orientiert sich an den 17 SDGs sowie dem Global Compact der Vereinten Nationen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der ARAG basiert auf mehreren wesentlichen Handlungsschwerpunkten.

Das Konzept der Nachhaltigkeitsstrategie zählt dabei auf die folgenden Auswirkungen ein:

- Durch den Geschäftsbetrieb trägt die ARAG zum Energieverbrauch bei.
- Durch den Geschäftsbetrieb stößt die ARAG CO₂-Emissionen aus, die sich negativ auf den Klimawandel auswirken.

Bezogen auf den eigenen Geschäftsbetrieb fokussiert sich die ARAG auf die eigenen Betriebsstätten, in denen nachhaltige Betriebspraktiken implementiert werden. Die Emissionen aus fremdgenutzten Immobilien (Sportbüros, Vertriebsdirektionen, Hauptgeschäftsstellen) werden standortbezogen jeweils einzeln erfasst, die Verbräuche einzeln ausgewiesen und darauf basierend die CO₂-Emissionen berechnet.

Die an ARAG Gesellschaften vermieteten **Bestandsimmobilien** sind dem eigenen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und werden bilanziell im Posten B. I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten ausgewiesen. Sie dienen als Verwaltungsstandorte. Diese stellen derzeit signifikante CO₂-Emissionsquellen dar. Damit ist ein Teil der Immobilieninvestments eng mit der ARAG Betriebsökologie verwoben.

Deren Modernisierung kann daher einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Neben den originären Entscheidungskriterien werden in Zukunft verstärkt Nachhaltigkeitskriterien in den Entscheidungsprozess einbezogen, sowohl für Bestands- als auch für Neubauimmobilien. Das übergeordnete Ziel hierbei ist, eine aktive Steuerung der energetischen Transition durch den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen und die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen zu erreichen, was entsprechend zu einer Reduktion der klimabezogenen finanziellen Risiken für Immobilieninvestments führen soll.

Die für die Direktanlage in Immobilien festgelegten Ausschlusskriterien muss jedes zur Entscheidung vorgelegte Investment erfüllen, während die weiteren Nachhaltigkeitskriterien die Bewertung in der Gesamtbetrachtung positiv beeinflussen. Der Umgang mit den Nachhaltigkeitsaspekten, die mit diesen Immobilien verbunden sind, ist in der Richtlinie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage“ definiert. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Konzepte“ der Kapitalanlage zu finden.

In der **Kundenkommunikation** wird die ARAG im Laufe der nächsten 3 Jahre weitestgehend auf die digitale Bereitstellung von Vertragsunterlagen, Informationsblättern und Korrespondenz umstellen. Ausnahmen sind rechtlichen Erfordernissen geschuldet. Der Fachbereich Betriebsökologie fokussiert sich auf die Reduktion der THG-Emissionen zur Erreichung der gesetzten Ambitionen.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der ARAG für den eigenen Geschäftsbetrieb basiert auf einer umweltfreundlichen Gestaltung der Prozesse. Entsprechend werden die Nachhaltigkeitsaspekte Klimaschutz und Energie adressiert. Dabei geht die Nachhaltigkeitsstrategie nicht explizit auf die Themen Klimaschutz, Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien ein.

Der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsstrategie umfasst den gesamten ARAG Konzern. Für die Erreichung der Ambition ist grundsätzlich der Gesamtvorstand verantwortlich, wobei jeder Fachbereich eigenständig die Verantwortung für die Umsetzung trägt. Bei den internationalen Gesellschaften liegen die Themen ebenfalls in der Eigenverantwortung. Die Überwachung der Einhaltung der Strategie obliegt dem Gesamtvorstand.

Die ARAG verfügt über eine Firmenwagenordnung, die zuletzt im Juli 2024 angepasst wurde. Mit der Firmenwagenordnung beabsichtigt die ARAG, die Elektromobilität zu fördern. Demnach strebt die ARAG an, voraussichtlich ab 2027 bei Neubestellungen auf ausschließlich E-Fahrzeuge umzusteigen. Diese Richtlinie legt klare Regeln und Verfahren für den Einsatz, die Wartung und die Beschaffung von Fahrzeugen fest, um Kosten zu optimieren, die Sicherheit zu erhöhen und die Umweltbelastung durch den Fuhrpark zu minimieren. Ziel der Richtlinie ist es, den Fuhrpark auf vollelektrische Fahrzeuge umzustellen. Die Firmenwagenordnung gilt für alle ARAG Konzerngesellschaften in Deutschland.

Der Ausbau der **Elektrifizierung des gesamten Fuhrparks** zielt darauf ab, THG-Emissionen zu reduzieren, indem Verbrennerfahrzeuge durch energieeffizientere Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Die Fuhrparkrichtlinie berücksichtigt die Nachhaltigkeitsaspekte Klimaschutz und Energie lediglich implizit und hat Einfluss auf die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse negativ identifizierte Auswirkung der CO₂-Emissionen.

Der Hauptabteilung Central Service Solutions obliegt die Durchführung der gesamten Fahrzeugadministration einschließlich Beschaffung und Verwaltung der Firmenfahrzeuge sowie entsprechend auch die Überwachung der Einhaltung der Firmenwagenordnung. In der Richtlinie wird formuliert, nach welchen Grundsätzen beschafft wird. Die Grundsätze beziehen sich auf den Ablauf und die Anforderungen an den Einkaufsprozess selbst sowie auf die Berücksichtigung weiterer gültiger konzerninterner Regelwerke wie der Integrity Guideline oder der Datenschutzmanagement-Richtlinie. Die übergreifende Verantwortung liegt beim Gesamtvorstand. Die Firmenwagenordnung ist im Intranet einsehbar.

Der Hauptabteilung Steuern und Einkauf obliegt die Durchführung und Umsetzung der Einkaufsrichtlinie im Rahmen aller Beschaffungsvorgänge des Konzerns. Sie verantwortet die Beschaffung der notwendigen Waren- und Dienstleistungen.

Für die ausländischen Tochtergesellschaften gelten lokale Regelungen zu sämtlichen Beschaffungsvorgängen, die in keinem Fall den Grundsätzen der konzernübergreifenden Einkaufsrichtlinie widersprechen dürfen.

Die **Reiserichtlinie** wird in Kollaboration mit der Hauptabteilung Zentrale Dienste und Group Procurement erarbeitet und aktualisiert. Die Richtlinie beinhaltet die Betrachtung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Dienstreisen, zum Beispiel die Vermeidung von Reisen, bei denen eine virtuelle Teilnahme möglich ist, sowie eine restriktive Nutzung von emissionsintensiveren Verkehrsmitteln. Für die Umsetzung der Reiserichtlinie sind die lokalen Tochtergesellschaften zuständig.

2.2.1.2 Maßnahmen

Im Jahr 2022 hat die ARAG bedeutende Fortschritte in der Dekarbonisierung erzielt, indem das Unternehmen an seinen Hauptverwaltungsstandorten auf den Einkauf von Grünstrom umstellte. Dieser Schritt stellte einen wichtigen Hebel dar, um die CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren. Da das Potenzial dieses Hebels weitgehend ausgeschöpft ist, hat die ARAG weitere Maßnahmen zur Dekarbonisierung identifiziert. Diese umfassen unter anderem die Verbesserung der Energieeffizienz durch im vierjährigen Turnus durchgeführte

Energieaudits, die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Implementierung innovativer Technologien zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks. Die Durchführung der genannten Maßnahmen hängt von der Verfügbarkeit und der Zuweisung finanzieller Ressourcen ab. Es wurden jedoch keine separaten Budgets für die Maßnahmen festgesetzt.

Umstellung des Fuhrparks auf Elektromobilität

Um die Elektromobilität ab 2027 bei den Dienstwagen zu fördern, werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

Der Ausbau eigener Heimpladeboxen der Fahrer wird seitens der ARAG bezuschusst. Ebenfalls werden Möglichkeiten zur Heimpladeabrechnung ohne spezielle Wallbox derzeit intensiv geprüft und voraussichtlich bis Ende Q1 2026 eingeführt. Im ARAG Tower sind über 40 Ladesäulen für die Fahrer installiert worden, welche das Beladen von E- und Hybridfahrzeugen am Arbeitsplatz ermöglichen.

Während im Jahr 2018 der Anteil der Elektroautos bei 0,54 Prozent lag (Anteil am Gesamtfahrzeugbestand), wurde der Bestand im Jahr 2024 auf 14,2 Prozent erhöht. Im Jahr 2025 lag der Anteil von vollelektrischen Fahrzeugen am Gesamtfuhrpark bei 19,3 Prozent. Die bisherige erzielte THG-Reduktion ist derzeit nicht quantifizierbar.

Der Geltungsbereich dieser Maßnahme ist auf den eigenen Betrieb in Deutschland begrenzt.

Energieaudits

Darüber hinaus führt die ARAG gemäß den Anforderungen der DIN EN 16247-1 ein Energieaudit im vierjährigen Turnus durch (2017, 2021, 2025 etc.), um ihre Energieeffizienz kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern. Ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 ist ein systematischer Inspektions- und Analyseprozess des Energieeinsatzes und -verbrauchs in einem Unternehmen, der darauf abzielt, Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu identifizieren und umzusetzen. Indem die ARAG dieses Audit alle vier Jahre durchführt, stellt

sie sicher, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht und gleichzeitig ihre Energiekosten reduziert sowie ihren ökologischen Fußabdruck minimiert. Der Ergebnisbericht wird dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Einbau von EnEV-Kits

Der Einbau elektronisch betätigter Jalousieklappen in den selbst genutzten Gebäuden zum luftdichten Verschluss der vier Schachtrauchungen der Personenaufzüge trägt maßgeblich dazu bei, dass Wärme im Winter im Gebäude gehalten wird, was zu einer Reduzierung der Heizenergie führt. Gleichzeitig sorgen die elektronisch betätigten Jalousieklappen im Sommer dafür, den Wärmeeintrag zu reduzieren. Dies erfolgt durch das temperaturabhängige Entlüften des Schachts, woraus sich weitere Energieeinsparungen und eine erhöhte Energieeffizienz ergeben. Zudem wird bei einem erhöhten CO₂-Wert durch das Öffnen/Schließen der Jalousieklappen ein gezielter Luftaustausch sichergestellt.

Die Berechnungen unter festgelegten Durchschnittswerten zeigen, dass hohe Einsparpotenziale möglich sind. Da jedoch die Gesamtheizkosten nicht in Relation gesetzt werden und die tatsächlichen Temperaturen in diesem Bereich nicht exakt ermittelt werden können, handelt es sich um ein theoretisches Rechenmodell. Die Einsparungen bei den Heizkosten lassen sich rechnerisch ermitteln, indem man von einer durchschnittlichen Außentemperatur von 10 °C und einer Innentemperatur von 21 °C ausgeht. Mit dem Einbau von vier EnEV-Kits, jeweils zwei bei den innen liegenden Aufzügen und zwei in den außen liegenden Doppelschächten, können jährlich Einsparungen von über 590.000 kWh und eine Reduktion von rund 168 Tonnen CO₂ erreicht werden. Diese Angaben zur CO₂-Reduktion beruhen auf Herstellerangaben der EnEV-Kits und basieren auf kumulierten Werten, unter anderem durch die Heizkostenreduktion. Die bisher erzielte Reduktion der Emissionen kann derzeit nicht quantifiziert werden. Der Einbau der EnEV-Kits begann Mitte 2024 und wurde Mitte 2025 vollständig abgeschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Maßnahme ist auf den eigenen Betrieb in Deutschland begrenzt.

Nachhaltiges Pendeln

Das nachhaltigere Pendeln der Mitarbeitenden wird gefördert, indem die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit einem Zuschuss von bis zu 50 € unterstützt sowie für klimafreundliche Mobilitätsoptionen sensibilisiert wird. Damit fokussiert sich die ARAG ebenfalls auf den Aspekt Klimaschutz und die effiziente Nutzung von Ressourcen. Das Unternehmen strebt eine klimafreundliche Mitarbeitermobilität und somit eine Verhaltensanpassung aller im Hinblick auf den Klimawandel an. Während im Jahr 2022 115 ÖPNV-Tickets für die inländische Belegschaft ausgestellt wurden, verfünffachte sich die Anzahl binnen zwei Jahren nahezu. Die Maßnahme wurde im Mai 2023 eingeführt. Im Jahr 2025 wurden 943 ÖPNV-Tickets für die inländische Belegschaft ausgestellt. Eine Quantifizierung der THG-Emissionsreduktion wird derzeit nicht ermittelt.

Der Geltungsbereich dieser Maßnahme ist auf den eigenen Betrieb in Deutschland begrenzt.

Verwaltung der Bestandsimmobilien

Da die Gebäude derzeit signifikante CO₂-Emissionsquellen sind, kann deren Modernisierung einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Die aktive Steuerung der energetischen Transition durch den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen und die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen werden zu einer Reduktion der klimabezogenen finanziellen Risiken für Immobilieninvestments führen.

Beim Erwerb von Immobilien für die Direktanlage hat die ARAG neben den finanziellen, gebäudetechnischen, Objekt- und Standortkriterien sowie den Projekt-, Vermietungs-, rechtlichen und steuerlichen Risiken auch Nachhaltigkeitskriterien in den Entscheidungsprozess einbezogen, sowohl für Bestands- als auch für Neubauimmobilien. Diese umfassen sowohl Ausschluss- als auch Positivkriterien bezogen auf die nachfolgende Merkmale.

Negativliste:

- Energieeffizienzklassen
- Einsatz von Tropenhölzern und exotischen Natursteinen
- Soziale Verdrängung (Luxussanierung)
- Flächenversiegelung von Wald oder Agrarflächen

Positivkriterien:

- Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB)
- Konformität nach Taxonomie-VO
- Vorfertigungsgrad und Nachweis der Trennbarkeit von Bauteilen
- Nachweis der Dritt- und Wiederverwendbarkeit der eingesetzten Baustoffe
- Förderung autofreier Mobilität

Die Ausschlusskriterien müssen jedes zur Entscheidung vorgelegte Investment erfüllen. Die weiteren Nachhaltigkeitskriterien beeinflussen positiv die Bewertung in der Gesamtbetrachtung.

2.2.1.3 Ziele

Die ARAG hat für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgrund des geringen Anteils in der Gesamttreibhausgasbilanz keine messbaren ergebnisorientierten Ziele definiert. Die Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen wird dennoch über die jährlich erstellte Klimabilanz gewährleistet.

2.2.2 Versicherungsprodukte

Der ARAG Konzern ist in den Bereichen Rechtsschutz-, Komposit- sowie Krankenversicherungen (Letzteres nur am Standort Deutschland) tätig. Im Fokus stehen Versicherungsprodukte und Dienstleistungen für Privat- und Gewerbekunden. International erschließt der ARAG Konzern gezielt Wachstumspotenziale im Rechtsschutzgeschäft. Diversifiziertes Industriegeschäft betreibt der Konzern jedoch nicht.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde der Nachhaltigkeitsaspekt Klimaschutz als wesentlich identifiziert. Die identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen sind wie folgt definiert:

- Negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entstehung von Emissionen, die durch die Versicherung von Kompositprodukten ermöglicht werden
- Durch die Abdeckung von Schäden aus klimabedingten Risiken trägt die ARAG mit ihren Versicherungsprodukten zur Anpassung an den Klimawandel bei. Durch die höhere

Frequenz von Unwettern (Hagel, Stürme, Überschwemmungen etc.), bedingt durch den Klimawandel, besteht das Risiko von in Summe höheren Schäden, die gegebenenfalls nicht rückversichert sind.

- Mittel- bis langfristig ist davon auszugehen, dass sich das Risiko Klimawandel brutto erhöhen wird und die Risikominderungstechniken überproportional teurer werden. Das Risiko aus Elementargefahren wird steigen und als Preistreiber für die Risikominderungstechniken fungieren. Das Risiko, dass nicht ausreichend Rückversicherungsschutz eingekauft werden könnte, wird für die nächsten Jahre nicht gesehen. Der Rückversicherungsmarkt wird seine Kapazitäten jedoch voraussichtlich verkleinern.

Die zum Management der Auswirkungen implementierten Konzepte, Maßnahmen und Ziele werden im Folgenden dargestellt.

2.2.2.1 Konzepte

Nachhaltigkeitsstrategie

Als Risikoträger ist die ARAG bestrebt, Verbraucher und Unternehmen bei der Verwirklichung sowie Einhaltung von Umweltzielen beziehungsweise -standards zu unterstützen. Darüber hinaus soll die als wesentlich identifizierte negative Auswirkung des Beitrags zur Entstehung von THG-Emissionen durch die Versicherung von Objekten gemindert und gesteuert werden.

Den Rahmen hierfür setzt die Nachhaltigkeitsstrategie, die durch den Gesamtvorstand verantwortet wird und einen nachhaltigen Umgang mit allen natürlichen Ressourcen vorgibt. Dabei adressiert die Nachhaltigkeitsstrategie die Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien nicht explizit. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie wird das Ziel verfolgt, Verbraucher und Unternehmen bei der Verwirklichung sowie Einhaltung von Umweltzielen beziehungsweise -standards zu unterstützen. Durch die Prüfung der Aufnahme nachhaltiger Leistungen, Services oder Pricingmerkmale bei der Überarbeitung und Neuentwicklung von Produkten soll die nachhaltige Transformation gefördert werden. Zudem legt die ARAG im Rahmen der Annahmeprüfung Wert auf die Einhaltung der Standards für den Bereich Environ-

mental, Social und Governance (ESG) durch die (Gewerbe-)Kunden. Die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsstrategie obliegt den einzelnen Fachbereichen. Das Nachhaltigkeitsreferat überwacht übergreifend die Einhaltung und Umsetzung der Strategie.

Zeichnungsrichtlinie

Die Zeichnungsrichtlinie bildet die Grundlage für die Annahmeprüfung im Underwriting und steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Konzerns. In der Zeichnungsrichtlinie wird der Risikoappetit der ARAG definiert. Dabei legt die ARAG bei der Annahmeprüfung Wert auf die Einhaltung von ESG-Standards durch ihre (Gewerbe-)Kunden.

Genauer ausdifferenziert wird die Zeichnungspolitik unter anderem durch Annahmerichtlinien auf Produktebene. Es existiert je eine Zeichnungsrichtlinie pro Versicherungsgesellschaft des ARAG Konzerns. Diese wurde durch die Hauptabteilung Underwriting & Aktive Rückversicherung erarbeitet. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verantwortlich, wozu auch die Einrichtung von internen Leit- und Richtlinien gehört. Die Zeichnungsrichtlinie der ARAG SE wird durch den Vorstand Vertrieb, Produkt und Innovation der ARAG SE verantwortet. Die Zeichnungsrichtlinien für Schaden/Haftpflicht/Unfall werden durch den Vorstand der ARAG Allgemeine verantwortet.

Die Interne Revision prüft als unabhängige Prüfungsfunktion regelmäßig, ob das Unternehmen seine internen und externen Vorgaben einhält. Dazu gehören interne Richtlinien, Prozesse und Systeme, die die Unternehmenssteuerung betreffen.

2.2.2.2 Maßnahmen

Zur Steuerung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung sowie zum Management der Auswirkungen hat die ARAG Maßnahmen implementiert, die nachfolgend genauer erläutert werden. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Klimaschutz und dienen der strategischen Zielerreichung und dem damit zusammenhängenden Management der identifizierten Auswirkungen. Die Maßnahmen sind dabei fortwährend und mit keinem konkreten Zeithorizont hinterlegt.

Für die Transparenz der Produktinformationen ist das Ressort Konzern Vertrieb, Produkt und Innovation verantwortlich. Verantwortlich für den Produktentwicklungsprozess ist die Abteilung Sales & Product Application Management als Teil des Ressorts Konzern Vertrieb, Produkt und Innovation. Einbezogen wird zudem das Referat Nachhaltigkeit. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle nationalen Versicherungsgesellschaften des Konzerns. Die ARAG nutzt unter anderem Controllingprozesse und juristische Prüfungen zur Sicherstellung der Compliance mit wesentlichen internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie anspruchsvolle Freigabeprozesse bei der Produktentwicklung.

Erweiterung des Produktentwicklungsprozesses

Durch die Versicherung von Objekten und die Schadenregulierung steht die ARAG in Zusammenhang mit der Entstehung von THG-Emissionen. Bei der Produktentwicklung werden gezielt nachhaltige Leistungen, Services und Pricingmerkmale in den ARAG Produkten berücksichtigt.

Das Kernelement zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie bildet die Entwicklung von nachhaltigen Produkten und Services. Damit möchte die ARAG die nachhaltige Transformation unterstützen. Neue Produkte durchlaufen einen klar definierten Produktentwicklungsprozess, in dem eine Nachhaltigkeitsprüfung integriert ist. Bei der Entwicklung und Optimierung von Versicherungslösungen stützt sich die ARAG unter anderem auf Erkenntnisse aus dem Vertrieb, dem Schaden- und Rechts-Service, dem Kundenservice und auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden. Ergänzend berücksichtigt die ARAG Informationen aus Marktstudien und Kundenumfragen über aktuelle Trends und Bedürfnisse. Rückmeldungen von Kunden und Vertriebspartnern fließen somit systematisch in den Produktentwicklungsprozess ein.

Im Rahmen des Nachhaltigkeits-Assessments als festem Bestandteil der Konzeptentwicklung wird überprüft, wie nachhaltiges Kundenverhalten belohnt, wie nachhaltige Lebensstile versichert und nachhaltige Leistungen in der Schadenregulierung angeboten werden können.

Die Senkung der THG-Emissionen soll durch Anreize zu nachhaltigerem Verhalten in den Produkten und Services erreicht werden.

Bonifikationen

Neue Produkte der ARAG enthalten bereits entsprechende Anreize, beispielsweise Bonifikationen. So bietet die ARAG im Top-Schutzbrief die Möglichkeit eines Preisnachlasses, sofern Kunden ein Elektroauto oder ein Abonnement für den öffentlichen Personennahverkehr nutzen. Im Verbundprodukt ARAG Recht & Gewerbe kann der Kunde in eine höhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden, falls er einem Nachhaltigkeitsnetzwerk angehört oder eine Zertifizierung besitzt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der verbesserten Einstufung, sofern der Gewerbekunde mindestens zwei Kriterien aus einem Nachhaltigkeitskatalog erfüllt, das heißt, wenn er beispielsweise umweltfreundliche Mobilität praktiziert und fördert, Öko-Strom oder eine Photovoltaikanlage nutzt oder freiwillig CO₂ kompensiert. Die gleiche Regelung greift auch im ARAG Aktiv-Rechtsschutz für Selbständige, indem der Kunde bei zutreffenden Nachhaltigkeitskriterien einen Preisnachlass erhält.

Darüber hinaus begünstigt die ARAG beispielsweise in der Hausratversicherung eine Reparatur anstelle einer Neubeschaffung. Im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens zahlt die ARAG bis zu 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts für nachgewiesene Kosten einer durchgeführten Reparatur.

Förderung erneuerbarer Energien

Im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien trägt die ARAG durch Maßnahmen zur Energiewende und somit zur Anpassung an den Klimawandel bei. So können mit der neuen Erneuerbare Energie-Technik Versicherung der Interlloyd Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung oder -speicherung einschließlich aller Komponenten unter anderem gegen Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern, Kurzschluss, Überspannung und Induktion abgesichert werden. Zusätzlich können versicherte Sachen wie Wärmepumpen gegen Diebstahl geschützt werden. Mit diesem Baustein sollen nicht nur bestehende, sondern auch künftige Risiken im Bereich der erneuerbaren Energien versichert sein.

Die Durchführung der genannten Maßnahmen hängt von der Verfügbarkeit und der Zuweisung von finanziellen Ressourcen ab. Es wurden jedoch keine separaten Budgets für die Maßnahmen festgesetzt. Im Produktwesen gibt es derzeit keine Klimaschutzmaßnahmen, bei denen ein Dekarbonisierungshebel zum Einsatz kommt. Die erzielte und erwartete Reduktion der THG-Emissionen kann derzeit noch nicht bestimmt werden.

2.2.2.3 Ziele

Die ARAG hat derzeit keine messbaren ergebnisorientierten Zielvorgaben im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in Bezug auf die Versicherungsprodukte definiert, weil der primäre Fokus der ARAG auf dem Rechtsschutzgeschäft liegt, welches per Definition nicht taxonomiefähig ist. Die Wirksamkeit der genannten Konzepte und Maßnahmen wird dennoch durch die oben beschriebenen Verfahren überwacht.

Kennzahlen

Eine Messung der versicherungsbedingten Emissionen erfolgt zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Es werden jedoch Vorbereitungen für eine spätere Quantifizierung getroffen. Erste Datenerhebungen und methodische Überlegungen zu den Berechnungen sind in Vorbereitung und werden validiert. Der Ausweis der Emissionen und zugehörigen Reduktionsziele erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, um eine aussagekräftige Messung und Zielsetzung zu gewährleisten.

2.2.3 Kapitalanlagen

Für die Kapitalanlage wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse die folgenden wesentlichen Auswirkungen und Risiken identifiziert:

- Negativer Beitrag zum Klimawandel durch Investitionen in Unternehmen, die Emissionen ausstoßen
- Risiken durch Investitionen in Emittenten, die hohen ESG-Risiken unterliegen

2.2.3.1 Konzepte

Bereits seit dem Jahr 2018 spielen Nachhaltigkeitsaspekte für die ARAG eine wichtige Rolle in der Steuerung ihrer Kapitalanlagen. Mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsüberlegungen bei der Investitionsentscheidung hat die ARAG den klassischen Zielgrößen der Geldanlage, nämlich Renditen, Risiko und Liquidität, eine weitere Dimension hinzugefügt.

Die Richtlinie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage“ konkretisiert die ARAG Nachhaltigkeitsstrategie für das Management der Kapitalanlagen. Die Richtlinie gilt für alle ARAG Gesellschaften mit Ausnahme der ARAG USA und HELP Forsikring. Sie wird jährlich überprüft und angepasst, wobei die übergreifende Verantwortung beim zuständigen Vorstandsmitglied liegt. Die aktuelle Version der Richtlinie wurde vom Gesamtvorstand im November 2025 verabschiedet.

Die negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft werden durch einen Beitrag zum Klimaschutz gemindert und die Risiken, die durch den Klimawandel entstehen, im Portfolio vorausschauend adressiert. Konkret wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse der ARAG wesentliche Auswirkungen und Risiken im Themenfeld Klima identifiziert.

Die ARAG steuert ihre Kapitalanlage nachhaltig, aus Verantwortungsbewusstsein gegenüber ihren Stakeholdern. Sie integriert Nachhaltigkeitskriterien in Investmententscheidungen, erweitert das nachhaltige Portfolio und zielt darauf ab, mit einem unternehmensindividuellen Ansatz einen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft zu leisten.

Die Richtlinie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage“ zählt auf die folgenden Auswirkungen, Risiken und Chancen ein:

- Negativer Beitrag zum Klimawandel durch Investitionen in Unternehmen, die Emissionen ausstoßen
- Emittenten mit hohen ESG-Risiken, die zu finanziellen Verlusten führen können

Die oben genannte Richtlinie konkretisiert die strategische Ausrichtung der ARAG in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte in der Kapitalanlage. Dabei verfolgt die ARAG die Ambition, bis zum Jahr 2050 einen treibhausgasneutralen Kapitalanlagebestand des Versicherungsanlagevermögens zu erreichen. Die übergeordnete Ambition ist, die Erderwärmung langfristig idealerweise auf 1,5 °C zu beschränken. Bislang gibt es keine festgelegten Methoden, um die Ambition zu verfolgen und zu erreichen. Zukünftig ist eine Aktualisierung der Strategie vorgesehen, wobei auch künftige Entwicklungen, insbesondere in der Regulatorik, und andere Faktoren berücksichtigt werden sollen. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung erfolgte unter Einbeziehung des Vorstands.

Das in der oben genannten Richtlinie beschriebene Konzept wird nach der Art der Kapitalanlage gegliedert.

Liquide Kapitalanlage

Einzelne Emittenten und Länder werden über einen Negativfilter von der Kapitalanlage ausgeschlossen. Der Anwendungsbereich des verwendeten Negativfilters beschränkt sich auf die Direktanlage und Spezialfonds der liquiden Anlage der ARAG und berücksichtigt auch Bestandinvestitionen.

Klimarisiken werden im Neuinvestmentprozess in der Direktanlage mithilfe von Kennzahlen des Datenproviders MSCI berücksichtigt. Die Orientierung an der von MSCI zur Verfügung gestellten Kennzahlen Implied Temperature Rise (auch Impliziter Temperaturanstieg [ITR]) sowie Environmental Pillar Score Quartile (EPS Quartile) wird ausschließlich auf Investitionen in Unternehmensanleihen mit Ausnahme von Anleihen von Kreditinstituten angewendet. Staatsanleihen und Pfandbriefe/Covered Bonds sind von der Regelung ausgenommen und dürfen weiterhin unter Einhaltung der Vorgaben aus der strategischen Asset-Allokation und den Ausschlusslisten erworben werden.

Alternative Investments

Für Alternative Investments (Private Equity-, Infrastructure- und Real Estate-Fonds) fokussiert sich die ARAG auf die Auswahl nachhaltig arbeitender Asset-Manager, unabhängig davon, ob Alternative Investments in der Direktanlage oder über Spezialfondsstrukturen gehalten werden. Hierfür wird ein Beurteilungskriterium für Nachhaltigkeit verwendet. Der Auswahlprozess nachhaltig arbeitender Anlagemanager fokussiert auf das Vorhandensein einer nachvollziehbaren und angemessenen ESG-Strategie (das heißt insbesondere Verfügbarkeit und Anwendung einer aussagekräftigen ESG-Richtlinie, ein nachweislich regelmäßiges Überwachungssystem und ein transparentes Berichtswesen an die Investoren).

Hinsichtlich der als Kapitalanlagen ausgewiesenen fremdgenutzten Immobilien wird auf das Kapitel „Eigener Betrieb“ verwiesen. Diese Immobilien unterstehen der operativen Kontrolle und Steuerung durch die ARAG, sodass deren Emissionen Scope 1 und Scope 2 zugeordnet werden.

2.2.3.2 Maßnahmen

In Bezug auf das Geschäftsportfolio gibt es grundsätzlich zwei relevante Stellhebel zur Dekarbonisierung. Der erste Stellhebel fokussiert die Transformation der Kunden (passiver Stellhebel), der zweite bezeichnet die aktive Anpassung des Geschäftsportfolios, beispielsweise eine gezielte Ausweitung des Neugeschäfts mit emissionseffizienten Kunden (aktiver Stellhebel). Beide Stellhebel hängen nicht von der Verfügbarkeit und Zuweisung von Mitteln ab. Als wesentliche aktive Stellhebel zur Erreichung der gesetzten Klimaziele sieht die ARAG im Kapitalanlagebereich vor allem die Implementierung einer Negativliste, die unter anderem Umweltaspekte in Form einer Berücksichtigung von umweltbezogenen Kennzahlen bei Investitionsentscheidungen und bei der Asset-Manager-Auswahl miteinbezieht.

Ausführungen zur Quantifizierung der Maßnahmen befinden sich im nachfolgenden Abschnitt „Ziele“.

Nachfolgend sind die umweltbezogenen Maßnahmen der ARAG aufgeführt. Alle nachfolgend genannten Maßnahmen folgen keinem festgelegten Zeithorizont und sind somit fortlaufend.

Negativliste

Als Fundament des nachhaltigen Investierens dienen geschäftsfeldbasierte Ausschlusskriterien. Es werden hierbei konkret auf die ARAG ausgerichtete Mindeststandards angewendet. Bei diesem Ansatz werden einzelne oder mehrere Kriterien definiert, die das Investment in bestimmte Unternehmen oder Branchen ausschließen. Die Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, alle Vermögenswerte auszuklammern, die im Rahmen des Investmentprozesses der ARAG schwerwiegende Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Das Verfahren der Negativselektion wird als Overlay für das gesamte Portfolio der fungiblen Kapitalanlagen (Direktanlage sowie Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage) eingesetzt. Im Bereich Umweltschutz werden verschiedene Kriterien herangezogen. Die ARAG schließt Investitionen in Kohleproduzenten und Produzenten von unkonventionellem Öl und Gas mit einer Umsatzschwelle von mindestens 10 Prozent aus. Hiermit möchte die ARAG einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem die Dekarbonisierung der Wertschöpfungskette unterstützt wird.

Für Unternehmen auf der Negativliste besteht sodann ein Investitions-Stopp. Verkäufe sind weiterhin möglich, Zukäufe jedoch nicht. Sollten die Unternehmen nicht mehr auf der Negativliste verzeichnet sein, gilt der Investitions-Stopp als aufgehoben. Emittenten mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kontroverse Waffen oder in Verbindung mit Kinderarbeit sind aus dem Portfolio zu entfernen. Des Weiteren verpflichtet sich die ARAG, die betroffenen Altbestände in einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2030 abzubauen.

Kriterien in der Direktanlage für festverzinsliche Wertpapiere

Neben der Anwendung der oben genannten Negativlisten wird in der Neuanlage zudem das Ziel der THG-Reduktion verfolgt. Dabei orientiert sich die ARAG intern am ITR, einer der zukunftsgerichteten Kennzahlen, die vom Datenanbieter MSCI zur Verfügung gestellt wird. Der ITR wurde von der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD; permanente Arbeitsgruppe des G20 Financial Stability Board) als eine von drei Portfolio Alignment Metrics standardisiert und drückt aus, wie stark Unternehmen sich an den globalen Klimazielen ausrichten. Sie wird in Grad Celsius ausgedrückt. Das Modell zur Berechnung des ITR übersetzt die prognostizierten THG-Emissionen der Unternehmen eines Portfolios in einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen in den kommenden Jahrzehnten. Die ITR-Metrik ist ein Mittel, um die Herausforderung zu quantifizieren, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten.

Darüber hinaus wird das EPS Quartile genutzt. Das EPS Quartile ist Bestandteil des ESG-Ratings von MSCI und wird definiert als der gewichtete Durchschnitt aller Key Issuers, die unter die Umweltsäule des ESG-Ratings fallen. Das EPS Quartile gibt an, in welchem Quantil im Vergleich zum Branchenmedian sich das jeweilige Unternehmen befindet. Ein Wert von 1 steht für das oberste Quantil (100 Prozent) und 4 für das unterste Quantil (25 Prozent). Die Berücksichtigung des EPS Quartils in der Neuanlage ermöglicht die Identifikation der Emittenten, die im Branchendurchschnitt bezogen auf Umweltthemen am schlechtesten ausfallen.

Bezogen auf die beiden oben genannten Kennzahlen gelten folgende Vorgaben:

- Neuinvestitionen in Unternehmen mit einem ITR von 4 °C oder mehr sind ausgeschlossen.
- Bevorzugt werden Neuinvestitionen in Unternehmen mit einem ITR bis 2,5 °C.
- Weist ein Unternehmen einen ITR zwischen 2,6 °C und 3,9 °C auf, wird bei der Investitionsentscheidung zusätzlich das EPS Quartile herangezogen. Unternehmen, die ein EPS Quartile von 4 haben und somit im schlechten Quantil im Vergleich zum Branchenmedian liegen, werden von einer Neuinvestition ausgeschlossen.

Durch die interne Berücksichtigung der beiden Kennzahlen wird insbesondere ein kategorischer Ausschluss spezieller Branchen und Industrien mit aktuell hohen CO₂-Emissionen vermieden, die entscheidend bei der Dekarbonisierung sein werden. Zudem wird das Thema Transition stärker gefördert. Die Einwertung der Neuanlage mithilfe des ITR und des EPS Quartile findet ausschließlich Anwendung auf Investitionen in Unternehmensanleihen mit Ausnahme von Anleihen von Kreditinstituten. Staatsanleihen und Pfandbriefe/Covered Bonds sind von der Regelung ausgenommen und dürfen weiterhin unter Einhaltung der Vorgaben aus der strategischen Asset-Allokation (prozentuale Zielgrößen je Assetklasse) und der Ausschlusslisten erworben werden. Die Maßnahmen in der Direktanlage folgen keinem Zeithorizont und sind demnach fortlaufend.

Kriterien in den Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage

Der CO₂-Footprint der Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage wird auf Portfolioebene ebenfalls grundsätzlich jährlich, jedoch mindestens alle zwei Jahre überprüft. Die Fondsmanager sind angewiesen, die von der ARAG angestrebte Reduktion der CO₂-Emissionen für ihre Portfolios im angegebenen Zeitraum zu erreichen. Über den Grad der Zielerreichung wird halbjährlich im Rahmen der Anlageausschusssitzungen berichtet. Darüber hinaus werden für die intern verwalteten Spezialfonds weitere Vorgaben für die Neuanlage gemacht. Analog zur Vorgehensweise in der Direktanlage wird bei den Neuinvestitionen in den intern verwalteten Rentenspezialfonds sowohl der ITR als auch das EPS Quartile berücksichtigt. Es gelten die gleichen Richtwerte und Beschränkungen wie in der Direktanlage.

Alle genannten Vorgaben gelten ausschließlich für die Spezialfonds beziehungsweise Segmente von Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage, die Aktien oder Unternehmensanleihen halten. Staatsanleihen und Pfandbriefe/Covered Bonds sind von der Regelung ausgenommen und dürfen weiterhin unter Einhaltung der Vorgaben aus der strategischen Asset-Allokation (prozentuale Zielgrößen je Assetklasse) und der Ausschlusslisten erworben werden.

Einbindung in die Asset-Manager-Selektion

Für Alternative Investments (Private Equity-, Infrastructure- und Real Estate-Fonds) ist eine quantitative Bewertung von ESG-Aspekten schwierig, da in der Regel Blindpool-Risiken gezeichnet werden. Für Private-Market-Fonds gelten aktuell nur geringe vereinheitlichte Publizitätspflichten; zudem sind nach wie vor nur wenige bis keine ESG-Rohdaten auf Portfolio-Ebene vorhanden.

Entsprechend fokussiert sich die ARAG bei der Integration von ESG-Kriterien in der Anlagestrategie für Alternative Investments auf den Auswahlprozess nachhaltig arbeitender Anlagemanager und das Vorhandensein einer nachvollziehbaren und angemessenen ESG-Strategie (das heißt insbesondere Verfügbarkeit und Anwendung einer ESG-Richtlinie, ein nachweislich regelmäßiges Überwachungssystem und ein transparentes Berichtswesen an die Investoren).

Die vorstehenden Überlegungen gelten unabhängig davon, ob Alternative Investments in der Direktanlage oder zum Beispiel über Spezialfondsstrukturen gehalten werden. Im Fall der indirekten Anlage über fremdverwaltete Spezialfonds findet dieser Prozess im Rahmen einer Kooperation zwischen den Gesellschaften und der Kapitalverwaltungsgesellschaft statt.

Darüber hinaus wird ein thematischer Ansatz gewählt, der zu einer Erhöhung von spezifischen Investments in der Kapitalallokation führt. In den kommenden Jahren ist im Rahmen des Alternative-Investments-Programms der sukzessive Aufbau eines als nachhaltig qualifizierten Portfolios geplant, das neben der Erreichung der dokumentierten Nachhaltigkeitsziele auch wirtschaftliches Potenzial aufweist.

2.2.3.3 Ziele

Die Richtlinie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage“ konkretisiert die ARAG Nachhaltigkeitsstrategie für das Management der Kapitalanlagen. Die strategischen Ziele für den Gesamtkonzern werden folgendermaßen definiert:

Die finanzierten Emissionen bezogen auf Scope 1 und 2 bei Aktien und Unternehmensanleihen (inklusive Pfandbriefe/Covered Bonds) im Kapitalanlagebestand sollen bis 2030 um weitere 40 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2023 reduziert werden. Der Basiswert aus dem Jahr 2023 liegt bei 215.000 t CO_{2e} und ergibt sich aus der Berechnung der Emissionswerte für den Bestand zum Stichtag 31. Dezember 2023 ohne Normalisierung.

Der Basiswert ist ein gemittelter und gerundeter Wert aus Berechnungen, die zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt wurden. Dies entspricht bei einem unveränderten Kapitalanlageportfolio absoluten Emissionen in gerundeter Höhe von 130.000 t CO_{2e} im Zieljahr 2030. Der Basiswert wurde aus dem Bestand zum 31. Dezember 2023 und den dazugehörigen Emissionswerten ermittelt. Das Basisjahr 2023 wurde aufgrund der angemessenen Datenabdeckung und -qualität ausgewählt. Ferner war das Jahr 2023 nicht mehr durch potenzielle wesentliche Verwerfungen aus der COVID-19-Pandemie beeinflusst.

Seit 2023 sind die absoluten und verzielen finanzierten Emissionen um rund 12 Prozent gestiegen, wobei der Anstieg maßgeblich auf den Zuwachs der Kapitalanlage zurückzuführen ist. Dieser betrug bei den verzielen Assetklassen circa 28 Prozent nach Buchwerten. Im Berichtsjahr 2025 sind die finanzierten Emissionen bei Aktien und Unternehmensanleihen (bezogen auf Scope-1- und Scope-2-Emissionen) um circa 9 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken, bei einem gleichzeitigen Buchwertanstieg von circa 9 Prozent. Auch unter Berücksichtigung des Wachstums im Kapitalanlageportfolio entspricht die Entwicklung der verzielen finanzierten Emissionen nicht der ursprünglichen

Planung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die gewählten Konzepte für die Kapitalanlage unter anderem auf die Finanzierung von Transformationsprozessen ausgerichtet sind. So wird beispielsweise der ITR als Investitionskriterium bei Neuanlagen herangezogen. Vor diesem Hintergrund ist ein anfänglicher Anstieg der finanzierten Emissionen im Zuge der Portfolioausrichtung grundsätzlich erwartbar.

Das Ziel für das Jahr 2030 wurde mittels Expert Judgement festgelegt und ist weder wissenschaftlich fundiert noch mit dem 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris vereinbar. Ein Referenzziel gemäß ESRS 1–4 AR 26ff wird nicht angegeben, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein geeigneter Referenzpfad identifiziert werden konnte.

Das Ziel zur Reduktion der finanzierten Emissionen beschränkt sich auf Scope-3-Emissionen und umfasst rund 9 Prozent der Scope-3-Kategorie-15-Emissionen. Die Reduktionsziele der Kapitalanlage werden mit den im Abschnitt „Kennzahlen zu Scope-1-, -2- und -3-Emissionen“ beschriebenen THG-Emissionsreduktionszielen in Einklang gebracht, sodass keine Unterschiede in Bezug auf Berechnungslogik und zugrunde liegenden Scope bestehen.

Erreicht werden sollen diese Zwischenziele über die Anwendung einer Negativliste, Investmentkriterien für die Neuanlage von festverzinslichen Wertpapieren, Emissionsreduktionsvorgaben im Bereich der Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage, die Einbindung von ESG-Aspekten in die Asset-Manager-Auswahl. Die bislang erreichte Emissionsreduktion konnte die ARAG durch die genannten Maßnahmen sowie durch den passiven Dekarbonisierungshebel erreichen. Eine Zuordnung und Aufschlüsselung der Emissionsreduktion auf die jeweiligen Maßnahmen und Hebel ist derzeit nicht möglich. Die Reduktionsmöglichkeiten des passiven Hebels hängen von Entwicklungen der Emittenten und des Markts ab, auf die die ARAG keinen Einfluss hat.

Die Überwachung der Fortschritte erfolgt im zuständigen Fachbereich und durch das dafür zuständige Vorstandsmitglied. Der Erreichungsgrad wird mindestens jährlich überprüft und entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Datenverfügbarkeit detailliert ermittelt. Die Daten bezieht die ARAG von externen Anbietern. Da noch nicht für alle Investments ausreichend Daten und einheitliche Messmethoden vorliegen, verfolgt die ARAG in den nächsten Jahren eine schrittweise Integration weiterer relevanter Assetklassen in die Nachhaltigkeitsstrategie. Die genannten Maßnahmen sind zwar grundsätzlich geeignet, Emissionen auch für die Zukunft schrittweise zu reduzieren. Jedoch können diese derzeit aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht verlässlich quantifiziert werden.

Darüber hinaus unterstützt die ARAG keine Kapitalnehmer durch ihre Investitionen, die im Widerspruch zu den Standards für Menschenrechte, menschenwürdige Arbeit und Chancengleichheit stehen beziehungsweise keine Schritte zur ESG-konformen Transformation ihrer Tätigkeiten dokumentieren können. Zur Überprüfung des Investitionsverhaltens arbeitet die ARAG mit Ausschlusslisten (sowohl emittenten- als auch länderbezogen) und integrierten ESG-Ansätzen mit Fokus auf transitorischen Risiken. Für weitere Erläuterungen wird auf das Kapitel „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ verwiesen.

Die Anpassung der Grundmenge und das Einbeziehen der Pfandbriefe in die Berechnung der finanzierten Emissionen folgt der Gruppierung der Kapitalanlage im Standard der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF).

Interessenträger wurden bei der Zieldefinition nicht eingebunden. Neue Technologien sollen zur Zieldefinition bei den Kapitalanlagen nicht eingeführt werden.

2.3 Kennzahlen

Die folgende Tabelle zeigt den Energieverbrauch und -mix der ARAG für das Berichtsjahr und das Vorjahr:

Energieverbrauch und Energiemix

	2025	2024
(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)	0,0	0,0
(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)	3.469,6	3.858,3
(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)	153,0	744,2
(4) Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)	0,0	0,0
(5) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung sowie aus fossilen Quellen (MWh)	9.470,5	10.608,5
(6) Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)	13.093,1	15.210,9
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	56,1%	58,4%
(7) Verbrauch aus nuklearen Quellen (MWh)	686,0	937,9
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (MWh)	2,9%	3,6%
(8) Brennstoffverbrauch aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen etc.) (MWh)	184,6	102,0
(9) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung sowie aus erneuerbaren Quellen (MWh)	9.203,2	9.364,4
(10) Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)	180,2	425,0
(11) Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)	9.568,0	9.891,4
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	41,0%	38,0%
Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6, 7 und 11)	23.347,1	26.040,2

Für die Ermittlung des Energieverbrauchs und Energiemixes bezieht die ARAG sämtliche Gesellschaften des Konsolidierungskreises ein. Berücksichtigt wird jeweils die eingekaufte Energie (Strom und Wärme) für eigengenutzte Gebäude, selbst erzeugte Wärme, Kältemittel, eingekaufte Kälte, der Fuhrpark (Verbrennung und Strom), flüchtige Emissionen und der Verbrauch in Bezug auf gemietete Flächen. Der Umfang der Kennzahlen zu den Energieverbräuchen entspricht somit dem Umfang für die Ermittlung der Scope-1- und Scope-2-Emissionen.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Energieverbrauch werden grundsätzlich Verbrauchsdaten herangezogen. Sofern keine solchen Quellen vorliegen, nutzt die ARAG Schätzwerte. Schätzwerte sind immer dann erforderlich, wenn die entsprechenden Verbrauchsdaten zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts nicht oder nicht vollständig vorlagen. Dies kann vor allem das 4. Quartal eines Jahres oder den letzten Monat eines Jahres betreffen, jeweils in Abhängigkeit des Turnus der jeweiligen Abrechnung. Die Schätzungen betreffen insbesondere den Stromverbrauch.

Für eigengenutzte Gebäude werden die Primärdaten für den Verbrauch von eingekaufter Energie in der Regel aus Abrechnungen von Lieferanten erhoben. Darüber hinaus werden Zählerstände teilweise monatlich erfasst. Im Falle von angemieteten Objekten werden die Daten aus Nebenkosten- und Betriebskostenabrechnungen genutzt. Dies betrifft insbesondere die Hauptgeschäftsstellen, die Vertriebsdirektionen sowie die Sportbüros. Zudem werden unter den Energieverbräuchen auch die Verbräuche von Diesel oder Heizöl erfasst, die für Notstromaggregate benötigt werden. Die im Geschäftsjahr verbrauchten Mengen werden anhand von Rechnungen durch den Gebäudedienstleister erfasst. Ebenfalls anhand von Rechnungen erfasst werden die Verbräuche des Fuhrparks. Sofern keine Primärdaten vorliegen, werden Schätzwerte beziehungsweise Nebenkostenabrechnungen des Vorjahres genutzt. Diese werden jeweils validiert.

Alle vier Jahre wird ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchgeführt, um systematisch den Energieverbrauch und die Energieeffizienz eines Unternehmens zu analysieren und potenzielle Einsparungen zu identifizieren. Das Energieaudit wurde im Jahr 2025 durchgeführt. Neben den eigengenutzten Immobilien werden unter den Energieverbräuchen ebenfalls die Verbräuche von Immobilien ausgewiesen, die die ARAG vermietet. Darunter fallen die Verbräuche von Strom, Wasser und die Heizverbräuche. Grundsätzlich gilt auch für diese Gebäude, dass stets die bestmögliche Datenquelle zu nutzen ist. Entsprechend werden, wo möglich, analog zu den eigengenutzten Immobilien, Ist-Daten erhoben. Angaben oder Messwerte zum Mieterstrom liegen nicht vor. Daher wird dieser anhand

eines Pauschalansatzes pro Quadratmeter Wohn- beziehungsweise Bürofläche geschätzt. Derzeit werden einheitlich für Büro- und Wohnflächen 60 kWh/m² zugrunde gelegt.

Veränderungen im Energieverbrauch und Energiemix im Vergleich zum Vorjahr

Der Gesamtenergieverbrauch 2025 ist im Vergleich zum Vorjahr um rund 10 Prozent von 26.040,2 MWh auf 23.347,1 MWh gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang im Gesamtverbrauch fossiler Energie zurückzuführen.

Für diese Entwicklung waren zwei Faktoren maßgeblich. Zum einen konnte der Brennstoffverbrauch aus Rohöl- und Erdölzerugnissen infolge der fortschreitenden Elektrifizierung des Fuhrparks reduziert werden. Zum anderen wurde der Grünstromanteil weiter erhöht, sodass der Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung sowie aus fossilen Quellen gesenkt wurde. Darüber hinaus konnte durch die weiteren im Abschnitt „Maßnahmen“ beschriebenen Maßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb auch der Verbrauch erneuerbarer Energien reduziert werden.

Ferner ergibt sich eine Abweichung aus der geänderten Zuordnung einer Heizungsanlage: Im Jahr 2024 wurden diese als selbstbetriebene Anlage erfasst und entsprechend den Scope-1-Emissionen beziehungsweise der Zeile (3) in obiger Tabelle zugeordnet. Im Jahr 2025 wurde die Heizungsanlage als nicht selbstbetrieben umgewidmet, wodurch eine Zuordnung zu den Scope-2-Emissionen und der Zeile (5) der obigen Tabelle erfolgt ist. Die Vergleichsangaben wurden nicht angepasst, da durch die Zuordnung kein Effekt auf die Höhe des Gesamtverbrauchs in Zeile (6) entsteht.

THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

Für die Berechnung der Emissionen nach Scope 1, 2 und 3 verwendet die ARAG eine technische Berechnungslösung.



	Rückblickend			Etappenziele und Zieljahre				
	Basisjahr	2024	2025	Veränderung in %	2030	2035	2055	Jährlich % Ziel/Basisjahr
Scope-1-THG-Emissionen								
Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	1.492,0	1.200,1	- 24,3	-	-	-	-
Prozentsatz der Scope-1-THG-Emissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (%)	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
Scope-2-THG-Emissionen								
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	4.777,4	4.979,4	4,1	-	-	-	-
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	3.974,1	3.535,9	- 12,4	-	-	-	-
Signifikante Scope-3-THG-Emissionen								
Gesamte Indirekte Brutto-THG-Emissionen (Scope 3) (t CO ₂ e)	-	2.469.177,8	2.689.427,9	8,2	-	-	-	-
1. Erworbene Waren und Dienstleistungen	-	2.517,1	2.779,9	9,5	-	-	-	-
[Optionale Unterkategorie; Cloud Computing und Rechenzentrumsdienstleistungen]	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
2. Investitionsgüter	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)	-	2.026,2	1.501,1	- 35,0	-	-	-	-
4. Vorgelagerter Transport und Vertrieb	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
5. Abfallaufkommen in Betrieben	-	82,3	85,6	3,9	-	-	-	-
6. Geschäftsreisen	-	2.794,9	2.809,3	0,5	-	-	-	-
7. Pendelnde Arbeitnehmer	-	4.286,9	6.171,0	30,5	-	-	-	-
8. Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
9. Nachgelagerter Transport	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
10. Verarbeitung verkaufter Produkte	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
11. Verwendung verkaufter Produkte	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
12. Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
13. Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
14. Franchises	-	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
15. Investitionen	-	2.457.470,6	2.676.081,0	8,2	-	-	-	-
THG-Emissionen insgesamt								
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	-	2.475.447,1	2.695.607,4	8,2	-	-	-	-
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	-	2.474.643,9	2.694.163,9	8,1	-	-	-	-

Änderungen der Vergleichsinformationen aufgrund von Fehlern in der Vergleichsperiode

Die ursprünglichen und angepassten Werte für die Vergleichsperiode sind wie folgt:

	2024 ursprünglich	2024 korrigiert	Absolute Differenz	Differenz in %
Standortbezogene Scope-2-THG-Emissionen (t CO ₂ e)	3.352,9	4.777,4	1.424,5	42,5%
Marktbezogene Scope-2-THG-Emissionen (t CO ₂ e)	4.483,7	3.974,1	- 509,6	- 11,4%
Scope-3.3-Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope-1 oder Scope-2 enthalten)	2.177,3	2.026,2	- 151,1	- 6,9%
Gesamte indirekte Brutto-THG-Emissionen (Scope-3) (t CO ₂ e)	2.469.328,9	2.469.177,8	- 151,1	0,0%
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	2.474.173,7	2.475.447,1	1.273,4	0,1%
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	2.475.304,6	2.474.643,9	- 660,7	0,0%

Aufgrund eines fehlerhaften Dateninputs im Zusammenhang mit eingekaufter Energie und dem elektrifizierten Fuhrpark ergab sich ein Berechnungsfehler in den Scope-2-Emissionen mit den entsprechenden Folgewirkungen bei Scope-3.3 sowie den Summen zu Scope-3 und den Gesamt-THG-Emissionen in der Tabelle zu THG-Emissionen. Der Fehler bei den Scope-2-Emissionen betrug 42,5 Prozent standortbezogen, beziehungsweise 11,4 Prozent marktbezogen. Gemessen an den Gesamtemissionen betrug der Fehler standortbezogen 0,1 Prozent beziehungsweise 0,0 Prozent marktbezogen. Die ARAG arbeitet kontinuierlich an Berichterstattungsprozessen, um deren Qualität zu erhöhen und weitere Fehler zu verhindern.

Scope-1- und -2-Emissionen

Die Berechnung der Scope-1- und -2-Emissionen erfolgt basierend auf dem Energieverbrauch. Analog zum Energieverbrauch umfassen die Scope-1- und -2-Emissionen den gesamten Konsolidierungskreis, sowie entsprechend auch die fremdgenutzten Immobilien. Die Energieverbräuche werden mit den jeweiligen Emissionsfaktoren umgerechnet.

Die Scope-1-Emissionen enthalten die Emissionen aus dem Verbrauch von fossilen Brennstoffen zur Wärmeerzeugung in den eigen- und fremdgenutzten Immobilien, aus Kältemittelverlusten sowie aus dem eigenen Fuhrpark. Die Scope-2-Emissionen enthalten hingegen die Emissionen aus dem Stromverbrauch und dem Verbrauch von Fernwärme. Dabei wird zwischen der standort- und der marktbasierten Berechnung unterschieden. Die Berechnung der standortbezogenen Scope-2-Emissionen erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Emissionsintensität des lokalen Stromnetzes. Unabhängig vom jeweiligen individuellen Stromverbrauch des Betriebs wird der Emissionsfußabdruck des Stromnetzes anteilig auf die von ihm verbrauchte Strommenge verteilt. Die Berechnung der marktbasierten Scope-2-Emissionen erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Emissionsintensität eines bestimmten Kaufvertrags oder einer Vereinbarung für Energie.

Der Anteil der marktbasierten Scope-2-Emissionen, die mit gebündelten Instrumenten in Form von Renewable Energy Certificates (REC) verknüpft sind, liegt bei 39,60 Prozent (2024: 35,2 Prozent). Der für den Verkauf und Kauf von Energie verwendete Anteil von vertraglichen Instrumenten, die nicht mit Energieattributen gebündelt sind, liegt bei 39,54 Prozent (2024: 35,16 Prozent).

Für den Immobilienbestand, der ARAG werden zu 100 Prozent Bedarfsnachweise genutzt. Von den dargestellten Emissionen resultieren 1.200,1 t CO₂e (2024: 1.492 t CO₂e) Scope-1-Emissionen, 4.979,4 t CO₂e (2024: 4.483,7 t CO₂e) Scope-2-Emissionen nach der marktbezogenen Methode sowie 3.535,9 t CO₂e (2024: 3.352,9 t CO₂e) Scope-2-Emissionen nach der standortbezogenen Methode aus dem finanziellen Konsolidierungskreis.

Scope-3-Emissionen

Neben den Scope-1- und Scope-2-Emissionen weist die ARAG ebenfalls Emissionen aus allen signifikanten Scope-3-Kategorien aus. Innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs wurden die folgenden Kategorien als signifikant identifiziert:

- Erworbene Waren und Dienstleistungen (Kategorie 1)
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (Kategorie 3)
- Abfallaufkommen im Betrieb (Kategorie 5)

- Geschäftsreisen (Kategorie 6)
- Pendeln der Arbeitnehmer (Kategorie 7)
- Finanzierte Emissionen (Kategorie 15)

Unter **Kategorie 1 „Erworbene Waren und Dienstleistungen“** fallen die Gewinnung und Verarbeitung von Rohmaterialien, Hilfsstoffen und Verbrauchsgütern im Büro. Dazu zählen bei der ARAG Druckprodukte, Büropapier, Wasser, externe Rechenzentren, elektronische Geräte sowie die Gastronomie. Für die Hauptgeschäftsstellen, die Vertriebsdirektionen und Sportbüros wird lediglich das Büropapier ausgewiesen.

Kategorie 3 „Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie“ (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten) umfasst Vorkettenemissionen zu Wärme und Strom. Hierzu zählen vorgelagerte Emissionen von gekauften Brennstoffen und eingekauftem Strom, Übertragungs- und Verteilungsverluste, Erzeugung von gekauftem Strom, der an Endverbraucher verkauft wird, sowie Extraktion und Transport von im Unternehmen eingesetztem Erdgas. Die Vorkettenemissionen werden automatisch durch das ClimatePartner Tool erfasst.

Darüber hinaus erfasst die ARAG Emissionen in **Kategorie 5 „Abfallaufkommen im Betrieb“**, worunter Emissionen aus Produktionsabfällen, Betriebsabfällen, Deponierung, Recycling und Verbrennung fallen.

Emissionen aus Geschäftsreisen werden in Kategorie 6 erfasst. Hierzu zählen Flüge, Bahnfahrten, Fahrten mit Miet- und Privatfahrzeugen sowie Hotelübernachtungen.

Das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden wird unter **Kategorie 7 „Pendeln der Arbeitnehmer“** erfasst. Die Anfahrt der Mitarbeitenden wird anhand von Schätzungen vorgenommen. Darüber hinaus bezieht die ARAG Emissionen ein, die entstehen, wenn die Mitarbeitenden im Homeoffice tätig sind.

Für die ARAG gehören die THG-Bruttoemissionen der **Kategorie 15 „Finanzierte Emissionen“** zu den signifikanten Scope-3-Kategorien. Die Berechnung der finanzierten Emissionen erfolgt nach dem PCAF-Standard.¹ PCAF ist ein globaler Standard für Versicherungen und Finanzinstitute zur Messung der CO₂-Emissionen ihrer Anlage- und Kreditportfolios.

Angaben zu Schätzungen in der Berechnung der Treibhausgasemissionen

Aufgrund eingeschränkter Verfügbarkeit von Verbrauchs- und Aktivitätsdaten wurden im Rahmen der Emissionsberechnung für bestimmte Emissionskategorien der Scopes 1 bis 3 standortspezifische Schätzungen vorgenommen. Die einzeln vorgenommenen Schätzungen werden im Folgenden weiter erläutert.

Im Bereich Lebensmittel und Getränke erfolgten die Berechnungen bei fehlenden Verbrauchsdaten überwiegend auf Grundlage von Annahmen zum durchschnittlichen Verbrauch je Mitarbeitendem sowie der jeweiligen Mitarbeiterzahl.

Für das Abfallaufkommen im Betrieb wurden bei fehlenden Daten flächenbasierte Hochrechnungen unter Verwendung von Standardwerten angewendet. Emissionen aus eingekauften Waren und Dienstleistungen wurden anhand von Annahmen zu Material, Gewicht, Stückzahlen oder Bestellvolumina ermittelt.

Ein zentraler methodischer Ansatz war die flächenbasierte Allokation beziehungsweise Schätzung von Energie- und Wasserverbräuchen. In mehreren Ländern, darunter Dänemark, Norwegen, Kanada und Schweden, lagen lediglich Gesamtverbräuche auf Gebäudeebene vor. Hier wurden Energie-, Wasser- und Abfallverbräuche anteilig auf Basis der genutzten Bürofläche berechnet. An den Standorten Slowenien, Belgien, Portugal sowie für die fremdgenutzten Immobilien in Spanien und Deutschland wurden fehlende Daten durch eine flächenbasierte Schätzung ergänzt. Darüber hinaus kamen in mehreren Fällen Vergleichs- und Vorjahresdaten zur Anwendung: In Slowenien und den Niederlanden wurden teilweise Vorjahreswerte genutzt, während Schweden, Dänemark und Finnland ergänzend auf Vergleichsdaten aus Norwegen zurückgriffen.

¹ PCAF (2022), The Global GHG Accounting and Reporting Standard, Part A: Financed Emissions (Second Edition)

In Italien wurden fehlende Wasserverbrauchsdaten für Teile des Jahres mittels linearer Hochrechnung auf ein vollständiges Kalenderjahr ergänzt. Für Österreich lagen aufgrund eines Standortumzugs keine vollständigen Primärdaten vor, sodass Emissionen aus externen Rechenzentren auf Basis von Vorjahresdaten sowie Geschäftsreisen anhand von Erfahrungswerten geschätzt wurden.

Im Bereich Mobilität lagen in Norwegen und Kanada keine vollständigen Datensätze zu Geschäftsreisen mit Privat- und Mietfahrzeugen vor. Die Emissionen wurden daher mithilfe länderspezifischer Annahmen zu Fahrdistanzen sowie zur Verteilung von Verbrenner-, Hybrid- und Elektrofahrzeugen berechnet. Emissionen aus mobiler Verbrennung in Spanien sowie Bahnreisen im Vereinigten Königreich wurden ausgabenbasiert geschätzt. Für Bahnreisen in Italien erfolgte die Berechnung auf Basis gemeldeter Reisedaten und standardisierter Emissionsfaktoren. Der Mitarbeiterpendelverkehr in Belgien wurde anhand der Anzahl der Beschäftigten, angenommener Büroanwesenheitstage sowie durchschnittlicher Emissionsfaktoren pro Mitarbeitenden und Tag ermittelt.

Veränderungen der Emissionskennzahlen im Berichtsjahr

Der Anstieg der Gesamt-THG-Emissionen ist im Wesentlichen auf die höheren Scope-3-THG-Emissionen zurückzuführen.

Der Rückgang der marktbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen um 27 Prozent ist auf Effizienzgewinne im Energieverbrauch sowie auf den weiter ausgebauten Einsatz von Grünstrom und einem damit ansteigenden Grünstromanteil zurückzuführen. Parallel dazu wurde der Stromverbrauch insgesamt reduziert. Die Veränderung der berichteten Scope-2-Emissionen ist teilweise durch die Anpassung der Vergleichsangaben bedingt.

Auch in einzelnen Scope-3-Kategorien zeigen sich wesentliche Reduktionen der THG-Emissionen. Die Emissionen in Kategorie 3 „Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie“ konnten um 45 Prozent reduziert werden. Treiber hierfür waren neben dem geringeren Stromverbrauch auch optimierte Emissionsfaktoren in der Vorkette sowie die Aktualisierung des Fernwärmefaktors. Ergänzend bewirkten strukturelle Dekarbonisierungsmaßnahmen in den Ländergesellschaften in den Scope-1-Kategorien eine Senkung um 24,3 Prozent, was sich ebenfalls im Rückgang der Kategorie-3-Emissionen widerspiegelt.

Demgegenüber stehen gegenläufige Entwicklungen in den einzelnen Bereichen der Scope-3 Emissionen. In Kategorie 1 „Erworbene Waren und Dienstleistungen“ kam es zu einem Anstieg der Emissionen um 9,5 Prozent, insbesondere infolge höherer Emissionen eines extern zugekauften Rechenzentrums in Spanien. Die Emissionen aus Kategorie 7 „Pendelverkehr der Mitarbeitenden“ sind im Vergleich zum Vorjahr um 30 Prozent angestiegen. Dies ist jedoch auf einer Erweiterung der Systemgrenzen bei der Definition von „Mitarbeitenden“ zurückzuführen. Im Unterschied zur Definition im Berichtsabschnitt „Sozialinformationen“ wurden hierbei zusätzliche Beschäftigungsgruppen wie Selbstständige einbezogen.

Auch die Emissionen der Kategorie 15 „Investitionen“ erhöhten sich und stellen damit einen wesentlichen Einflussfaktor auf die Gesamtentwicklung der Emissionen dar. Der Anstieg ist im Wesentlichen volumenbedingt. Weitere Erläuterungen befinden sich im Abschnitt „Ziele“ in der Kapitalanlage.

Biogene Emissionen

Die biogenen Emissionen beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf insgesamt 443,3 t CO₂e (2024: 550,4 t CO₂e). Hiervon entfallen 2,4 t CO₂e (2024: 0,4 t CO₂e) auf Scope-1, 93,9 t CO₂e (2024: 296,6 t CO₂e) auf Scope-2 sowie 347,0 t CO₂e (2024: 253,4 t CO₂e) auf Scope-3. Bei den Angaben zu den Scope-2-Emissionen ist der Anteil an Biomasse nicht von dem an biogenem CO₂ getrennt. THG-Emissionen anderer Treibhausgase als CO₂ sind ausgeschlossen.

Die Veränderung von rund 107 t CO₂e im Jahr 2025 gegenüber 2024 ergibt sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der biogenen Scope-2-Emissionen und einem Anstieg der Scope-3-Emissionen. Der größte Teil des Rückgangs in den Scope-2-Emissionen resultiert überwiegend aus der deutlich größeren Erfassung des Stromverbrauchs mit lieferantenspezifischen Emissionsfaktoren bei den fremdgenutzten Immobilien in Deutschland. Der Anstieg in den Scope-3-Emissionen ist auf eine Aktualisierung der Emissionsfaktoren für die Kategorien 3.5 „Abfallaufkommen in Betrieben“ und 3.6 „Geschäftsreisen“ sowie auf einen Anstieg der biogenen Emissionen aus der Kategorie 3.1 „Erworbene Waren und Dienstleistungen“ zurückzuführen.



Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte beziehen sich auf den Bereich der finanzierten Emissionen:

Treibhausgasemissionen nach Assetklassen

2025	Abgedeckte Assets (Buchwert)	Abdeckungs- quote	Scope-1- und -2- Emissionen	Scope 3 Kategorie 15	Emissionen gesamt	Emissions- intensität	DQS Scope 1+2	DQS Scope 3
	(in T€)	(in %)	(in t CO _{2e}) ¹	(in t CO _{2e})	(in t CO _{2e})	(in t CO ₂ /Mio. €)	gewichtet	gewichtet
Assetklasse								
Notierte Aktien & Unternehmensanleihen	3.583.568	97,7%	217.998	1.953.819	2.171.817	606,0	1,6	3,7
Nicht notierte Aktien & Unternehmensanleihen	698.524	97,2%	23.511	99.932	123.443	176,7	2,3	4,0
Staatsanleihen	1.264.755	93,9%	243.256	137.565	380.821	301,1	3,6	4,0
Insgesamt	5.546.847	96,7%	484.764	2.191.317	2.676.081	482,5	2,1	3,8
Restliche Kapitalanlagen (Buchwert in T€)	1.189.083							

¹ Für Staatsanleihen Emissionen exklusive LULUCF

2024	Abgedeckte Assets (Buchwert)	Abdeckungs- quote	Scope-1- und -2- Emissionen	Scope 3 Kategorie 15	Emissionen gesamt	Emissions- intensität	DQS Scope 1+2	DQS Scope 3
	(in T€)	(in %)	(in t CO _{2e}) ¹	(in t CO _{2e})	(in t CO _{2e})	(in t CO ₂ /Mio. €)	gewichtet	gewichtet
Assetklasse								
Notierte Aktien & Unternehmensanleihen	3.330.440	98,1%	239.877	1.751.445	1.991.322	597,9	2,2	4,0
Nicht notierte Aktien & Unternehmensanleihen	615.539	100,0%	25.758	95.120	120.878	196,4	2,4	4,0
Staatsanleihen	1.259.605	93,0%	245.323	99.947	345.270	274,1	3,7	4,0
Insgesamt	5.205.584	97,1%	510.958	1.946.512	2.457.471	472,1	2,5	4,0
Restliche Kapitalanlage (Buchwert in T€)	1.033.945							

¹ Für Staatsanleihen Emissionen exklusive LULUCF

Die Grundlage für die berichteten finanzierten Emissionen sind alle bilanzierten Geschäfte mit Finanzierungscharakter im handelsrechtlichen Konsolidierungskreis der ARAG. Durch die Finanzierung der Geschäftspartner und deren wirtschaftlicher Aktivitäten trägt die ARAG auch die CO₂-Emissionen, die von diesen Unternehmen verursacht werden. Daher rechnet sich die ARAG einen Anteil der Emissionen zu, der durch ihre Finanzierung indirekt verursacht wird. Unter Berücksichtigung des PCAF-Standards werden die Emissionen für bilanzierte Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen von Unternehmen sowie Finanzierungen des öffentlichen Sektors, insbesondere Staatsanleihen, berechnet. Der finanzierte Anteil an den gesamten Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-THG-Emissionen des Geschäftspartners wird über den Wert der Finanzierung, anteilig am Unternehmenswert gemäß PCAF, berechnet.

Der Standard zur Berechnung der finanzierten Emissionen bietet eine Methodik für bestimmte Assetklassen, während andere nicht abgedeckt werden. Die ARAG berechnet und berichtet die finanzierten Emissionen nur für Assetklassen, für die eine Methodik vorliegt. Zu den Assetklassen, für die derzeit keine Methodik vorliegt, gehören insbesondere Investitionen in Fonds und verbriefte Produkte. Diese werden unter „Restliche Kapitalanlagen“ ausgewiesen. Für Finanzierungen von börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen werden Emissionen für Aktien, Anleihen und Kredite berechnet. Im öffentlichen Sektor sind vor allem die Staatsanleihen sowie Sub-Sovereigns Teil des Emissionsinventars.

Neben der Verfügbarkeit einer Berechnungsmethodik spielt auch die Datenverfügbarkeit eine wichtige Rolle bei der Berechnung der finanzierten Emissionen. Wenn verfügbar, werden Daten von höchster Qualität verwendet, die beispielsweise direkt von den Geschäftspartnern veröffentlicht werden. Üblicherweise handelt es sich um Daten, die einen Zeitversatz von 1–2 Jahren aufweisen. Idealerweise werden Primärdaten genutzt, doch diese liegen häufig nicht vor. In solchen Fällen greift man auf Schätzwerte zurück. Bei fehlenden veröffentlichten Informationen werden die Daten kundenspezifisch auf Grundlage

von sektor- und/oder länderspezifischen Durchschnittswerten abgeleitet. Da nicht alle zugrunde liegenden Daten dieselbe Qualität aufweisen, wird pro Assetklasse der gewichtete Data Quality Score (DQS) gemäß PCAF ermittelt und ausgewiesen. Anhand des PCAF-Standards werden Datenquellen auf einer Skala von 1 bis 5 eingeordnet, wobei veröffentlichte Daten höher bewertet werden als Schätzwerte. Beispielsweise erhalten von Unternehmen veröffentlichte Daten den DQS 2, während Sektordurchschnitte einen DQS von 4 erhalten.

Da bei der Erhebung der finanzierten CO₂-Emissionen teilweise Schätzverfahren eingesetzt werden, unterliegen die Ergebnisse einer gewissen Messungenauigkeit. Diese ergibt sich insbesondere daraus, dass bei fehlender Datenverfügbarkeit kundenspezifische Daten durch Durchschnittswerte oder andere Approximationsmethoden abgeleitet werden müssen. Dabei wird angenommen, dass die Kunden sektor- beziehungsweise länderspezifische Emissionen verursachen und ein entsprechender Durchschnittswert zugrunde gelegt wird. Dieser kann somit von den tatsächlichen Werten abweichen. In Fällen mit entscheidungsrelevanten Auswirkungen aktualisiert die ARAG Vergleichszahlen, wenn neue Informationen zu zuvor berichteten Schätzungen vorliegen.

In den nächsten Jahren werden sich die Datenverfügbarkeit und -qualität der ermittelten sektor- und länderspezifischen Durchschnittswerte voraussichtlich verbessern. In Bezug auf die Datenbasis ist daher in den kommenden Jahren eine Verbesserung der Genauigkeit zu erwarten.

Messung der Zielerreichung

Die Unsicherheiten im Bereich der (finanzierten) Emissionen ergeben sich aus der Verwendung von Schätzwerten und Projektionen sowie aus den potenziellen Änderungen der Portfoliozusammensetzung der ARAG. Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen, vor allem im Zusammenhang mit den Stellhebeln, kann dennoch dazu beitragen, Emissionen aus dem Kapitalanlageportfolio zu reduzieren.

Folgende Kategorien werden als nicht signifikant eingestuft:

Übersicht über die nicht signifikanten Kategorien

Kategorie	Begründung für die Nicht-Signifikanz
2. Investitionsgüter	Im Berichtsjahr wurden keine vorgelagerten Emissionen aus der Produktion von Investitionsgütern gekauft oder erworben. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
4. Vorgelagerter Transport und Vertrieb	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte, sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
8. Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	Die ARAG weist die Emissionen aus dem Betrieb von Vermögenswerten, die im Berichtsjahr geleast wurden (in der Regel gemietete Gebäude), bereits in den Scope-1- und -2-Emissionen aus. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
9. Nachgelagerter Transport	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte, sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
10. Verarbeitung verkaufter Produkte	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte, sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
11. Verwendung verkaufter Produkte	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte, sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
12. Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	Als Versicherungsunternehmen bietet die ARAG keine physischen Produkte sondern Dienstleistungen an. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
13. Nachgelagerte vermietete/verleaste Wirtschaftsgüter	Die ARAG weist die Emissionen aus dem Betrieb von Vermögenswerten, die im Berichtsjahr an andere Unternehmen geleast wurden (in der Regel vermietete Gebäude), bereits in den Scope-1- und -2-Emissionen aus. Entsprechend ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.
14. Franchises	Als Versicherungsunternehmen tritt die ARAG nicht als Franchisegeber auf. Daher ist diese Kategorie nicht relevant für die ARAG.

Insgesamt wurden circa 6 Prozent der Scope-1 und circa 33 Prozent der Scope-2-Emissionen mit Hilfe von Schätzungen und Annahmen hochgerechnet. Der anhand von Primärdaten berechnete Anteil an Scope-3-Emissionen betrug im Geschäftsjahr 33,5 Prozent (2024: 11,3 Prozent) und anhand von Sekundärdaten 66,5 Prozent (2024: 88,7 Prozent).

Eine Messung der versicherungsbedingten Emissionen erfolgt zum aktuellen Zeitpunkt nicht, da noch keine ausreichenden Daten vorliegen. Es werden jedoch Vorbereitungen für eine spätere Quantifizierung getroffen. Erste Datenerhebungen und methodische Überlegungen zu den Berechnungen sind in Vorbereitung und werden validiert. Der Ausweis der Emissionen und zugehörigen Reduktionsziele erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, um eine aussagekräftige Messung und Zielsetzung zu gewährleisten.

Treibhausgasintensität

THG-Intensität pro Nettoerlös	2025	2024
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/€)	0,0	0,0
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/€)	0,0	0,0

Die THG-Intensität ist definiert als das Verhältnis der THG-Emissionen zu den Nettoeinnahmen des Unternehmens. Als Bezugsgröße für die Nettoeinnahmen nutzt die ARAG die Position „Gebuchte Bruttobeiträge“ der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des Konzernberichts. Die THG-Intensität wird unter der Betrachtung von Scope-2-Emissionen nach der standortbezogenen und nach der marktbezogenen Ermittlungsmethodik dargestellt.

Interne CO₂-Bepreisung:

Die ARAG wendet kein internes CO₂-Bepreisungssystem an.

3 Sozialinformationen

3.1 Arbeitskräfte des Unternehmens

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Der Standard S1 – Arbeitskräfte im Unternehmen betrifft ausnahmslos den eigenen Geschäftsbetrieb. Aus diesem Grund wurden innerhalb der Wesentlichkeitsanalyse ausschließlich Auswirkungen, Chancen und Risiken innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs betrachtet.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden wesentliche Auswirkungen sowie ein wesentliches Risiko innerhalb der Nachhaltigkeitsaspekte „Arbeitsbedingungen“ und „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ identifiziert. Darüber hinaus wurde innerhalb des Nachhaltigkeitsaspekts „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“ eine Auswirkung zum Unterthema „Datenschutz“ als wesentlich eingestuft. Die wesentlichen Auswirkungen und Risiken wurden wie folgt definiert:

- Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/Flexwork, Bezahlung zu mindestens tariflichen Standards, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben) beeinflusst die Mitarbeitenden positiv und trägt zur Mitarbeiterbindung bei.
- Die über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinausgehenden Regelungen zur Mitbestimmung erweitern die Möglichkeiten der Mitwirkung von Mitarbeitenden im Arbeitsalltag positiv.
- Die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Regelungen zu Gesundheitsschutz und Sicherheit können sich positiv auf die Gesundheitsbelange der Mitarbeitenden auswirken.
- Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz können sich positiv auf die Mitarbeitenden auswirken.
- Umfassende Möglichkeiten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern die Entwicklung der Fähigkeiten und Führungsqualitäten der Mitarbeitenden.

- Die ARAG verfügt über verschiedene personenbezogene Daten der Mitarbeitenden. Durch ein Datenleck könnte es zu einem Verlust personenbezogener Daten kommen.
- Eine unzureichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal kann eine Bedrohung für die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens darstellen. Daraus können relative Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kosten für Talent-Prämien resultieren.

Potenzielle negative Auswirkungen auf die Mitarbeitenden wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse im Kontext des Datenschutzes identifiziert.

Die ARAG differenziert zwischen angestellten und nicht angestellten Mitarbeitenden. Angestellte Mitarbeitende stehen in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen des ARAG Konzerns. Zu den verschiedenen Angestelltenverhältnissen der ARAG gehören:

- Festangestellte Mitarbeitende mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag
- Werkstudenten/Aushilfen
- Auszubildende und duale Studenten
- Praktikanten

Im Sinne der Nachhaltigkeitserklärung umfasst die Arbeitnehmerdefinition festangestellte Mitarbeitende mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag sowie Werkstudenten/Aushilfen. Auszubildende und Praktikanten werden aufgrund ihres Ausbildungsstatus hierbei nicht berücksichtigt. Diese Abgrenzung deckt sich mit der Arbeitnehmerdefinition im Lagebericht.

Da bei der ARAG alle Mitarbeitenden ihre Tätigkeiten primär im Büro ausüben und sich die Tätigkeiten nur inhaltlich unterscheiden, wurde im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse keine Unterscheidung bezüglich der Merkmale der Mitarbeitenden, der Tätigkeiten derselben oder des Arbeitsumfelds vorgenommen.

Die von der ARAG identifizierten wesentlichen Auswirkungen betreffen alle angestellten Mitarbeitenden des Konzerns. Nicht angestellte Mitarbeitende hingegen sind bei einem Drittunternehmen angestellt und erbringen ihre Dienstleistungen insbesondere im Bereich

der Informationstechnologie für die ARAG. Nicht angestellte Mitarbeitende haben aufgrund ihres Status keinen Zugang zu den Maßnahmen und Verfahren der ARAG und sind daher von deren Auswirkungen nicht betroffen.

Die wesentlichen Auswirkungen stehen in einem engen Zusammenspiel mit der Konzernstrategie ARAG 5>30. In dieser wurde festgelegt, dass Vielfalt bei der ARAG gefördert werden soll. Wesentliche Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft wurden nicht identifiziert. Folglich gibt es keine, die ausschließlich für bestimmte Personengruppen der Mitarbeitenden relevant sind.

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Mitarbeitenden der ARAG identifiziert, die aus Übergangsplänen zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und zur Umsetzung umweltfreundlicherer und klimaneutraler Tätigkeiten resultieren.

Die ARAG übt als Dienstleistungsunternehmen in der Versicherungsbranche keinerlei Tätigkeiten aus, die ein Risiko in Bezug auf Zwangsarbeit oder Kinderarbeit darstellen.

Die folgenden qualitativen Auswirkungen beziehen sich vorwiegend auf die nationalen Gesellschaften des ARAG Konzerns. Die ausländischen Gesellschaften des ARAG Konzerns sind angehalten, eigene Regelwerke unter Berücksichtigung nationaler Vorschriften zu erlassen, sofern keine weiteren Konkretisierungen hierzu im folgenden Bericht vorgenommen werden. Die später folgenden Kennzahlen umfassen sowohl die nationalen als auch die internationalen Einheiten des ARAG Konzerns.

3.1.1 Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Der Bereich Human Resources (HR) der ARAG verfügt über eine Vielzahl von Konzepten zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften und zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten. Die strategische Ausrichtung des Bereichs HR baut hierbei auf der Konzernstrategie „ARAG 5 >30“ und den dort festgelegten Zielen auf.

Die ARAG betont als unabhängiger und familiengeführter Versicherer das werteorientierte Handeln durch die Einführung der **Integrity Guideline**. Diese Richtlinie legt fest, wie die Zusammenarbeit innerhalb des Unternehmens gestaltet wird, und beschreibt nicht nur gesetzliche Standards, sondern auch die ethischen Prinzipien, die das Verhalten aller Mitarbeitenden leiten sollen. Die Richtlinie konkretisiert damit die ARAG Essentials und ergänzt die Vorgaben der **Compliance-Leitlinie**. Verstöße gegen die Integrity Guideline können bei der jeweiligen Führungskraft, der HR-Abteilung, dem Betriebsrat, Compliance oder den eigens bereitgestellten Vertrauenspersonen gemeldet werden. Die Integrity Guideline gilt für alle Mitarbeitenden des nationalen ARAG Konzerns. Um die Inhalte der Integrity Guideline zu vermitteln, erhalten die Mitarbeitenden unter anderem ein Onlinetraining. Dieses Training ist ein fester Bestandteil des Onboarding-Prozesses für neue Mitarbeitende und muss alle zwei Jahre erneut absolviert werden. Zudem betont die Integrity Guideline ausdrücklich, dass jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder Alter bei der ARAG keinerlei Raum gewährt wird. Weitere Ausführungen zu den Leitlinien befinden sich im Kapitel „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“.

Zur Förderung flexibler Arbeitsbedingungen verfügt die ARAG über eine Vielzahl nationaler Betriebsvereinbarungen. Hierzu gehört unter anderem die „**Betriebsvereinbarung flexible Arbeitszeit**“. Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, den Mitarbeitenden unter Berücksichtigung einer hohen Servicequalität gegenüber unseren Kunden größtmögliche Freiräume für eine individuelle und flexible Ausgestaltung ihrer Arbeitszeit zu gewährleisten. Dies soll insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben fördern. Betriebsvereinbarungen über flexible Arbeitszeit bestehen in den ARAG Gesellschaften ARAG SE, ARAG Allgemeine, Interloyd, ARAG Krankenversicherung, ARAG IT und Cura. Ausgenommen von dieser Betriebsvereinbarung sind innerhalb der Gesellschaften leitende Angestellte, Mitarbeitende auf der zweiten Führungsebene sowie wenige weitere Mitarbeitergruppen aufgrund von einzelnen vertraglichen Besonderheiten oder besonderen Funktionen. Diese Mitarbeitenden stimmen die Ausgestaltung ihrer Arbeitszeit individuell mit ihrer jeweiligen Führungskraft ab.

Darüber hinaus besteht die „**Betriebsvereinbarung mobiles Arbeiten**“. Sie fördert in den vorgenannten nationalen ARAG Gesellschaften das ortsunabhängige Arbeiten der Mitarbeitenden in Form von mobiler Arbeit von mindestens 40 Prozent und bis zu 80 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit. Diese Betriebsvereinbarung zielt neben der zeitlichen Flexibilität darauf ab, berufliche und private Interessen der Mitarbeitenden besser in Einklang zu bringen und damit die Mitarbeiterzufriedenheit zu erhöhen. Neben diesen sozialen Aspekten tragen reduzierte Fahrtzeiten und damit geringere Emissionen positiv zur Ressourcenschonung bei. Ausgenommen von dieser Betriebsvereinbarung sind innerhalb der Gesellschaften ebenfalls leitende Angestellte, Mitarbeitende auf der zweiten Führungsebene sowie wenige weitere Mitarbeitergruppen aufgrund von einzelnen vertraglichen Besonderheiten oder besonderen Funktionen. Diese Mitarbeitenden stimmen, sofern ihre Tätigkeit mobile Arbeit grundsätzlich zulässt, ihren Anteil an mobiler Arbeitszeit individuell mit ihrer Führungskraft ab.

Die „**Richtlinie zum mobilen Arbeiten im Ausland**“ erweitert die Möglichkeiten der bestehenden Betriebsvereinbarung zum mobilen Arbeiten, indem sie eine ortsungebundene Erbringung der Arbeit ermöglicht. Mit dieser Richtlinie haben alle Mitarbeitenden des nationalen ARAG Konzerns die Möglichkeit, bis zu zehn Tage pro Jahr privat motiviert in 22 Ländern des europäischen Auslands mobil zu arbeiten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die örtliche Flexibilität der Mitarbeitenden sowie deren Zufriedenheit weiter zu erhöhen.

Des Weiteren verfügt die ARAG über die „**Betriebsvereinbarung über Telearbeit zur Kinderbetreuung und Angehörigenpflege**“ in den nationalen Versicherungsgesellschaften ARAG SE, ARAG Allgemeine, Interloyd sowie ARAG Krankenversicherung. Diese Betriebsvereinbarung zielt primär auf die Förderung der Vereinbarung von Familie und Beruf ab. Sie ermöglicht es Mitarbeitenden, die Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Angehörige haben (sofern sie von den Mitarbeitenden selbst gepflegt werden), ihre Arbeit in Form von Telearbeit zu erbringen. Voraussetzung ist hierfür unter anderem ein aus betrieblicher Sicht telearbeitsfähiges Aufgabengebiet des Mitarbeitenden sowie die technisch mögliche und wirtschaftlich sinnvolle Einrichtung der häuslichen Arbeitsstätte. Liegen die in der Betriebsvereinbarung definierten Voraussetzungen vor, kann grundsätzlich jeder Mitarbeitende von der Option zur Telearbeit Gebrauch machen.

Die Einhaltung und Umsetzung aller Betriebsvereinbarungen und Richtlinien obliegt in oberster Verantwortung den jeweiligen Geschäftsleitungen. Darüber hinaus bestehen keine gesonderten Überwachungsprozesse.

Im Berichtsjahr wurde im Rahmen der jährlichen Risikoprüfung der Richtlinie zum mobilen Arbeiten im Ausland eine Anpassung der gewährten Zielländer vorgenommen. Für die übrigen vorgenannten Konzepte und Richtlinien wurden keine Änderungen vorgenommen.

Neben den oben genannten Konzepten beachtet die ARAG konsequent die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten sichergestellt ist. Die ARAG unterliegt unter anderem dem deutschen Arbeitsrecht, wodurch die Menschenrechte aller Mitarbeitenden geachtet und geschützt werden. Bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Themen orientiert sich die ARAG an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals [SDGs]) und des Global Compact. Die strategischen Ansätze und Maßnahmen werden regelmäßig überprüft, um eine kontinuierliche Verbesserung zu erzielen.

Zur Verankerung der Maßnahmen im Rahmen der Menschenrechtsstrategie orientiert sich die ARAG an den Ergebnissen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich. Mitarbeitende müssen die konkrete Erwartungshaltung der ARAG im Rahmen der Vorgaben der ARAG Essentials anerkennen. Diese Vorgaben werden durch konkrete Prozesse in den Bereichen Einkauf, HR und Compliance ergänzt. Zur Sensibilisierung von Führungskräften mit Personalverantwortung finden Schulungsprogramme zu den Themen Chancengerechtigkeit und Schutz vor Diskriminierung statt. Für die Einhaltung der Menschenrechte unter Einbezug der Themen Menschenhandel sowie Zwangs- und Kinderarbeit in der Wertschöpfungskette verfügt die ARAG ebenfalls über Prozesse und Vorgaben für Lieferanten, welche in Einklang mit den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie der Leitprinzipien der Vereinten Nationen stehen.

Die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie hat für die ARAG hohe Bedeutung. Bei Verletzungen leitet die ARAG angemessene Maßnahmen zur Aufdeckung von Verstößen und zur Abhilfe ein. Verstöße werden nicht toleriert; sie werden konsequent verfolgt und können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Anstellungsverhältnissen und

Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen. Bei Verstößen gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten setzt die ARAG umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen um. Die ARAG stellt sicher, dass diese Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich im Inland und in der Regel ebenfalls im Ausland zur Beendigung der Verletzungen führen.

Um die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen festzustellen, erfolgt einmal im Jahr und anlassbezogen eine Prüfung durch die Menschenrechtsbeauftragte. Dabei werden die Erkenntnisse aus dem Hinweisgebersystem berücksichtigt.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte ist der Vorstand der ARAG SE.

Aufgrund des Geschäftsmodells und des Tätigkeitsfelds der ARAG sowie der gesetzlichen Vorschriften ist es für die ARAG selbstverständlich, dass Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit verboten sind. Folglich enthalten die Konzepte keine expliziten Aussagen zu diesen Themen.

Chancengerechtigkeit ist seit der Unternehmensgründung ein zentraler Anspruch der ARAG. Vor diesem Hintergrund legt die ARAG größten Wert darauf, allen Mitarbeitenden die gleichen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten – unabhängig von Alter, Nationalität, privaten Lebensumständen oder Familienstand.

Fairness und Offenheit sind in den ARAG Essentials als zentrale Unternehmenswerte verankert. Auch in den Führungsprinzipien ARAG Leadership Essentials hat die Vielfalt einen hohen Stellenwert. In der konzernweiten Unternehmensstrategie ARAG 5>30 ist die Förderung der Diversität unter dem Ziel „Winning Spirit“ eines der fünf zentralen Handlungsfelder der nächsten Jahre.

Die Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist für die ARAG als einem der weltweit größten Rechtsschutzversicherer ebenfalls selbstverständlich. Bereits 2017 unterzeichnete die ARAG die „Charta der Vielfalt“ – eine Unternehmensinitiative, die die Vielfalt in Unternehmen und Institutionen fördert und sich für ein wertschätzendes und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld einsetzt.

Darüber hinaus schaffen strukturelle Rahmenbedingungen ein gutes Umfeld für Vielfalt im Unternehmen. Entsprechend fördert die ARAG flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten, insbesondere durch den Verzicht auf Kernarbeitszeiten und die Möglichkeit, zu 40 Prozent oder mehr im Homeoffice zu arbeiten oder einen Telearbeitsplatz einzurichten, wie bereits in der Erläuterung der bestehenden Betriebsvereinbarungen verdeutlicht. Die ARAG unterstützt die technische und ergonomische Ausstattung von Heimarbeitsplätzen. Sie stellt außerdem digitale Lerninhalte zur Verfügung, damit die Mitarbeitenden sich überall und unabhängig weiterqualifizieren können; diese Lernangebote stehen allen Mitarbeitenden zur Verfügung.

Bei der ARAG können Führungskräfte auch in Teilzeit arbeiten. Die ARAG unterstützt die Karriere von Frauen und fördert ihren Anteil auf den oberen Führungsebenen. Somit verfolgt die ARAG das langfristige Ziel, den Frauenanteil in Führungspositionen zu steigern, bis ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht ist. Daher werden beispielsweise im Rahmen der Nachfolgeplanung gezielt Potenzialträgerinnen identifiziert.

Zur Förderung von Gleichbehandlung im Konzern sind darüber hinaus verschiedene dezentrale Institutionen eingesetzt. So sind die Schwerbehindertenbeauftragten und Vertrauenspersonen unabhängige Anlaufstellen für Mitarbeitende. Zudem können sich die Mitarbeitenden jederzeit an den Betriebsrat wenden. Alle diese Institutionen dienen unter anderem der Verhinderung, Eindämmung und Bekämpfung von Diskriminierung sowie Ungleichbehandlungen und bieten allgemeine Anlaufstellen für Mitarbeitende bei unterschiedlichsten Anliegen. Zusätzlich können Mitarbeitende anonym Beschwerden, die unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen, über ein speziell hierfür eingerichtetes Onlineportal einreichen.

Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte

Betriebliche Mitbestimmung

Um die Sichtweise der Mitarbeitenden berücksichtigen zu können, werden diese auf verschiedene Weise in die Prozesse eingebunden. Dabei beachtet die ARAG alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf mitbestimmungsrechtliche Themenstellungen. In einer engen Sozialpartnerschaft arbeitet die ARAG vertrauensvoll mit den Betriebsräten zusammen und schließt bei Bedarf mit diesen Betriebsvereinbarungen ab. Dazu gehören unter anderem wöchentliche Treffen auf operativer Ebene zwischen HR-Vertretern und den Betriebsratsvorsitzenden der ARAG SE sowie regelmäßige Gespräche zwischen den Betriebsräten und dem für Personalthemen zuständigen Vorstandsmitglied. Durch die regelmäßige Einbeziehung des Vorstandsmitglieds und der verantwortlichen HR-Vertreter (zum Beispiel in Form der Abteilungsleitung People Business Partnering) wird sichergestellt, dass die Sichtweisen der Arbeitnehmervertreter bei strategischen Unternehmensentscheidungen Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind der HR-Bereich sowie weitere Fachbereiche der ARAG regelmäßige Gäste in den Sitzungen der Betriebsräte, um dort neue Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Belegschaft vorzustellen, diese gemeinsam zu diskutieren und Lösungen zu erarbeiten.

Die in einem regelmäßigen Turnus stattfindenden Austauschtermine zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretern sowie die Teilnahme an zum Beispiel Betriebsratssitzungen stellen eine dauerhaft wirksame und vertrauensvolle Zusammenarbeit der ARAG mit den Sozialpartnern sicher.

Der Betriebsrat informiert die Belegschaft regelmäßig transparent im Intranet über Ergebnisse aus Betriebsratssitzungen und Abstimmungen mit dem Arbeitgeber sowie Ergebnisse zu aktuellen Themen. Des Weiteren finden regelmäßig durch die Arbeitnehmervertreter organisierte Betriebsversammlungen statt, die als Plattform genutzt werden, um die Belegschaft zusätzlich über neuere Entscheidungen und Entwicklungen zu informieren.

Die ARAG ermöglicht den Arbeitnehmervertretern auf Kosten des Unternehmens im gesetzlichen Rahmen Schulungen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Arbeitnehmervertreter über das notwendige aktuelle Wissen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Auf globaler Ebene finden zweimal im Jahr Sitzungen des internationalen SE-Betriebsrats statt. Auch hier referieren auf Wunsch der Interessenvertreter Vorstandsmitglieder und/oder obere Führungskräfte zu mitbestimmungsrelevanten Themen und gehen mit den Arbeitnehmervertretern in den Diskurs.

Darüber hinaus finden quartalweise Sitzungen des Wirtschaftsausschusses der ARAG SE statt, der auf Basis des Betriebsverfassungsgesetzes besteht. Bei den Sitzungen referieren die Vorstandsmitglieder der ARAG SE als fest etablierte Gäste die aktuelle wirtschaftliche Situation des Unternehmens und beraten zur weiteren Entwicklung.

Mitarbeiterbefragungen

Zusätzlich finden regelmäßige, freiwillige, anonyme Mitarbeiterbefragungen statt wie die internationale Kulturanalyse in einem Rhythmus von zwei Jahren. Die ARAG legt großen Wert darauf, die Mitarbeitenden bei der Weiterentwicklung der Unternehmenskultur mit einzubeziehen. Im September 2025 nahm die Belegschaft weltweit zum vierten Mal an einer Kulturanalyse teil. „Mehr als 3.700 Mitarbeitende beantworteten die Fragen zur Unternehmenskultur. National lag die Beteiligung bei 61 Prozent und international bei 56 Prozent. Die Analyse der Befragung zeigt ein insgesamt sehr positives Bild und ist eine Bestätigung der starken und lebendigen Unternehmenskultur konzernweit. Erneut wurden in der Befragung auch die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und die Weiterempfehlungsbereitschaft ermittelt. Die Ergebnisse unterstreichen die starke Bindung der Belegschaft zum Unternehmen. 96 Prozent der Teilnehmenden gaben an, gerne bei der ARAG zu arbeiten. Der Employee Net Promoter Score (eNPS), der die Weiterempfehlungsbereitschaft der ARAG als Arbeitgeber unter den Mitarbeitenden abbildet, liegt bei 30. Trotz der sehr guten Werte sieht die ARAG vereinzelt Handlungsbedarf, so etwa beim Informationsfluss zwischen Abteilungen und Unternehmensbereichen. Hier wird sich der Konzern mit den Ursachen beschäftigen, um den Informationsaustausch zu verbessern.“¹

¹ Auszug aus den Ergebnissen der internen Kulturanalyse der ARAG für das Kalenderjahr 2025

Mit regelmäßigen „Live Talks“ der Unternehmensleitung schafft die ARAG die Möglichkeit zum Austausch zu aktuellen Themen und Entwicklungen. In diesem Format können auch Fragen der Belegschaft direkt gestellt werden.

Verhütung von Arbeitsunfällen

Die ARAG verfügt über ein umfassendes Unfallverhütungskonzept, das aus mehreren zentralen Elementen besteht. Die **Gefährdungsbeurteilung** erfolgt tätigkeits- oder anlassbezogen. Dabei werden mögliche Gefährdungen sowie körperliche und psychische Belastungen analysiert, bewertet und dokumentiert. Die Aktualisierung erfolgt jährlich oder bei Bedarf, zum Beispiel bei Veränderungen von Arbeitsprozessen.

Des Weiteren verfügt die ARAG zur Verhütung von Arbeitsunfällen über ein **Notfallmanagementsystem**, das die bestehende Organisation der Ersten Hilfe sowie der Notfallmaßnahmen bei Bränden oder Unfällen mit anschließender Versorgung durch ausgebildete Ersthelfer und Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material festlegt. Über die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl hinaus stehen der ARAG ausgebildete und regelmäßig fortgebildete Erst- und Brandschutzhelfer zur Verfügung. Dabei sorgt eine digitale Ersthelferalarmierung für schnelle medizinische Unterstützung am Ereignisort. Zusätzlich werden im jährlichen Turnus Evakuierungsübungen durchgeführt.

Die **organisatorischen Schutzmaßnahmen** umfassen eine bestehende Arbeitszeitregelung sowie regelmäßige Sicherheitsunterweisungen und die Bereitstellung von Sicherheitsbeauftragten. Zudem finden quartalsweise Arbeitsschutzsitzungen statt. Zusätzlich werden Mitarbeitende durch Pflichtschulungen auf der digitalen Lernplattform der ARAG, Learn2Develop, im jährlichen Turnus über Gefahren, sicheres Verhalten, Notfallmaßnahmen sowie Ergonomie am Arbeitsplatz geschult und informiert.

Für die betriebsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Belegschaft der ARAG stehen eine festangestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie ein externer Betriebsarzt zur Verfügung. Im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements **ARAGcare** verfügt die ARAG über ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und regelmäßige Angebote zur Gesundheitsförderung.

Zur kontinuierlichen Verbesserung und Kontrolle führt die ARAG regelmäßig gemeinschaftliche Betriebsbegehungen durch und lässt die Arbeitsschutzmaßnahmen durch Arbeitsmediziner und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie durch die Betriebsräte überprüfen.

Die ARAG hat als Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen Auswirkungen der CO₂-Reduktion und des Übergangs zu umweltfreundlicheren, klimaneutralen Tätigkeiten identifiziert, die beispielsweise in Umstrukturierungen, Arbeitsplatzverlust oder -schaffung etc. resultieren. Dennoch werden alle Mitarbeitenden im Rahmen von CO₂-Reduktionsmaßnahmen eingebunden. Hierzu zählen unter anderem die Reduktion von Ausdrucken oder die Nutzung von Angeboten zur emissionsreduzierten Anreise ins Büro.

Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken äußern kann

Ein allgemeiner Ansatz zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen bei negativen Auswirkungen auf Personen der eigenen Belegschaft besteht nicht. Bei Anlass werden jedoch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz, die jeweiligen Gremien der Arbeitnehmervertretungen beteiligt. Eine Beurteilung der Wirksamkeit beschlossener Maßnahmen erfolgt ebenfalls im Austausch mit den Arbeitnehmervertretungen.

Zur Äußerung von Anliegen, Bedürfnissen und Beschwerden durch die Belegschaft sind unterschiedliche dezentrale Institutionen im Unternehmen etabliert. Zu diesen gehören die Betriebsräte, die Schwerbehindertenvertretung sowie die Vertrauenspersonen. Die Betriebsräte vertreten die Interessen aller Mitarbeitenden im Betrieb im Einklang mit dem Betriebsverfassungsgesetz. Die Schwerbehindertenvertretung vertritt darüber hinaus im besonderen Maße die Interessen schwerbehinderter Menschen im Betrieb und berät diese in Belangen jeglicher Art, zum Beispiel zu Themen wie der Eingliederung in den Betrieb. Die Vertrauenspersonen sind eine weitere mögliche erste Ansprechstelle für Personen, die im Zusammenhang mit Themen der Integrity Guideline Rat suchen. Sie bieten eine Ansprechstelle, an der Mitarbeitende Erlebtes und auftretende Probleme vertraulich reflektieren können, eine diskrete Beratung erfahren sowie Unterstützung bei der Klärung

des Sachverhalts und des weiteren Vorgehens erhalten. Die Vertrauenspersonen agieren hierbei als parteilose, neutrale Instanz. Am Standort Düsseldorf sind im Jahr 2025 drei Vertrauenspersonen im Einsatz, am Standort München eine. Die ARAG unterstützt die Verfügbarkeit und den Zugang zu den Vertrauenspersonen, indem die Ausübung der Tätigkeit als Vertrauensperson während der Arbeitszeit erfolgen darf, diese Tätigkeit Vorrang gegenüber ihren eigentlichen Tätigkeiten hat und sie zusätzlich externe Unterstützung bei der Bearbeitung der Fälle in Anspruch nehmen können. Zusätzlich haben die Vertrauenspersonen direkten Zugang zur Unternehmensleitung. Des Weiteren können die Vertrauenspersonen über verschiedene Kanäle (zum Beispiel E-Mail, Telefon, anonymes Hinweisgebertool) erreicht werden. Durch eine Urlaubsvertretung der Vertrauenspersonen untereinander wird die jederzeitige Anwesenheit mindestens einer Vertrauensperson gewährleistet. Darüber hinaus sind die Schwerbehindertenvertretung und Vertrauenspersonen unabhängige Instanzen und werden nicht durch das Unternehmen in der Ausübung ihrer Tätigkeit kontrolliert. Sofern bei Vertrauenspersonen gemeldete Probleme ausschließlich durch die Vertrauenspersonen bearbeitet werden, erfolgt keine Nachverfolgung und Überwachung der Fallbearbeitung. Lediglich bei Einbeziehung von zum Beispiel HR oder Compliance wird die Verantwortlichkeit der Fallbearbeitung geteilt oder gänzlich an einen der genannten Bereiche übertragen.

Sowohl die Betriebsräte als auch die Schwerbehindertenvertretung und die Vertrauenspersonen stehen ausnahmslos allen Mitarbeitenden als Ansprechstelle zur Verfügung.

Zusätzlich können Mitarbeitende anonym Beschwerden, die unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen, über ein speziell hierfür eingerichtetes Onlineportal einreichen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Hinweisgeberschutzgesetzes genießen meldende Mitarbeitende, soweit sie entsprechende Informationen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben, einen gesetzlichen Schutz vor möglichen arbeitsrechtlichen Nachteilen, die mit einer Meldung einhergehen könnten. Dieser Schutz gilt auch dann, wenn sich die Meldung im Zuge der Nachforschungen nicht bestätigt. Ein Schutz für Hinweisgeber besteht nur dann nicht, wenn es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldung handelt. Zur Sicherstellung des Schutzes vor wesentlichen negativen Auswirkungen erfolgt die Bearbeitung der eingehenden Hinweise unter Wahrung der gewünschten Vertraulichkeitsstufe. Eine Wirksamkeitsüberprüfung erfolgte bisher nicht.

Der interne und externe Meldekanal für Hinweise zu strafbaren Handlungen, Missständen, Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und interne Regelwerke sowie für Hinweise zu möglicherweise nicht integrem Verhalten wurde in Kooperation mit einem Dienstleister eingerichtet. Dieser Meldekanal umfasst auch Verstöße, die mit Bußgeldern geahndet werden, sofern die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Gesundheit oder den Rechten der Mitarbeitenden oder ihrer Vertretungsorgane dient. Obwohl der Gesetzgeber keine explizite Vorgabe für die Einrichtung eines anonymen Meldekanals vorgenommen hat, ist es für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung, eine solche Kommunikationsmöglichkeit anzubieten. Dies stellt sicher, dass potenzielle Meldende alle Unsicherheiten überwinden können. Der Meldekanal ist sowohl im Intranet als auch auf der ARAG Homepage veröffentlicht und steht auch Dritten zur Verfügung. Auf diese Weise können unter anderem auch Hinweise von ehemaligen Mitarbeitenden und Dienstleistern entgegengenommen werden. Die Kommunikation erfolgt dabei ausschließlich über sogenannte Vertrauenspersonen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die eingehenden Hinweise werden vertraulich behandelt und, falls vom Hinweisgeber gewünscht, unter Wahrung der Anonymität an die zuständigen Stellen zur Aufklärung und Behebung von Missständen weitergeleitet. Zusätzlich stehen allen Mitarbeitenden Compliance-Postfächer zur Verfügung, um vertrauliche Meldungen zu veranlassen. Hinweise, die an den Bereich HR weitergeleitet werden, nehmen die Hauptabteilungsleitungen entgegen und bearbeiten sie gemeinsam mit dem zuständigen People Business Partner. Bei Bedarf wird zusätzlich der Bereich Labour Law involviert. Die Plattform wurde darüber hinaus in den ausländischen Einheiten, darunter Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Belgien, Slowenien, Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, die Niederlande, Griechenland, die Republik Irland sowie das Vereinigte Königreich implementiert. In den übrigen Einheiten bestehen Kommunikationskanäle über Compliance-Postfächer, die unter Berücksichtigung der lokalen Gesetzgebung vertrauliche Hinweise seitens der Belegschaft ermöglichen.

Zusätzlich zu dem genannten Hinweisgeberportal, welches sowohl im Intranet als auch auf der ARAG Homepage zugänglich ist, besteht die Möglichkeit, sich unter Wahrung der Vertraulichkeit direkt über Spezial-E-Postfächer, telefonisch oder persönlich an die Vertrauenspersonen und die zuständigen Mitarbeitenden der Hauptabteilung Legal and Compliance zu wenden oder den Betriebsrat zu kontaktieren.

Alle Mitarbeitenden werden im Rahmen ihres Onboardings auf die unterschiedlichen Strukturen und Verfahren zur Äußerung von Anliegen und Beschwerden hingewiesen. Darüber hinaus ist das Onlinetraining zur Integrity Guideline Teil des Onboardings neuer Mitarbeitender, in dem auch auf die Vertrauenspersonen als Institution aufmerksam gemacht wird. Abseits dessen erfolgt keine gesonderte Überprüfung, ob Mitarbeitende die benannten Kanäle kennen und ihnen vertrauen. Mitarbeitende, die Hinweise im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes geben, werden umfassend durch dieses Gesetz vor Vergeltungsmaßnahmen, zum Beispiel Entlassung, geschützt. Darüber hinaus haben die Betriebsratsmitglieder einen umfassenden, gesetzlichen Sonderkündigungsschutz.

3.1.2 Maßnahmen

Das Management der wesentlichen Auswirkungen und Risiken auf die eigene Belegschaft liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Bereichs Human Resources und der Führungskräfte der Fachbereiche. Dafür erarbeitet der Bereich HR eine jährliche Roadmap mit zu priorisierenden Themen und plant entsprechende Ressourcen ein. Dabei achtet der Bereich HR auf eine regelmäßige und hinreichend transparente Kommunikation an die Mitarbeitenden, zum Beispiel über die HR-Themenseite im ARAGnet (Intranet).

Alle nachfolgend genannten Maßnahmen folgen keinem festgelegten Zeithorizont und sind somit fortlaufend.

ARAG Leadership Essentials

Im Jahr 2022 wurden die ARAG Leadership Essentials eingeführt. Sie bilden mit den ARAG Essentials gemeinsam die Leitlinien der Unternehmenskultur. Die ARAG Leadership Essentials beschreiben das Verständnis von Führung und Zusammenarbeit im ARAG Konzern und geben Führungskräften Orientierung für ihr Handeln, ihre persönliche Entwicklung und für die Entwicklung des Teams. Die Leadership Essentials bilden den Rahmen für die Führungskräfte- und Potenzialentwicklung. Beispielsweise werden sie bei Einstellungsprozessen zugrunde gelegt sowie in das Onboarding neuer Kollegen eingebunden; sie bilden zudem die Basis für interne Führungskräfte trainings.

Frauen in Führungspositionen

Neben eindeutig definierten Führungsanforderungen an die Führungskräfte des Konzerns wird auch die Karriere von Frauen im Unternehmen unterstützt und ihr Anteil auf den oberen Führungsebenen gefördert. Die ARAG verfolgt das langfristige Ziel, den Frauenanteil in Führungspositionen zu steigern, bis ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht ist. Daher werden beispielsweise im Rahmen der Nachfolgeplanung gezielt Potenzialträgerinnen identifiziert. Es findet ein jährlicher Nachfolgeplanungs- und Potenzialidentifikationsprozess statt. Hierbei führt der Bereich HR mit jedem Hauptabteilungsleiter und personalführenden Direct Report der Vorstände strukturierte Interviews entlang differenzierter Leitfragen zu den Nachfolgern und Potenzialen der jeweiligen Bereiche. Hierbei werden unter anderem auch Diversity-Kriterien wie das Geschlecht diskutiert. Abgerundet wird der Prozess mit Potenzialrunden je Ressort, an denen der Ressortvorstand, dessen Hauptabteilungsleitung/Direct Reports sowie der Bereich HR teilnehmen. Dabei werden die identifizierten Potenziale vorgestellt und diskutiert, um mehr Transparenz zu schaffen und einen validen Potenzialpool aufzubauen. Zusätzlich sollen mögliche Besetzungsentscheidungen und Entwicklungsschritte diskutiert werden. Der Potenzialpool dient als eine Grundlage bei der Besetzung neuer Führungspositionen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird der Anteil von Frauen auf den oberen beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands jährlich überprüft, um gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen abzuleiten.

Retention

Eine unzureichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal kann eine Bedrohung für die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens darstellen. Es können relative Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kosten für Talentprämien entstehen. Die ARAG hat entsprechende Maßnahmen aufgesetzt, um diese Bedrohung zu reduzieren. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Risiko der Fluktuation umfassen insbesondere dezidierte Austauschformate zum Thema Retention mit den Fachbereichen. Bei diesen werden qualifizierte Mitarbeitende identifiziert, deren Verbleib im Unternehmen als besonders wichtig erachtet wird.

Gleichzeitig wird eingeschätzt, wie schwierig eine Nachbesetzung wäre. Für den identifizierten Mitarbeiterkreis wird ein personenbezogenes Tracking durchgeführt. People Business Partner stehen in diesem Zusammenhang im Austausch mit den Fachbereichen. Bei Bedarf werden personenbezogene Maßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen des regelmäßigen Austauschs mit den Fachbereichen werden zusätzlich Kopfmonopole gezielt identifiziert. People Business Partner nehmen hier ihren Beratungsauftrag wahr und weisen darauf hin, mit Kopfmonopolen adäquat umzugehen beziehungsweise diese aufzulösen. Die konkrete Umsetzung obliegt den betroffenen Fachbereichen.

Darüber hinaus beeinflusst die Verbesserung der Arbeitsbedingungen die Mitarbeitenden positiv und trägt ebenfalls zur Mitarbeiterbindung bei. Ein wichtiger Baustein zum Halten von Mitarbeitenden ist auch eine angemessene Vergütungsstruktur im Unternehmen. Hierzu werden regelmäßig Vergütungsvergleiche im Markt vorgenommen, wobei die Informationsgrundlage für den Versicherungsmarkt sehr gut ist.

Weiterbildungsangebote

Weiterbildungsangebote stehen bei der ARAG grundsätzlich allen Mitarbeitenden offen. Die ARAG richtet ihre Unterstützung bei Qualifikationen sowie das Angebot an Aus- und Weiterbildung am Bedarf des Unternehmens und dem der Mitarbeitenden aus. Die inhaltliche Nähe der vermittelten Inhalte zur strategischen Ausrichtung der ARAG und zum Arbeitsalltag stehen dabei stets im Zentrum. Über die webbasierte Plattform Learn2Develop können alle Mitarbeitenden in Deutschland auf das interne Weiterbildungsangebot zugreifen. Die ARAG bietet ein breites Spektrum an Präsenz- und Live-Online-Trainings sowie E-Learning-Kursen, wobei die Schwerpunkte auf Führungskompetenzen, digitalen und persönlichen/sozialen Kompetenzen sowie Versicherungswissen liegen.

Die strategische Führung im Bereich Aus- und Weiterbildung fällt in den Verantwortungsbereich des Bereichs HR und der Abteilung People Development. Sie verantworten zudem

zusammen mit allen Führungskräften der ARAG die operative Umsetzung. Das ARAG Vertriebstraining kümmert sich um die Aus- und Weiterbildung der Vermittler im Stammvertrieb, die größtenteils gemäß § 84 Handelsgesetzbuch (HGB) für die ARAG tätig sind. Das Weiterbildungsangebot international wird durch die jeweiligen Standorte individuell ausgestaltet.

Betriebliches Gesundheitsmanagement – ARAGcare

Mit ARAGcare verfügt die ARAG über ein betriebliches Gesundheitsmanagement zur Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Mitarbeitenden. Das Angebot umfasst insbesondere Vorsorgeaktionen und Vorträge. Zudem steht den Mitarbeitenden ein Betriebsarzt zur Verfügung.

Um Mitarbeitende mit psychischen Belastungen zu entlasten, bietet die ARAG externe und unabhängige Unterstützung durch einen Dienstleister an. Mitarbeitende können sich an diesen Dienstleister wenden, um Unterstützung in ihrer Belastungssituation zu erhalten. Des Weiteren wird im gesetzlich vorgesehenen Rhythmus eine „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen“ durchgeführt. Dabei werden systematisch Belastungen identifiziert und durch entsprechende Maßnahmen reduziert oder abgestellt.

Bei langfristigen Ausfällen von Mitarbeitenden setzt die ARAG auf ein betriebliches Eingliederungsmanagement zur professionellen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Sie konsultiert externe Experten, um eine optimale Unterstützung der Betroffenen zu garantieren.

Die Hauptverantwortung für ARAGcare liegt bei der Abteilung People Development des Bereichs HR. Das ARAGcare-Gremium steuert das Programm und entwickelt es in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsrat, dem Betriebsarzt und der Schwerbehindertenvertretung weiter. Die internationalen Standorte gestalten ihre jeweiligen Angebote eigenverantwortlich aus.

Umgang mit personenbezogenen Daten

Der Bereich HR verwaltet eine Vielfalt von personenbezogenen Daten aus der Belegschaft. Durch ein Datenleck könnte es zu einem Verlust personenbezogener Daten kommen. Um den Umgang mit den Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sicherzustellen, werden alle Mitarbeitenden des HR-Bereichs jährlich durch den Datenschutzansprechpartner der HR aufgefordert, sämtliche Ablagesysteme einer Löschprüfung zu unterziehen. Unterstützend hierfür verfügt der HR-Bereich über eine „Regelung zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Fachbereich Human Resources gemäß DSGVO“. Des Weiteren werden jährlich die Zugriffsberechtigungen auf die Laufwerke und die HR-Systeme gemäß des Need-to-know-Prinzips überprüft und bei Bedarf angepasst.

Zur Minderung oder Abwendung wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Belegschaft in Bezug auf die Themen Datenschutz (DSGVO), Geldwäscheprävention und Arbeitssicherheit bestehen Onlinepflichtschulungen für alle Mitarbeitenden. Die Frist zur Absolvierung der Pflichtschulung beträgt üblicherweise ein Kalenderjahr; je nach Themenschwerpunkt kann diese teilweise auch länger sein. Sobald eine erneute Absolvierung der Schulungen erforderlich ist, werden alle Mitarbeitenden frühzeitig und dann noch einmal kurz vor Ablauf der Frist im Intranet und per automatisierter E-Mail darauf aufmerksam gemacht.

3.1.3 Ziele und Kennzahlen

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde identifiziert, dass Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz sich positiv auf die Mitarbeitenden auswirken. Damit zusammenhängend verfolgt die ARAG das langfristige Ziel eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses auf den oberen Führungsebenen. Im Zuge dessen werden in einem Zwei-Jahres-Rhythmus (jeweils zum 30. Juni eines Jahres) auf Basis der gesetzlichen Anforderungen des § 76 Abs. 4 beziehungsweise § 111 Absatz 5 Aktiengesetz Zielvorgaben für den Frauen-

anteil in Aufsichtsrat und Vorstand sowie für die ersten zwei Ebenen unter dem Vorstand festgelegt und die Erfüllung der bisherigen Zielvorgaben überprüft. Die Überprüfung der Erfüllung der Zielvorgaben für 2025 erfolgte im Berichtsjahr ebenso wie die Festlegung neuer Zielvorgaben zum 30. Juni 2027. Die neuen Zielvorgaben werden auf Basis der bestehenden Quoten und bereits bekannter Veränderungen durch die jeweils zuständigen Bereiche oder Instanzen ohne direkten Einbezug von Mitarbeitenden festgelegt und von den verantwortlichen Gremien verabschiedet.

Informationen zu den aktuellen Ist-Quoten sowie neuen Zielvorgaben gemäß den oben beschriebenen gesetzlichen Anforderungen sind dem Lagebericht des Geschäftsberichts zu entnehmen.

Auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands war zum Stichtag 30. Juni 2025 eine Quote von 33 Prozent weiblicher Führungskräfte angestrebt worden. Diese Vorgabe wurde mit einer Ist-Quote von 32 Prozent leicht unterschritten. Zum Stichtag 30. Juni 2027 wurde eine Zielvorgabe von 35 Prozent beschlossen.

Auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde die zum Stichtag 30. Juni 2025 angestrebte Zielvorgabe von 39 Prozent weiblicher Führungskräfte mit einer Ist-Quote von 40 Prozent übererfüllt. Der Status quo von 40 Prozent entspricht der neuen Zielvorgabe zum 30. Juni 2027.

In Bezug auf die weiteren als wesentlich identifizierten Auswirkungen hat sich die ARAG zum jetzigen Zeitpunkt keine Zielvorgaben gesetzt. Darüber hinaus besteht keine unmittelbare, quantitative Wirksamkeitskontrolle der beschriebenen Konzepte und Maßnahmen. Im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Kulturbefragung erfolgt stattdessen eine generelle Überprüfung der Mitarbeiterzufriedenheit und damit eine mittelbare Kontrolle der Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen.

3.1.4 Kennzahlen

Die nachfolgend dargestellten quantitativen Kennzahlen werden, sofern nicht anders angegeben, zum Stichtag 31. Dezember 2025 dargestellt. Bei den Angaben werden sowohl die nationalen als auch internationalen Tochterunternehmen innerhalb des Berichtskreises gemäß den Angaben zum Konsolidierungskreis des Nachhaltigkeitsberichts berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Stichtagsbetrachtung sowie des Berichtskreises weichen die Kennzahlen von den Angaben im Konzernanhang ab. Die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Mitarbeitende“ werden synonym verwendet.

Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens

Zahl der Mitarbeitenden nach Geschlecht

Geschlecht	2025	2024
Männlich	2.525	2.405
Weiblich	3.900	3.671
Divers	0	0
Keine Angaben	0	0
Gesamtzahl der Arbeitnehmer	6.425	6.076

Zahl der Mitarbeitenden in Ländern mit mehr als 50 Mitarbeitenden oder mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl der Mitarbeitenden des Unternehmens

	2025	2024
Deutschland	2.854	2.661
Großbritannien	936	906
Niederlande	832	803
Spanien	675	647

Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens

2025	Weiblich	Männlich	Sonstige ¹	Keine Angaben	Insgesamt
Zahl der Arbeitnehmer	3.900	2.525	0	0	6.425
Zahl der Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen	3.679	2.383	0	0	6.062
Zahl der Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen	221	141	0	0	362
Zahl der Abrufrkräfte	0	1	0	0	1

2024	Weiblich	Männlich	Sonstige ¹	Keine Angaben	Insgesamt
Zahl der Arbeitnehmer	3.671	2.405	0	0	6.076
Zahl der Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen	3.474	2.297	0	0	5.771
Zahl der Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen	195	109	0	0	304
Zahl der Abrufrkräfte	1	0	0	0	1

¹ Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer

Die ARAG definiert ihre Mitarbeitenden als aktive und passive Mitarbeitende und weist die Anzahl als Kopfzahl aus. Folgende Mitarbeitende sind nicht Bestandteil der Belegschaftssumme: Vorstände/Geschäftsführer, Auszubildende, Praktikanten, Personen im Vorruhestand sowie in passiver Altersteilzeit. Diese Definition gilt für alle der folgenden Key Performance Indicators (KPIs). Die Angaben zu den Mitarbeitenden basieren auf den Jahresendwerten zum Stichtag 31. Dezember 2025. Die Angaben des Jahres 2024 zu den Mitarbeitenden basieren auf Vorjahreswerten zum Stichtag 31. Dezember 2024.

Fluktuation

	2025	2024
Gesamtzahl der Arbeitnehmerfluktuation	612	585
Quote der Arbeitnehmerfluktuation	9,5%	9,6%

Für Angaben zur Mitarbeiterfluktuation vertritt die ARAG das Verständnis, dass Fluktuation Folgendes beinhaltet:

- Natürliche Fluktuation (Pensionierung, Vorruhestand aufgrund Einzelvertrags, Ausscheiden nach Altersteilzeit, Tod)
- Kündigung durch die Gesellschaft (betriebsbedingt, verhaltens- oder leistungsbedingt, personenbedingt)
- Kündigung durch Arbeitnehmer (bedingt durch Tätigkeitsfeld, Entlohnung, betriebssoziale Ursachen, Ausscheiden während/nach Elternzeit, unbekannt/sonstige Gründe)
- Einvernehmliche Vertragsaufhebung
- Wechsel in ein freies Vertreterverhältnis
- Austritt wegen Verkauf/Outsourcing

Ausgeschlossen ist ein Ausscheiden aufgrund des Vertragsablaufs bei vorübergehenden Arbeitnehmern. Vorübergehende Arbeitnehmer werden nur dann für die Berechnung der Fluktuationsrate (im Zähler) berücksichtigt, wenn das Arbeitsverhältnis frühzeitig beendet wird, da die Arbeitnehmer das Unternehmen andernfalls weder freiwillig noch aufgrund von Entlassung, Ruhestand oder Tod verlassen haben, sondern lediglich, weil ihr Vertrag endete.

Für die Berechnung der eigenen Arbeitnehmerfluktuation ermittelt die ARAG die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die freiwillig oder wegen Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod ausscheiden. Die ARAG verwendet diese Zahl für den Zähler und die Gesamtzahl aller Arbeitnehmer für den Nenner.

Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens

Übersicht der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens

	2025	2024
Anzahl der im Unternehmen tätigen Fremdarbeitskräfte	116	160

Zu den Fremdarbeitskräften zählen Arbeitnehmer aus Arbeitnehmerüberlassung. Die Kennzahl wurde zum Stichtag 31. Dezember 2025 durch Abfrage bei den entsprechenden Fachbereichen ermittelt.

Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

Übersicht der Abdeckung – Tarif und sozialer Dialog

(Stand 31.12.2025)	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Arbeitnehmer – EWR ¹	Arbeitnehmer – Nicht-EWR-Länder ²	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) ¹
Abdeckungsquote			
0-19%			
20-39%			
40-59%			
60-79%	Deutschland		
80-100%	Spanien, Niederlande	Großbritannien	Spanien, Deutschland, Niederlande

(Stand 31.12.2024)	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Arbeitnehmer – EWR ¹	Arbeitnehmer – Nicht-EWR-Länder ²	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) ¹
Abdeckungsquote			
0-19%			
20-39%			
40-59%			
60-79%	Deutschland		
80-100%	Spanien, Niederlande	Großbritannien	Spanien, Deutschland, Niederlande

¹ Für Länder mit >50 Arbeitnehmern, die >10 Prozent der Gesamtzahl ausmachen

² Schätzung für Regionen mit >50 Arbeitnehmern, die >10 Prozent der Gesamtzahl ausmachen

Zum 31. Dezember 2025 sind 75,2 Prozent (31. Dezember 2024: 74,3 Prozent) der Mitarbeitenden des ARAG Konzerns tarifgebunden.

Darüber hinaus sind 86,9 Prozent (31. Dezember 2024: 85,6 Prozent) der Mitarbeitenden von Arbeitnehmervertretern repräsentiert. Neben nationalen Arbeitnehmervertretungen gibt es auch einen Betriebsrat der Societas Europaea (ARAG SE), in dem Arbeitnehmerbelange auf europäischer Ebene durch Vertreter der ARAG Gesellschaften aus den EWR-Ländern zweimal jährlich in der Hauptverwaltung in Düsseldorf erörtert werden. In vielen europäischen Ländern existieren Betriebsräte oder vergleichbare Gremien. In Norwegen ist die Vertretung durch Arbeitnehmervertreter von der individuellen Gewerkschaftszugehörigkeit der Mitarbeitenden abhängig. In den USA, Kanada, Griechenland, Portugal und Slowenien existieren grundsätzlich keine Arbeitnehmervertretungen.

Diversitätskennzahlen

Angaben zur obersten Führungsebene

	2025	2024
Anzahl der Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	26	29
Anzahl der weiblichen Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	6	7
Anzahl der männlichen Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	20	22
Anteil der weiblichen Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	23,1%	24,1%
Anteil der männlichen Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene	76,9%	75,9%

Zur Ermittlung des Frauenanteils auf der obersten Führungsebene unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane werden die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführungsmitglieder der nationalen und internationalen ARAG Gesellschaften berücksichtigt, deren Gesellschaften Mitarbeitende haben und die gegenüber einem übergeordneten Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat, Beirat oder Board of Directors) der jeweiligen Gesellschaft berichtspflichtig sind. Das umfasst konkret:

- Vorstandsmitglieder der nationalen Versicherungsunternehmen, die an den jeweiligen Aufsichtsrat berichten (ARAG SE, ARAG Allgemeine, Interlloyd, ARAG Krankenversicherung)

- Geschäftsführungsmitglieder der nationalen Servicegesellschaften, die an den jeweiligen Beirat berichten (ARAG Service Center, Cura, Solfin)
- CEOs/Executive Directors internationaler, selbstständiger Tochtergesellschaften, die an das jeweilige Board of Directors berichten (Kanada, Norwegen, Vereinigtes Königreich und USA)

Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen

	2025	2024
Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen: unter 30 Jahre	19,3%	18,0%
Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen: 30-50 Jahre	54,0%	54,4%
Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen: über 50 Jahre	26,9%	27,6%

Angemessene Entlohnung

Alle Mitarbeitenden werden entsprechend der geltenden Referenzwerte beziehungsweise Tarifverträge vergütet. Bei der Beurteilung der Kennzahl wird der gesetzliche oder tarifliche Mindestlohn herangezogen. Falls ein solcher Mindestlohn nicht existiert, werden nationale Richtwerte wie der Medianlohn beziehungsweise der Bruttodurchschnittslohn des jeweiligen Landes gemäß den ESRS herangezogen. Dies betrifft Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland.

Sozialschutz

Alle Mitarbeitenden der ARAG unterliegen einem gesetzlich verankerten Sozialschutz, der sie vor Verdienstauffällen aufgrund von bedeutenden Lebensereignissen schützt. Die Angaben zum Sozialschutz wurden in den einzelnen Ländern, in denen die ARAG tätig ist, abgefragt.

Menschen mit Behinderung

Anteil von Menschen mit Behinderung

	2025	2024
Prozentsatz der Menschen mit Behinderung unter den Arbeitnehmern	3,6%	3,8%

Die Methoden zur Erhebung von Informationen über Mitarbeitende mit Behinderungen variieren von Land zu Land. In Deutschland werden solche Informationen systemseitig erfasst, wobei die Angabe auf freiwilliger Mitteilung der Mitarbeitenden beruht. Eine gemeldete Behinderung muss durch den entsprechenden Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden.

Die ARAG ist zudem in Deutschland als Arbeitgeber gemäß § 154 Sozialgesetzbuch (SGB) IX dazu verpflichtet, mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Mitarbeitenden zu besetzen. Die Erfüllung dieser Quote wird jährlich überprüft. Im Jahr 2025 konnte diese Quote nicht in allen nationalen Gesellschaften erfüllt werden. Darüber hinaus bestehen für die ARAG keine weiteren politischen Verpflichtungen in Bezug auf Inklusion.

In Ländern wie Belgien, Griechenland, Italien, Österreich, Spanien, Portugal, Slowenien, dem Vereinigten Königreich und den USA werden Daten zu Behinderungen der Mitarbeitenden ebenfalls erfasst. Dies erfolgt über das jeweilige HR-System, Mitarbeiterakten oder separat geführte Excel-Übersichten. In den USA werden die Daten speziell auf freiwilliger Basis mittels eines Fragebogens erhoben, in dem Mitarbeitende angeben können, ob sie sich mit einer Behinderung identifizieren.

In Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Finnland und Dänemark hingegen werden aufgrund von Datenschutz- und Privatsphärenüberlegungen keine Daten zu Behinderungen der Mitarbeitenden gespeichert. Stattdessen erfolgt die Berichterstattung ausschließlich auf Grundlage des Wissens eines zuständigen HR-Managers.

Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung

Regelmäßige Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen

	2025	2024
Prozentsatz der Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben	90,4%	88,5%
Prozentsatz der Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben (männlich)	91,8%	89,3%
Prozentsatz der Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben (weiblich)	89,5%	87,9%

Die Vorgehensweise zur Erhebung der oben genannten Kennzahlen variiert zwischen den Ländern. In Deutschland beispielsweise sollen die Mitarbeitenden, einschließlich der Führungskräfte, ein jährliches Mitarbeitergespräch führen, das sich unter anderem auf die Leistung und Ergebnisse des Vorjahres konzentriert, die Zusammenarbeit mit der Führungskraft und im Team bewertet sowie einen Ausblick auf das nächste Jahr gibt.

Der Großteil der berichtenden Länder, darunter Deutschland, Belgien, Italien, die Niederlande, Spanien, Portugal und das Vereinigte Königreich, verfügt über entsprechende IT-Lösungen zur Durchführung von Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen.

Länder hingegen, die keine IT-Lösungen für das Tracking dieser Beurteilungen einsetzen, wie Österreich, Slowenien, Kanada und andere, ermitteln die Anzahl der durchgeführten Beurteilungen durch direkte Abfragen bei den zuständigen Führungskräften oder im Rahmen jährlicher Bonuszahlungen. Norwegen, Schweden, Finnland und Dänemark setzen auf einen grundlegend vertrauensbasierten Managementansatz. Die Führungskräfte der HELP sind umfassend geschult, um ihre Aufgaben in der Mitarbeiterführung, einschließlich der regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen, kompetent wahrnehmen zu können. Aus diesem Grund wird in diesen vier Ländern bewusst auf die Nachverfolgung der tatsächlich durchgeführten Gespräche verzichtet, da dies im Widerspruch zu ihrem Managementansatz stehen würde. Aufgrund der geringen Größe der Niederlassung führt Griechenland keine Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen gemäß den Vorgaben der ESRS durch. Stattdessen wird auf regelmäßige Kommunikation zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden gesetzt. Daher ist Griechenland mit einem Anteil von 0 Prozent auszuweisen.

Schulungsstunden

	2025	2024
Durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer	18	19
Durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer (männlich)	18	17
Durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer (weiblich)	18	20

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Schulungsstunden je Mitarbeitenden wird in den meisten Ländern ebenfalls auf eine IT-Lösung zurückgegriffen. In Ländern, in denen keine IT-Lösung zur Verfügung steht, erfolgt eine individuelle Abfrage bei Mitarbeitenden und Führungskräften bezüglich der im Berichtsjahr absolvierten Trainings.

In Belgien kann die durchschnittliche Anzahl der Schulungsstunden pro Mitarbeitenden aufgrund technischer Gegebenheiten aktuell noch nicht erhoben werden, weshalb die Angabe für 2025 mit 0 Stunden ausgewiesen wird.

Gesundheitsschutz und Sicherheit

Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit

	2025	2024
Prozentsatz der Personen unter den Arbeitskräften des Unternehmens, die auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen, anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt sind	100,0%	100,0%
Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle	27	19
Arbeitnehmer	26	19
Fremdarbeitskräfte	1	0
Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Arbeitsunfälle pro eine Million Arbeitsstunden)	8,6	2,1
Arbeitnehmer	2,8	2,1
Fremdarbeitskräfte	5,8	0
In Bezug auf die Arbeitnehmer des Unternehmens die Zahl der Ausfalltage, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und Todesfälle infolge von Arbeitsunfällen, auf arbeitsbedingte Erkrankungen und auf Todesfälle infolge von Erkrankungen zurückzuführen sind	577	421

Alle Mitarbeitenden des ARAG Konzerns sind durch das jeweils nationale Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt.

Für die Ermittlung der Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle werden die Arbeitsstunden aller Mitarbeitenden im Nenner berücksichtigt.

Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen

	2025	2024
Prozentsatz der Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen haben	99,4%	99,5%
Prozentsatz der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben	7,7%	7,2%
Prozentsatz der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben (männlich)	1,6%	1,4%
Prozentsatz der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben (weiblich)	6,1%	5,8%

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben haben die Mitarbeitenden der ARAG die Möglichkeit zur Freistellung aus familiären Gründen. Hierzu zählen beispielsweise Mutterschutz, Elternzeit oder Urlaub für pflegende Angehörige. Zur Angabe der Mitarbeitenden, die eine solche Freistellung in Anspruch genommen haben, wurde die Anzahl der Mitarbeitenden zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt.

Vergütungskennzahlen

Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung

	2025	2024
Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	18,5%	20,4%
Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer (ohne die höchst bezahlte Einzelperson)	24,8	26,5

Zur Ermittlung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles wird der Durchschnittsstundenlohn pro Land und Geschlecht erhoben, um die Werte für den Konzern zu bestimmen. Bei der Analyse des durchschnittlichen Einkommens nach Geschlecht bleiben sämtliche Einflussfaktoren auf das Gehalt, wie beispielsweise die ausgeübte Funktion oder die Hie-

rarchieebene, unberücksichtigt, sodass lediglich ein unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle vorliegt.

Zur Ermittlung der höchstbezahlten Person im Unternehmen sowie des Medians der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeitenden werden anonymisierte Gehaltslisten aus allen Ländern angefordert, welche die jährliche Gesamtvergütung jedes Mitarbeitenden wiedergeben. Diese Einzellisten werden anschließend konsolidiert, um die am höchsten bezahlte Person sowie den Median zu identifizieren und das entsprechende Verhältnis zu berechnen.

Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Gemeldete Fälle

	2025	2024
Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von Diskriminierung, einschließlich Belästigung	7	2
Zahl der Beschwerden, die über Kanäle über die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können (einschließlich Beschwerdemechanismen) und gegebenenfalls bei den nationalen Kontaktstellen für OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Zusammenhang mit den in Absatz 2 dieses Standards genannten Aspekten, mit Ausnahme der bereits unter Buchstabe a gemeldeten Fälle, eingereicht wurden	2	0
Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzleistungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Vorfällen und Beschwerden sowie ein Abgleich der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten im Abschluss angegebenen Betrag	0 €	0 €
Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens im Berichtszeitraum, einschließlich Angaben dazu, wie viele davon gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ist es nicht zu derartigen Vorfällen gekommen, gibt das Unternehmen dies an.	0	0
Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den beschriebenen Vorfällen sowie ein Abgleich der Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten im Abschluss angegebenen Betrag	0 €	0 €

3.2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (Kapitalanlagen)

Wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hat die ARAG eine potenzielle negative Auswirkung im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette als wesentlich identifiziert. Diese Auswirkung resultiert aus Investitionen in Unternehmen, die in Sektoren tätig sind, die in Verbindung mit individuellen Vorfällen bezogen auf sichere Beschäftigung, angemessene Entlohnung, Gesundheitsschutz und Sicherheit, Gleichstellung der Geschlechter, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderung, Vielfalt, Kinderarbeit und Zwangsarbeit stehen. Von dieser Auswirkung können Arbeitskräfte betroffen sein, die in den Unternehmen tätig sind, in die die ARAG investiert, und damit solche, die in der nachgelagerten Wertschöpfungskette der ARAG tätig sind. Aufgrund der Diversifikation der Kapitalanlage ist die Auswirkung nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, einen Wirtschaftszweig oder eine Tätigkeit begrenzt. Entsprechend wurde im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse nicht differenziert, ob Arbeitskräfte mit bestimmten Merkmalen stärker gefährdet sein können.

Um diesen potenziellen Auswirkungen zu begegnen, setzt die ARAG ein normenbasiertes Screening an, um Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen in den folgenden relevanten Bereichen zu identifizieren und einen Ausschluss dieser Unternehmen einzuleiten.

3.2.1 Konzepte

Die ARAG möchte als verantwortungsvolles Unternehmen auch im Asset-Management wahrgenommen werden. Deshalb berücksichtigt sie bei Investitionen neben ökologischen auch soziale Kriterien. Entsprechend schreibt die Richtlinie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage“ einen Negativfilter mit norm-, wert- und umsatzbasierten Ausschlusskriterien für einzelne Emittenten und Länder vor und orientiert sich an internationalen Rahmenwerken wie den ILO-Arbeitsstandards inklusive Kinderarbeit

und Zwangsarbeit. Entsprechend bildet der Negativfilter die Basis für den Umgang mit potenziellen negativen Auswirkungen und verfolgt das Ziel, nur in Unternehmen und Länder zu investieren, die soziale Kriterien erfüllen, sodass die negativen Auswirkungen auf die Arbeitskräfte potenziell reduziert werden können. Die Liste der Negativkriterien wird mindestens jährlich aktualisiert und in die bestandsführenden Systeme eingepflegt. Damit gewährleistet die ARAG eine Überwachung des Investmentprozesses auf Basis aktueller Daten. Für Unternehmen auf der Negativliste besteht ein Investitionsstopp. Verkäufe sind grundsätzlich weiterhin möglich, Neukäufe werden über die sogenannten Geschäftslimite ausgeschlossen. Sollten die Unternehmen nicht mehr auf der Negativliste verzeichnet sein, gilt der Investitionsstopp als aufgehoben. Arbeitskräfte der Unternehmen, in die investiert wird, werden nicht einbezogen. Die übergreifende Verantwortung liegt hierfür beim zuständigen Vorstandsmitglied. Im Jahr 2025 gab es zwei aktive Grenzverletzungen im Hinblick auf die Negativ- und Länderausschlussliste, wobei es sich um einen Verstoß gegen die interne Negativliste der ARAG und einen Verstoß gegen die Ausschlussliste der Kapitalanlageverwaltungsgesellschaft handelt.

Die ARAG hat keine speziellen Kanäle eingerichtet, über die die Arbeitskräfte von Unternehmen, in die die ARAG investiert, Bedenken äußern können. Dennoch steht ihnen die Möglichkeit offen, sich an die bereits bestehenden Kanäle zu wenden, wie etwa das Beschwerdeverfahren oder das Hinweisgeberschutzsystem, die unter S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens sowie G1 – Unternehmensführung dargestellt werden.

Die Richtlinie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage“ zahlt auf die Auswirkung „Durch Investitionen in Unternehmen oder Sektoren kann potenziell ein negativer Einfluss auf verschiedene soziale Aspekte für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette vorliegen“ ein.

Für Erläuterungen hinsichtlich des Verhaltenskodex für Lieferanten wird auf den Abschnitt „Management der Beziehungen zu Lieferanten“ verwiesen.

3.2.2 Maßnahmen

Durch den Negativfilter werden Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen von Investitionen ausgeschlossen. Hierzu zählen folgende Verstöße:

- ILO-Arbeitsstandards inklusive Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Menschenrechtsverstöße

Als Bemessungsgrundlage für den normbasierten Ausschluss von Unternehmen aus dem Investmentuniversum werden die Prinzipien des United Nations Global Compact herangezogen. Der United Nations Global Compact stellt bestimmte soziale und ökologische Mindeststandards auf. Emittenten mit Geschäftsaktivitäten in den Bereichen kontroverse Waffen und Kinderarbeit sind aus dem Portfolio zu entfernen. Des Weiteren verpflichtet sich die ARAG, die betroffenen Altbestände innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2030 abzubauen.

Des Weiteren wird eine sogenannte Länderausschlussliste implementiert. Länder und dort ansässige Unternehmen von dieser Liste stellen für die ARAG ein erhöhtes Risiko in den Bereichen Soziales und Governance dar und sind somit von Investitionen ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien gelten nicht für supranationale Emittenten (zum Beispiel multilaterale Entwicklungsbanken), die einen administrativen Sitz in einem Staat haben, der von dem Länderausschluss betroffen ist.

Die Länderausschlussliste basiert auf folgenden Kriterien:

- Korruption: Corruption Perceptions Index (CPI)
- Demokratie und Menschenrechte: Freedom House Index
- Friedensstatus: Global Peace Index
- MSCI ESG Government Rating
- Sanktionsstatus

Es gilt ein sogenannter harter Ausschluss, das heißt, bestehende Titel müssen verkauft werden und es dürfen keinerlei Neuinvestitionen getätigt werden. Liegen nicht genügend Informationen zum Bereich Environmental, Social, Governance (ESG) zu einem Land vor, darf in diesem ebenfalls nicht investiert werden.

Insbesondere der Freedom House Index berücksichtigt soziale Aspekte mit Bezug zu Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette. Der Freedom House Index ist ein jährlich veröffentlichter globaler Bericht, der den Grad politischer Rechte und bürgerlicher Freiheiten in Staaten und ausgewählten Territorien bewertet. Er untersucht, in welchem Ausmaß Menschen in einem Land tatsächlich grundlegende Rechte und Freiheiten ausüben können, wobei die Bewertung auf Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte basiert und sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Einflüsse berücksichtigt. Methodisch basiert der Index auf einem Punktesystem mit 25 Indikatoren: 10 zu politischen Rechten und 15 zu bürgerlichen Freiheiten, die jeweils mit 0–4 Punkten bewertet werden. Die maximalen Gesamtwerte sind 40 Punkte für politische Rechte und 60 Punkte für zivile Freiheiten, wobei die kombinierte Bewertung die Einordnung eines Landes als Free, Partly Free oder Not Free bestimmt. Die Bewertungen werden von Analysten und externen Experten auf Grundlage verschiedener Quellen (zum Beispiel Medienberichten, wissenschaftlichen Analysen und NGO-Berichten) erstellt und in einem mehrstufigen Review-Prozess diskutiert, wobei besonderes Gewicht auf die tatsächliche Umsetzung von Rechten in der Praxis gelegt wird.

Die Einhaltung der Ausschlusslisten bei den Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage wird in erster Linie von der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) überwacht. Der Prozess aufseiten der KVG ist analog zum internen Prozess der ARAG gestaltet und umfasst sowohl eine Ex-ante- als auch eine Ex-post-Prüfung. Darüber hinaus findet für die Spezialfonds im ARAG Bestandssystem eine zusätzliche Ex-post-Prüfung automatisiert statt. Bei Verstößen wird sowohl der Portfoliomanager als auch die ARAG als Investor informiert. Der Portfoliomanager wird aufgefordert, die betreffende Position zeitnah zu veräußern. Die Negativliste und die Länderausschlussliste finden unmittelbar Anwendung für die fungible Kapitalanlage der ARAG (Direktanlage und Spezialfonds der liquiden Kapitalanlage). Die Ausschlusslisten wurden intern durch die ARAG und ohne Einbezug der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette festgelegt.

Der ARAG wurden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.

Die beschriebenen Maßnahmen haben kein Enddatum und sind als Teil des Investmentmanagementprozesses fortlaufend zu betrachten. Da die Maßnahmen einen direkten Bezug zur identifizierten Auswirkung haben, sind sie grundsätzlich dafür geeignet, die genannten Konzepte umzusetzen. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden keine gesonderten Mittel zugewiesen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette wird nicht nachverfolgt. Zusätzliche Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

3.2.3 Ziele

Die ARAG hat keine messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette aufgrund ihres geringen Einflusses als Versicherer festgelegt.

3.3 Verbraucher und Endnutzer (Versicherungsprodukte)

Wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hat die ARAG zwei wesentliche positive Auswirkungen, eine negative Auswirkung sowie ein wesentliches Risiko in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer identifiziert. Mit der Abdeckung von Rechtsschutzleistungen in fast allen Produkten unterstützt die ARAG Kunden dabei, für ihr Recht einzustehen. Mit diesen Leistungen sowie den angebotenen Krankenversicherungsleistungen sind folgende Auswirkungen, Risiken und Chancen verbunden:

- Mögliche negative Auswirkungen für Versicherungsnehmer durch den potenziellen Verlust sensibler Kundendaten
- Beitrag zum Gesundheitsschutz von Versicherten
- Beitrag zum Rechtsschutz von Versicherten
- Durch den Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten besteht das Risiko, dass Unbefugte auf diese Daten zugreifen können und in der Folge daraus ein Reputationsschaden sowie eventuelle Bußgelder für die ARAG entstehen können.

Von den wesentlichen Auswirkungen betroffen sind die Verbraucher und Endnutzer der ARAG, die sich grob in drei Hauptkategorien unterteilen lassen, die auf den angebotenen Versicherungsleistungen und der Zielgruppenansprache basieren.

Die Kategorie der Privatkunden umfasst Einzelpersonen und Familien, die sich mit Rechtsschutz-, Kranken- und Sachversicherungen gegen alltägliche Risiken absichern. Die Rechtsschutzversicherung ist dabei besonders wichtig, da sie einen einfachen Zugang zum Recht in verschiedenen Bereichen bietet, wie Verkehr, Beruf, Privatleben und Wohnen. Krankenversicherungen sind ebenfalls ein stark wachsender Bereich, insbesondere die privaten Zusatzversicherungen und Vollversicherungen.

Zur zweiten Kategorie gehören kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und Selbstständige wie Handwerker, Freiberufler und Vereine. Hierzu zählen Firmenkunden, die spezielle Rechtsschutzprodukte sowie Haftpflicht- und Sachversicherungen nutzen.

Die dritte Kategorie stellt Menschen in schwierigen Lebenslagen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit) dar, die besonderen Zugang zum Rechtsschutz benötigen.

3.3.1 Konzepte

ARAG Unternehmensstrategie ARAG 5>30

Die ARAG Unternehmensstrategie ARAG 5>30 umfasst fünf zentrale Handlungsfelder. Das Handlungsfeld „Embracing Clients“ stellt auf die Kundenzufriedenheit ab. Durch das Handlungsfeld soll die Kundenzufriedenheit durch innovative Produkte und begeisternde Services auf ein neues Niveau gehoben werden.

Nachhaltigkeitsstrategie

Durch das Angebot von Rechtsschutzversicherungen und Krankenversicherungen hat die ARAG positive Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und leistet somit einen Beitrag, um Chancengleichheit und einen breiten Zugang zum Rechtsstaat zu gewährleisten. Die Nachhaltigkeitsstrategie dient übergreifend dem Management der Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer. Für die Erfüllung der in der Nachhaltigkeits-

strategie gesetzten Ziele ist die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Mehr Informationen zu den Zielen ist dem Teilkapitel 3.3.3 „Ziele“ zu entnehmen.

Durch die Abdeckung von Rechtsschutzleistungen unterstützt die ARAG ihre Kunden bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte und dabei, für ihr Recht einzustehen. Dabei werden alle Rechte in den essenziellen Bereichen Arbeit, Wohnen, physische und psychische Gesundheit, Bildung und Teilhabe, Gleichbehandlung und Persönlichkeitsschutz analog wie digital gestärkt. Zusätzlich kann die Rechtsschutzversicherung die Verbraucher bei Rechtsverfahren gegen Umweltverstöße unterstützen und ist daher ein Instrument von erheblicher Wirksamkeit, um Verbrauchern einen direkten Einfluss auf nachhaltige Transformationsprozesse zu geben.

Die Strategien zielen auf alle Kunden (Privat- und Gewerbekunden) ab. Indem die ARAG den Fokus auf ihre Kunden legt und deren Zufriedenheit in den Mittelpunkt stellt, eröffnet sich die Möglichkeit für langfristigen Erfolg und nachhaltige Kundenbetreuung.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der ARAG in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer steht im Einklang mit international anerkannten Instrumenten, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Nachhaltigkeitsstrategie betont den Zugang zum Recht für alle und die Förderung von Chancengleichheit, was im Einklang mit dem SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) der Vereinten Nationen steht. Die ARAG leistet hier durch ihre Rechtsschutzprodukte einen wichtigen Beitrag, um den Zugang zur Justiz zu ermöglichen.

Leitlinie zum Datenschutz

Die ARAG begreift die Digitalisierung als kundenzentriertes Entwicklungsprogramm, das durch die neuen technologischen Möglichkeiten unterstützt wird. Dabei verfolgt das Unternehmen konsequent das Prinzip „Digital by Default“. Dahinter steht die Idee, Prozesse grundsätzlich digital zu denken und nur noch dort analoge Abläufe zu verfolgen, wo es für die Kunden von Vorteil ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und im Zusammenhang mit dem Prinzip „Digital by Default“ rücken der Schutz vor Cyberrisiken und der Datenschutz immer stärker in den Fokus der ARAG. Die ARAG legt großen Wert auf den sorgfältigen und vertraulichen Umgang mit Daten und deren Sicherheit.

Damit soll das Vertrauen von Interessenten, Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitenden gewahrt werden. Das umfangreiche Datenschutzmanagement der ARAG beruht auf der ARAG Informationssicherheitsleitlinie, dem ARAG Informationssicherheitsstandard, der ARAG Leitlinie zum Datenschutz und der ARAG Datenschutzmanagement-Richtlinie. Diese für alle Mitarbeitenden im Unternehmen verbindlichen Vorgaben werden einmal pro Jahr überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Sie sind im Intranet abrufbar. Für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist die jeweilige Gesellschaft des ARAG Konzerns verantwortlich.

Im digitalen Zeitalter ist Datenschutz eine Querschnittsaufgabe, die in allen Fachabteilungen verankert ist und dort verantwortet wird. Dabei erhalten die Fachabteilungen Unterstützung von der Datenschutzorganisation. Sie wird vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten geführt. Im Rahmen des Three-Lines-Modells überprüfen der betriebliche Datenschutzbeauftragte sowie die Konzernrevision (Third Line) die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen. Die wiederkehrenden IT-Sicherheitsprüfungen liefern Erkenntnisse über Schwachstellen in der IT-Sicherheitsarchitektur, aus denen entsprechende Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden. Seit Inkrafttreten der DSGVO hält die ARAG die verschärften Datenschutzvorgaben ein. Neben den gesetzlich bindenden Anforderungen der DSGVO erfüllt die ARAG freiwillig die Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct [CoC]).

Menschenrechte

In Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte in der Wertschöpfungskette wurde der Schutz der Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie verankert. Die ARAG hat Maßnahmen implementiert, die darauf abzielen, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen. Dazu gehören eine Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten sowie die Einführung eines Beschwerdeverfahrens zur Meldung von Menschenrechtsverstößen. Darüber hinaus legt die ARAG Wert auf die Einhaltung von ESG-Standards durch ihre Kunden, die ebenfalls Bestandteil der Risikoprüfung sind. Für das Underwriting gilt hierbei, dass Partner vermieden werden, die – sofern

bekannt – im Widerspruch zu den Standards für Menschenrechte, menschenwürdige Arbeit und Chancengleichheit agieren beziehungsweise keine Schritte zu ESG-konformen Transformation ihrer Tätigkeiten dokumentieren können. Hierbei wird Wert auf die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzvorgaben gelegt.

Bisher wurden keine Fälle gemeldet, die mit einer Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in Zusammenhang stehen.

Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

Die Zufriedenheit der Kunden und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche ist ein großes Anliegen der ARAG. Um die Sichtweisen der Kunden in Bezug auf die identifizierten positiven Auswirkungen einzubeziehen, werden verschiedene Mittel genutzt.

An erster Stelle steht hier der Produktentwicklungsprozess, wobei die ARAG sich auf Erkenntnisse aus dem Vertrieb, dem Schaden- und Rechts-Service sowie dem Kundenservice sowie auf Wünsche und Bedürfnisse der Kunden stützt. Ergänzend hierzu berücksichtigt die ARAG Erkenntnisse aus Marktstudien und Kundenumfragen über aktuelle Trends und Bedürfnisse. Die Rückmeldungen der Kunden und Vertriebspartner fließen systematisch in den Produktentwicklungsprozess ein. Hieraus werden entsprechende Erkenntnisse abgeleitet, die in die Konzeption von Maßnahmen (zum Beispiel in die Überarbeitung der Darstellungsform von Policen und Synopsen) einfließen. Die Zusammenarbeit erfolgt somit direkt mit den Kunden und indirekt mit ihren Vertretern.

Zudem misst der Konzern die Kundenzufriedenheit und die Bereitschaft zur Weiterempfehlung und nutzt die gewonnenen Erkenntnisse als entscheidende Grundlage für sein Handeln. Mit dem Net Customer Satisfaction Score (NCSS) erfasst die ARAG, wie zufrieden die Kunden sind. Der Net Promoter Score (NPS) ermittelt die Bereitschaft der Kunden zur Weiterempfehlung.

Beim NCSS handelt es sich um einen von der ARAG entwickelten Wert, der im Rahmen einer Kundenbefragung erhoben wird. Auf die Frage „Wie zufrieden sind Sie mit der ARAG insgesamt?“ stehen den Kunden fünf Antwortmöglichkeiten zur Verfügung. Der NPS wird mithilfe der gängigen Skala (0–10) ermittelt. Ziel ist es, die Anzahl der sehr zufriedenen und der zufriedenen Kunden stetig zu erhöhen. Dazu werden NCSS und NPS kontinuierlich erhoben, analysiert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Die genannten Maßnahmen tragen zur Einbeziehung der Kunden und ihrer Sichtweisen im Hinblick auf die Auswirkungen bei und unterstützen die stetige Weiterentwicklung der Kundenorientierung und Produktentwicklung. Die Verantwortung für diese Maßnahmen trägt die Hauptabteilung Konzernkommunikation/Marketing.

Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

Die ARAG bekennt sich zu den internationalen Leitprinzipien und dem LkSG. Dazu gehören Maßnahmen zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie die Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zur Überprüfung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken. Diese Risiken betreffen sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch die unmittelbaren Zulieferer der ARAG, die unter das LkSG fallen. Ein effektives Beschwerdeverfahren dient als Frühwarnsystem, über das Hinweise auf Risiken und Verletzungen gemeldet werden können. Ein Tool auf der Internetseite ermöglicht es zudem, Verstöße anonym oder offen zu melden, um Schäden abzuwenden oder zu minimieren. Die ARAG trägt dafür Sorge, dass das Beschwerdeverfahren auch für Kunden einfach auffindbar ist. Darüber hinaus besteht eine Verfahrensordnung, durch die sichergestellt wird, dass Personen, die eine Beschwerde einreichen, vor Benachteiligungen geschützt sind.

Zusätzlich tragen die unternehmerischen Prinzipien der Ethik, Integrität und Gesetzestreue dazu bei und bilden den Leitfaden für das Handeln der ARAG. Das Bekenntnis zu diesen Werten wird ebenfalls von den Geschäftspartnern erwartet.

Im Rahmen der Versicherungstätigkeit bestehen zudem Verfahren, um sicherzustellen, dass Mindestschutzmaßnahmen, bezogen auf Menschenrechte, Korruption und Bestechung sowie fairen Wettbewerb, etabliert sind. Die ARAG hat Prozesse implementiert, um diese Anforderungen zu erfüllen. Im Rahmen eines Due-Diligence-Prozesses werden mögliche Risiken identifiziert, sofern nötig, Präventionsmaßnahmen definiert und im Folgenden überprüft. Durch die Compliance-Richtlinie und die Compliance-Funktion wird die übergreifende Einhaltung sichergestellt. Weitere Informationen zu Verfahren im Zusammenhang mit dem Mindestschutz befinden sich im Kapitel „Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)“.

Negative Auswirkungen auf Kunden sollen auch künftig verhindert werden. Vorbeugend werden entsprechend Kundenumfragen sowie Zufriedenheitsumfragen herangezogen und Beschwerden jederzeit ernst genommen. Um im Falle des Eintretens Abhilfe zu schaffen und vorzubeugen, hat die ARAG sowohl einen Verhaltenskodex für Geschäftspartner der ARAG SE, ein vorhandenes Beschwerdesystem und die Grundsatzerklärung nach dem LkSG implementiert.

Die ARAG bietet auf ihrer Internetseite ein Beschwerdemanagement-Verfahren an. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Kunden zu identifizieren und zu beheben. Auf der Internetseite können die Kunden alle relevanten Informationen finden und in wenigen Schritten direkt ihre Beschwerde online einreichen. Folgende Angaben sind notwendig:

- Die vollständigen Personalien vom Versicherungsnehmer, gegebenenfalls der mitversicherten Person beziehungsweise Angaben zur Objektart und Anschrift des versicherten Objekts
- Die Vertrags- oder Schadennummer
- Eine Beschreibung des Sachverhalts
- Die Angabe, was erreicht werden soll
- Sofern sich im Namen und im Auftrag einer anderen Person an die ARAG gewendet wird, wird eine entsprechende Vollmacht dieser Person benötigt.

Ebenfalls werden auch externe Ansprechpartner wie Versicherungsombudsmann oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgeführt, die der Kunde kontaktieren kann.

Nach Eingang einer Beschwerde wird diese geprüft. Von der ARAG wird sichergestellt, dass Beschwerden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden der ARAG bearbeitet werden. Diese Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, unparteiisch, unabhängig, nicht weisungsgebunden, entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet. Bestätigt sich die Beschwerde, leitet die ARAG unverzüglich Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ein. Fortführend werden die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden überprüfen, ob die Abhilfemaßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden.

Das Beschwerdeverfahren wird anlassbezogen sowie regelmäßig auf Wirksamkeit geprüft. Dies erfolgt durch die wechselseitige Kontrolle verschiedener Hierarchien, einschließlich der/des Menschenrechtsbeauftragten. Weitere Ausführungen zum Beschwerdemanagement-Verfahren befinden sich im Kapitel „Governance-Informationen“.

3.3.2 Maßnahmen

Zur Förderung der positiven Auswirkungen im Bereich der Kranken- und Rechtsschutzversicherung hat die ARAG diverse Maßnahmen implementiert, die im Nachfolgenden konkreter beschrieben werden. Die Maßnahmen folgen keinem konkreten Zeithorizont und werden bei Bedarf auf Angemessenheit geprüft. Derzeit gibt es keine einheitliche Vorgehensweise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit von Maßnahmen zu wesentlichen Auswirkungen im Berichtszeitraum nachverfolgt. Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wurden keine speziellen Budgets eingeplant. Stattdessen stehen die allgemeinen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung.

Maßnahmen in der Rechtsschutzversicherung

Die 17 SDGs sollen eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung fördern. Die ARAG sieht sich hier in einer besonderen Verantwortung. Schließlich ist diese Forderung der Vereinten Nationen ein zentraler Aspekt der Gründungsidee und fest in

der Unternehmensstrategie verankert. Auf Basis dieses Gedankens wurde mit dem ARAG Day im Jahr 2023 erstmalig ein Format geschaffen, mit dem sich die ARAG konzernweit gemeinsam für Rechte, Chancengleichheit und eine nachhaltige gesellschaftliche Transformation engagiert.

Mit dem ARAG Day wird Menschen weltweit Zugang zum Recht gewährt, insbesondere solchen, die aufgrund finanzieller oder sozialer Faktoren Schwierigkeiten haben, rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der ARAG Day soll in einem jährlichen Turnus stattfinden. Im Berichtsjahr 2025 wurde er im September abgehalten. Rechtssysteme sind entscheidend, da sie die notwendige Grundlage bieten, um die umfassende Umgestaltung ganzer Volkswirtschaften und Gesellschaften zu bewältigen. Der ARAG Day unterstreicht das Engagement der ARAG für den Schutz und die Förderung verlässlicher Rechtsstrukturen in Zeiten des Wandels.

Im Weiteren ist diese komplexe und wichtige Herausforderung jedoch zu groß, um sie allein den Justizministerien, den Gerichten, den Rechtsanwaltskammern und den Rechtshilfeorganisationen zu überlassen. Sie erfordert daher neue Formen der Zusammenarbeit, neue Funktionen und neue Arbeitsweisen. Deshalb arbeitet die ARAG mit der gemeinnützigen Organisation Justice Leaders zusammen. Ihr Ziel ist es, Verantwortliche bei Veränderungen im Rechtssystem zu unterstützen und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Die Innovationskraft, der Ideenreichtum und das Kapital des privaten Rechtssektors sind hierbei gefragt. Daher hat die ARAG in digitalen Treffen mit den Justice Leaders neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Organen der Rechtspflege und dem Privatsektor ausgelotet, die dazu beitragen können, den Zugang zum Recht für jeden zu ermöglichen.

Maßnahmen in der Krankenversicherung

In Bezug auf die Krankenversicherung und den Zugang zur gesundheitlichen Versorgung wurden verschiedene (Präventions-)Maßnahmen implementiert. Die Services werden von Kooperationspartnern erbracht und können nur angeboten werden, solange die jeweilige Kooperation besteht. Diese freiwillig angebotenen Services gelten für ARAG Kunden mit einer privaten Krankenvollversicherung (ausgeschlossen sind Basis-, Standard-, und Notlagentarif).

Die Roodie ARAG App dient als digitales Gesundheitsnavi und unterstützt Kunden bedarfsgerecht bei der Suche nach passenden Gesundheitsdienstleistungen.

Bei Bedarf erhalten Kunden innerhalb von 48 Stunden Empfehlungen für Ärzte und Kliniken, einschließlich eines Terminalservices. Zudem sind digitale Arztbesuche möglich.

Für Schwangere und Eltern werden umfassende Unterstützungsangebote bereitgestellt. Diese umfassen unter anderem die Vermittlung von Hebammen sowie Onlinekurse zur Geburtsvorbereitung, Rückbildung, Babymassage und Stillberatung. Zusätzlich stehen spezielle Kurse für werdende Väter zur Verfügung.

Bei psychischen Beschwerden wird eine schnelle Vermittlung von Therapieplätzen ermöglicht, sodass ein Therapiebeginn bereits nach zehn Tagen erfolgen kann. Alternativ können Betroffene eine Online-Psychotherapie in Anspruch nehmen. Ergänzend stehen Onlineprogramme zur Förderung des psychischen Wohlbefindens zur Verfügung, die ohne Wartezeiten genutzt werden können. Diese beinhalten Audio- und Videoübungen zur besseren Einordnung der Erkrankung sowie zur Linderung von Symptomen und zur Verbesserung der Lebensqualität. Ein Nachsorgeprogramm unterstützt zudem die nachhaltige Sicherung von Therapieerfolgen nach einem stationären Aufenthalt. Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit einer Klinikgruppe im Bereich Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie.

Im Bereich Gesundheitscoaching erhalten Kunden eine individuelle Betreuung durch qualifizierte Coaches, insbesondere bei chronischen Erkrankungen wie Diabetes Typ II, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Schmerzerkrankungen. Zusätzlich wird eine digitale Ernährungstherapie mit persönlicher Beratung durch Ernährungsberater angeboten, beispielsweise bei Übergewicht, Diabetes oder Allergien.

Zur Unterstützung bei Schmerzbeschwerden steht eine spezielle App zur Verfügung, die mithilfe personalisierter Übungen zur Vorbeugung und Linderung von Schmerzen beiträgt.

Für Patienten mit Prostatakrebs steht eine spezielle Therapie-App zur Verfügung, die ein digitales 3D-Beckenbodentraining, alltagsnahe Tipps sowie Informationen zur Erkrankung und deren Behandlung umfasst. Ergänzend vermittelt ein Kooperationspartner qualifizierte psychoonkologische Unterstützung. Innerhalb von sieben Tagen erhalten Kunden einen Termin bei erfahrenen Psychoonkologen, die durch die Deutsche Krebsgesellschaft zertifiziert sind.

Im zahnmedizinischen Bereich profitieren Nutzer in Süddeutschland von einem schnellen Zugang zu Zahnarztterminen. Die Unterstützung umfasst die Zahnarzttsuche, die Vermittlung von Spezialisten sowie die Einholung einer Zweitmeinung. Zudem wird über einen Kooperationspartner ein unverbindlicher Kostenvoranschlag für Zahnersatz angeboten. Darüber hinaus erhalten Kunden attraktive Sonderkonditionen auf Premium-Hörgeräte, die unterschiedliche akustische Bedürfnisse abdecken.

Die beschriebenen Maßnahmen tragen zu einer erhöhten Kundenzufriedenheit bei, erleichtern den Zugang zum Gesundheitssystem und leisten somit einen positiven Beitrag zu den Krankenversicherungsleistungen.

Die genannten Maßnahmen fallen in den Verantwortungsbereich der Abteilung Leistungsmanagement.

Maßnahmen zum Datenschutz

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen und zur Reduktion des Risikos im Kontext Datenschutz überwacht die ARAG Datenschutzbeschwerden laufend und misst deren Anzahl, um zu beurteilen, wie gut die Datenschutzerfordernungen im Geschäftsalltag eingehalten werden. Wird eine Datenschutzverletzung vermutet, kann der Betroffene über die benannten Kanäle eine Beschwerde einreichen. Sofern der Datenschutzvorfall intern identifiziert wird, kann zunächst bei der handelnden Fachabteilung Beschwerde eingereicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Durch eine zeitnahe Bearbeitung wird sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen schnellstmöglich behoben und Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

In einem zweiwöchentlichen Turnus wird der für den Datenschutz zuständige Vorstand über aktuelle Datenschutzthemen informiert. Im Falle von meldepflichtigen Datenschutzverletzungen erfolgt die Einbindung der zuständigen Vorstandsmitglieder zur finalen Prüfung und Freigabe der Meldung gemäß Datenschutzmanagement-Richtlinie.

Durch zentrale und fachbereichsinterne Schulungen und Informationen werden die Mitarbeitenden für den Datenschutz sensibilisiert; und das Niveau des Datenschutzes soll auf diese Weise laufend verbessert werden. Der Datenschutzbeauftragte übernimmt die Aufklärung über datenschutzrechtliche Themen und bietet zum Beispiel individuelle Beratungen und Schulungen der Mitarbeitenden an. Ergänzt werden diese Angebote durch Sensibilisierungsmaßnahmen, Pflichttrainings für die Mitarbeitenden sowie kontinuierliche Informationen über die internen Kommunikationskanäle. Alle zwei bis drei Jahre wiederholt die ARAG die Datenschutzgrundschulung der Mitarbeitenden. Neue Mitarbeitende sind verpflichtet, die Schulung unmittelbar nach ihrer Einstellung zu absolvieren. Im Jahr 2025 bot die ARAG eine spezielle Inhouse-Schulung für die Datenschutzansprechpartner an.

3.3.3 Ziele

Die ARAG hat keine messbaren ergebnisorientierten Ziele im Sinne der ESRS in Bezug auf die identifizierten Auswirkungen festgelegt, da bereits im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie das zentrale Ziel verankert wurde, den Zugang zum Recht weltweit zu verbessern. Die ARAG strebt an, bis zum Jahr 2030 über zwei Millionen Kunden jährlich den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Etwaige Zwischenziele wurden nicht definiert. Dies soll durch die Erweiterung von Dienstleistungen wie Mediation und außergerichtliche Konfliktlösungen unterstützt werden. Die Festlegung von Zielen im Bereich der Kranken- und Rechtsschutzversicherung erfolgt im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und wird durch den Gesamtvorstand verantwortet.

4 Governance-Informationen

4.1 Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung

Die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften ist für die ARAG als Versicherungsunternehmen Grundvoraussetzung für den Erhalt der Geschäftslizenz und des Vertrauens der Kunden sowie anderer Stakeholder. Compliance hat deshalb im gesamten Konzern und in der Wertschöpfungskette hohe Priorität. Die Unternehmenskultur und die zugehörigen Werte werden durch verschiedene Richtlinien und Schulungen im Unternehmen verankert. Durch die Einhaltung der Werte und Vorgaben soll die Unternehmenskultur gefördert und bewertet werden. Darüber hinaus wird durch die Umsetzung zahlreicher interner Regelwerke und Prozesse das Risiko, nicht (zeitnah) angemessen auf die Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung reagieren zu können, minimiert.

Für weitere Ausführungen zur Entwicklung und Förderung der Unternehmenskultur wird auf das Kapitel „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ verwiesen.

Die Versicherungsgesellschaften der ARAG verfügen über eine **Compliance-Leitlinie**, die das Compliance-Management-System in der ARAG Organisation beschreibt und verpflichtende Werte- und Verhaltensvorgaben für alle Mitarbeitenden benennt. Alle inländischen Versicherungs-(Holding-)Gesellschaften des ARAG Konzerns verabschieden eigene Compliance-Leitlinien. Die jeweilige Compliance-Leitlinie ist für die internationalen Niederlassungen verpflichtend. Die nationalen und internationalen Gesellschaften verabschieden auf Grundlage der Compliance-Leitlinie eigene entsprechende Regelwerke und sind dabei gehalten, diese so auszugestalten, dass sie die jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen vollständig berücksichtigen.

Die Compliance-Leitlinie leitet sich von der **Geschäfts- und Risikostrategie** ab und beschreibt die Grundsätze bestehender Bewertungs- und Berichtsprozesse. Sie informiert die Mitarbeitenden über bestehende Kommunikationskanäle und ermutigt zur Berichterstattung bei Missständen. Durch die Leitlinie wird sichergestellt, dass für alle Mitarbeitenden dieselben Standards und Prinzipien gelten. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die ARAG zeitnah angemessen auf Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung reagieren kann.

Als unabhängiger Versicherer in Familienbesitz unterstreicht die ARAG ihr wertorientiertes Handeln mit einer Integrity Guideline. Sie definiert die moralischen und wertorientierten Normen, die das Verhalten der Mitarbeitenden bestimmen sollen. Die **Integrity Guideline** konkretisiert die **ARAG Essentials** und ergänzt die Vorgaben der Compliance-Leitlinie. Diese Vorgaben gehen über gesetzliche Anforderungen hinaus und betonen die Bedeutung von ethischem Handeln, Integrität und Verantwortungsbewusstsein im Unternehmen. Die Inhalte der Integrity Guideline werden den Mitarbeitenden unter anderem in einem Onlinetraining detailliert erläutert. Vor diesem Hintergrund ist das Training Bestandteil des Onboardings neuer Mitarbeitender.

Die Compliance Leitlinie setzt zusammen mit der Integrity Guideline klare Erwartungen an rechtskonformes und ethisches Verhalten sowie Integrität im Unternehmen. Durch den verbindlichen Geltungscharakter wird auf diese Weise eine Kultur der Ehrlichkeit und Transparenz gefördert. Durch die Compliance Leitlinie und die Integrity Guideline werden die Etablierung, Entwicklung und Förderung der Unternehmenskultur sowie die Prävention und Aufdeckung von Korruption und Bestechung adressiert. Die übergreifende Verantwortung liegt hierfür beim zuständigen Vorstandsmitglied.

Durch die national verpflichtenden Schulungen unter anderem zu Compliance- und Integrity-Themen (darunter Interessenkonflikte, Wettbewerbsrecht, Hinweisgeberschutz) wird bei allen Mitarbeitenden ein einheitliches Bewusstsein für rechtliche und ethische Fragestellungen geschaffen. Darüber hinaus werden risikobehaftete Mitarbeitende spezifisch im Bereich der Geldwäscheprävention geschult. Zudem ist das Thema Datenschutz

ein fester Bestandteil regelmäßiger, separater Schulungen, die unter der Verantwortung des konzernweiten Datenschutzbeauftragten stattfinden. Die ARAG kategorisiert Beschäftigte nicht dezidiert im Hinblick auf Korruptionsrisiken. Ein Restrisiko für Korruption und Bestechlichkeit besteht grundsätzlich in allen Unternehmensbereichen und bei allen Beschäftigten. Daher sind die Schulungen bezüglich Korruption und Bestechung für alle Mitarbeitenden verpflichtend, ungeachtet deren Funktion.

Im Bereich der Geldwäscheprävention gelten die Mitarbeitenden als risikobehaftet, die mit geldwäscherelevanten Themen betraut sind, zum Beispiel der Bereich People Service & Payroll, der mit der Vergabe von Vorschüssen an Mitarbeitende betraut ist, oder der zuständige Bereich im Vertrieb, der für die Vergabe von Vorschüssen an Vermittler zuständig ist. Daher ist die Geldwäscheschulung nicht für alle Mitarbeitenden der deutschen Gesellschaften verpflichtend, sondern nur für nach dem Geldwäschegesetz verpflichtete Unternehmen.

Soweit sich Bedenken aus internen oder externen Hinweisen ergeben, gilt das unter S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens beschriebene Verfahren im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität der Person des Hinweisgebers. Bei Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen kann die Compliance-Funktion eigene Untersuchungsmaßnahmen initiieren und/oder Externe mit einer Untersuchung beauftragen. Der Chief Compliance Officer informiert die Unternehmensleitung einschließlich der Aufsichtsgremien unverzüglich über wesentliche Erkenntnisse aus Untersuchungsmaßnahmen sowie über wesentliche Compliance- oder Reputationsrisiken. Ein Compliance- oder Reputationsrisiko ist wesentlich, wenn es sich negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens auswirken kann. Darüber hinaus werden Ergebnisse der Untersuchungen jährlich im Compliance-Bericht zusammengefasst und gegenüber den Vorstands- sowie Aufsichtsratsgremien kommuniziert. Mit dem jährlichen Compliance-Bericht informiert die Compliance-Funktion unter anderem auch darüber, ob Hinweise über die Hinweisgeberstelle eingegangen sind und welche Maßnahmen auf dieser Grundlage umgesetzt wurden.

Die ARAG verfügt über keine mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption im Einklang stehenden Konzepte zur Bekämpfung von Korruption oder Bestechung. Eine Einführung eines Konzepts in dieser Form ist nicht geplant. Die in Deutschland verpflichtenden Compliance-Schulungen für alle Mitarbeitenden umfassen ein Modul zu Korruption, Bestechung und Interessenkonflikten. Darüber hinaus ist in der Compliance-Leitlinie und in der Richtlinie zum Umgang mit Einladungen, zu Werbemaßnahmen und Unternehmensveranstaltungen festgelegt, dass keine Zuwendungen an Amtsträger geleistet oder von diesen entgegengenommen werden dürfen. Weitere Vorgaben zu Interessenkonflikten und zum Umgang mit Zuwendungen von Dritten und an Dritte sind unter anderem in der Related-Parties-Richtlinie und Compliance-Leitlinie dokumentiert. Es existiert zudem ein dezidiertes Prozess zum Umgang mit Einladungen und Geschenken.

In Kooperation mit einem Dienstleister wurde ein interner und externer Meldekanal für Hinweise über strafbare Handlungen, Missstände, Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und interne Regelwerke sowie für Hinweise über mögliches nicht integriertes Verhalten eingerichtet. Obwohl der Gesetzgeber keine explizite Vorgabe bezüglich der Anonymität des eingerichteten Meldekanals gemacht hat, ist es für die ARAG von wesentlicher Bedeutung, eine solche Möglichkeit der Kommunikation anzubieten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass potenzielle Hinweisgeber alle Unsicherheiten überwinden können. Der Meldekanal ist sowohl im Intranet als auch auf der ARAG Homepage veröffentlicht und steht auch Dritten zur Verfügung. Diesbezüglich verweisen wir auf die Informationen in den Kapiteln „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ und „Verbraucher und Endnutzer“. Auf diese Weise können unter anderem auch Hinweise von ehemaligen Mitarbeitenden und Dienstleistern entgegengenommen werden. Die Kommunikation erfolgt dabei ausschließlich über sogenannte „Vertrauenspersonen“.

Die eingehenden Hinweise werden vertraulich behandelt und, falls vom Hinweisgeber gewünscht und im Rahmen des rechtlich Möglichen, unter Wahrung der Anonymität an die zuständigen Stellen zur Aufklärung und Behebung von Missständen weitergeleitet.

Zusätzlich stehen allen Mitarbeitenden Compliance-Postfächer zur Verfügung, um vertrauliche Meldungen zu veranlassen.

Die Vertrauenspersonen wurden durch die Compliance-Funktion im Hinblick auf den Meldeprozess und auf die Funktionsweise der Hinweisgeberplattform geschult.

Der Hinweisgeberkanal wurde darüber hinaus in den ausländischen Einheiten, darunter Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Belgien, Slowenien, Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, die Niederlande, Griechenland, die Republik Irland sowie Großbritannien implementiert. In den übrigen Einheiten bestehen Kommunikationskanäle über Compliance-Postfächer, die unter Berücksichtigung der lokalen Gesetzgebung vertrauliche Hinweise seitens der Belegschaft ermöglichen.

Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gegenüber eigenen Arbeitskräften, die Hinweisgeber sind, ist im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes in der Hinweisgeber-Richtlinie dokumentiert.

Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung fallen unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes. Die entsprechenden Verfahren sind in der Hinweisgeber-Richtlinie beschrieben. Die zeitlichen Vorgaben zur Bearbeitung und Beantwortung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit können auch Externe mit der Untersuchung beziehungsweise Aufklärung der Vorfälle beauftragt werden.

Die Fachbereiche (zum Beispiel Datenschutz, Safety and Security, Informationssicherheit) entwickeln eigene Schulungskonzepte und legen Zielgruppen, Häufigkeit und Umfang für den jeweiligen Fachbereich fest. Die Schulungen werden im Lernmanagementsystem hinterlegt.

Die Compliance-Funktion hat zwei verpflichtende Compliance-Schulungen und eine Geldwäscheschulung (verpflichtend nur für Mitarbeitende der ARAG SE, Cura GmbH und CUR GmbH) in Deutschland eingeführt. Diese werden auch im Onboarding-Prozess integriert. Gegenstand der Schulung sind die Themen Interessenkonflikte, Bestechung und Korruption, Kartellrecht, Informationssicherheit, Finanzsanktionen und Hinweisgeber-schutzgesetz. Die Inhalte der Compliance-Schulungen werden bei Bedarf mit weiteren inhaltlichen Lernmodulen ergänzt.

Für Schulungsinhalte wurden bislang, nachdem diese einmalig abgeschlossen wurden, keine verpflichtenden Wiederholungen angeboten. Für das Jahr 2026 ist jedoch geplant, ein Ablaufdatum für Ende 2026 einzurichten und einen zweijährigen Turnus zur verpflichtenden Teilnahme an den Schulungen einzuführen.

Die ARAG kategorisiert Mitarbeitende nicht im Hinblick auf Korruptionsrisiken. Ein Rest-risiko für Korruption und Bestechlichkeit besteht grundsätzlich in allen Unternehmens-bereichen und bei allen Mitarbeitenden. Diese Einschätzung umfasst nicht nur finanz- und vertriebsnahe Fachbereiche und Funktionen. Schulungen bezüglich Korruption und Bestechung sind in Deutschland für alle Mitarbeitenden verpflichtend, ungeachtet deren Funktion. Entsprechend wird hier keine Unterteilung in risikobehaftete Funktionen vor-genommen, sondern dargestellt, wie viele Mitarbeitende an den Schulungen teilge-nommen haben.

Eine Unterscheidung nach Zielgruppen erfolgt lediglich im Bereich der Geldwäscheschu-lungen. Die ARAG SE ist aufgrund der Vergabe von Mitarbeiterdarlehen und Vertriebs-vorschüssen in relevanter Höhe ein nach Geldwäschegesetz verpflichtetes Unternehmen. Die Cura GmbH sowie ihre Tochtergesellschaft CUR GmbH sind jeweils aufgrund der Vermittlung von Produkten, die dem Geldwäschegesetz unterliegen (Lebensversicherung, Unfallversicherung und Kapitalisierungsprodukte anderer Versicherer), als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz anzusehen.

Da es sich hierbei um einen beschränkten Bereich handelt, ist die Geldwäscheschulung nur für die Mitarbeitenden dieser Gesellschaften verpflichtend. Mitarbeitende anderer nationaler ARAG Gesellschaften können die Geldwäscheschulung auf freiwilliger Basis absolvieren.

Zur Erkennung und Minderung des Risikos aus Sanktionsverstößen werden gruppenweite Risikobewertungen durchgeführt. Zudem wurde ein interner Prozess zur Verdachtsmeldung und zum Erkennen sanktionierter Personen eingerichtet. Risikomindernde Maßnahmen zu Kartellrechtsverstößen umfassen Compliance-Schulungen der Mitarbeitenden, unter anderem zum Kartellrecht. Diese Schulungen werden in den Onboarding-Prozess neuer Mitarbeitender aufgenommen. Außerdem wurden Listen zu Dos und Don'ts beim Umgang mit Geschäftspartnern und bei Verbandstreffen entwickelt. Die bestehenden Schulungen werden bei Bedarf auch international in englischer Sprache ausgerollt. Maßnahmen zu Datenschutz und Geldwäsche umfassen Monitoring, Expertenanalysen und Schulungen.

Konzepte zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Die Vorgaben zur Verhinderung von Vorwürfen oder Vorfällen in Bezug auf Korruption oder Bestechung sind maßgeblich in der Compliance-Leitlinie festgelegt und beinhalten insbesondere ein dezidiertes Vier-Augen-Prinzip. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Deutschland zu diesen Themen erfolgt zudem durch die verpflichtenden Compliance-Schulungen.

Die Integration und Kommunikation der Vorgaben zu Korruption und Bestechung erfolgt für alle Mitarbeitenden in Deutschland unter anderem durch gestaffelte Freigabeprozesse (Vollmachten-Richtlinie), Prozesse zur Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Zuwendungen von Dritten sowie Prozesse im Bereich Sponsoring/Zuwendungen im Kooperations- und Partnervertrieb. So ist zum Beispiel vor Erhalt einer Zuwendung mit einem Wert über der Geringfügigkeitsgrenze mithilfe des für diesen Zweck entwickelten Zuwendungsformulars das Einverständnis der zuständigen Führungskraft einzuholen.

Die Führungskraft prüft den Anlass und die Gesamtumstände der Gewährung der Zuwendung auf mögliche Interessenkonflikte und überprüft, ob die konkrete Zuwendung im Einzelfall angemessen ist. Sollte die Führungskraft Zweifel an der Angemessenheit haben, wird die Hauptabteilung Group Legal and Compliance eingebunden.

Ferner wird durch den in der Related-Parties-Richtlinie definierten Prozess gewährleistet, dass die Geschäfte der Gesellschafter, auch mit nahestehenden Personen, zu marktüblichen Konditionen abgewickelt werden. Zu diesem Zweck werden jährlich standardisierte Fragebögen an die nationalen Organträger (Aufsichtsräte, Vorstände, Beiräte, Geschäftsführer) sowie in den ausländischen Einheiten an Managerfunktionen mit Außenvertretungsmacht versendet. Die Antworten werden anschließend konsolidiert und analysiert; gegebenenfalls werden wesentliche Ereignisse gemeldet.

Darüber hinaus führt die Compliance-Funktion eine jährliche konzernweite Compliance-Risikoanalyse durch. Im Rahmen der Risikoanalyse bewerten die Respondenten auch mögliche Korruptions-/Bestechungsrisiken hinsichtlich der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes (Bruttorisiken) unter Berücksichtigung bestehender Maßnahmen (Nettorisiken). Sofern Korruptions- oder Bestechungsrisiken eine hohe Relevanz haben, werden diese für zukünftige Compliance-Prüfungen durch die Compliance-Funktion für die Compliance-Planung genutzt.

Zudem erstatten sämtliche ausländischen Einheiten sowie die ARAG Krankenversicherungs-AG im Rahmen eines monatlichen Legal & Compliance-Reportings an die Hauptabteilung Group Legal and Compliance Bericht über wesentliche Vorfälle, einschließlich Korruption und Bestechung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, relevante Vorfälle ad hoc zu melden.

Sollten konkrete Vorfälle von Korruption oder Bestechung bekannt werden, werden diese im Compliance-Bericht adressiert und zukünftige Maßnahmen im Compliance-Plan aufgenommen, um Vorfälle künftig zu verhindern.

Durch die Interne Revision finden zudem regelmäßige Untersuchungen in einzelnen Konzerngesellschaften im Rahmen der Prüfung von Geschäftsprozessen mit besonderem Fokus auf Betrugsrisiken, aber auch Korruption und Bestechung bei entsprechender Risikoexposition statt.

Die Aufdeckung von Vorfällen kann mithilfe interner oder externer Hinweise erfolgen. Der Umgang mit Hinweisen ist einheitlich in der Hinweisgeber-Richtlinie geregelt. Soweit Hinweise über das Hinweisgeberportal eingehen oder gegenüber einer Vertrauensperson abgegeben werden, klärt diese den Sachverhalt – gegebenenfalls im Dialog mit dem Hinweisgeber – initial auf. Kommt die Vertrauensperson zu dem Ergebnis, dass die Meldung möglicherweise ein rechtlich relevantes Fehlverhalten beinhaltet, gibt sie dies – unter Wahrung der Vertraulichkeit – an den Chief Compliance Officer beziehungsweise einen seiner Stellvertreter weiter. Der Chief Compliance Officer entscheidet sodann, ob eine Untersuchung durch die Hauptabteilung Group Legal and Compliance erfolgt oder zur Sicherstellung einer unabhängigen Ermittlung und Prüfung ein berufsständisch zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter (zum Beispiel externe Rechtsanwaltskanzlei oder ein Wirtschaftsprüfer) eingebunden wird.

Um die Unabhängigkeit einer möglichen Untersuchung sicherzustellen, können gemäß der Compliance-Leitlinie ebenfalls unabhängige externe Dritte beauftragt werden.

Regelmäßige und Ad-hoc-Meldeprozesse an die Aufsichtsorgane sind durch die Compliance-Funktion sichergestellt.

Regelwerke mit Leit- und Richtliniencharakter werden allen Mitarbeitenden über eine Sharepoint-Seite kommuniziert. Über Aktualisierungen der Regelwerke wird über die Intranet-News-Seite informiert. Über begleitende Schulungskonzepte werden die Informationen zusätzlich thematisiert.

Die Compliance-Schulung behandelt die Themen:

- Umgang mit Interessenkonflikten (Bestechung und Korruption)
- Fairer Wettbewerb und Kartellrecht
- IT-Sicherheitsaspekte
- Finanzsanktionen
- Hinweisgeberschutzgesetz

Die Schulungen umfassen kurze Videos und kleinere begleitende Verständnisaufgaben.

Die Compliance-Schulungen sind für alle Mitarbeitenden und Leitungsorgane in Deutschland verpflichtend. Gruppenweite Vorgaben zur Schulungspflicht bestehen hierzu nicht. Die lokalen Compliance Officers sind für die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen zur Minimierung von Compliance-Risiken unter Berücksichtigung lokal anwendbarer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen selbst verantwortlich. Neben diesen verbindlichen Schulungen gibt es weitere Schulungen für den Vorstand und Aufsichtsrat, zum Beispiel eine jährliche Pflichtschulung, deren Bestandteil auch aktuelle Vorkommnisse und Entwicklungen im Compliance-Bereich sind.

Im Folgenden werden die relevanten Kennzahlen im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung dargestellt:

Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

	2025	2024
Prozentualer Anteil der risikobehafteten Funktionen, die durch Schulungsprogramme abgedeckt werden	70,5%	59,1%

Die Kennzahl zum prozentualen Anteil der risikobehafteten Funktionen, die durch Schulungsprogramme abgedeckt sind, berechnet sich aus dem Verhältnis der Personen, die eine Compliance-Schulung absolviert haben, und der Gesamtanzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ARAG Konzerns. Alle Angestellten des ARAG Konzerns sind als risikobehaftete Funktionen klassifiziert und müssen daher verpflichtend eine Compliance-

Schulung absolvieren – einmalig, alle zwei Jahre oder bei Neueinstellung. Der Anstieg der Kennzahl ist zum einen auf die zahlreichen Neuanstellungen und die damit zusammenhängenden verpflichtend durchzuführenden Trainings zurückzuführen. Zum anderen haben im Rahmen des zweijährigen Turnus mehr Mitarbeitende solche Trainings absolviert.

Fälle von Korruption oder Bestechung

	2025	2024
Anzahl der Verurteilungen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	0	0
Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	0 €	0 €

Da in den vergangenen Geschäftsjahren keine Fälle von Korruption oder Bestechung bekannt wurden, wurden weder zusätzliche Maßnahmen noch spezifische Ziele für dieses Themenfeld festgelegt.

4.2 Management der Beziehungen zu Lieferanten

Im Hinblick auf die mittelbaren Lieferanten führt die ARAG eine jährliche Risikoanalyse in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken durch. Zunächst wurden die direkten Lieferanten einer allgemeinen Risikobewertung unterzogen, die länder- und branchenspezifische Risiken berücksichtigt. Für diese Analyse wurden verschiedene Menschenrechts- und Umweltindizes herangezogen, wie beispielsweise der Children's Rights in the Workplace Index, der Global Slavery Index und der Environmental Performance Index. Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalysen hat die ARAG die folgenden Themen als vorrangige Risiken identifiziert:

- Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, insbesondere eine ungenügende Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen
- Ungleichbehandlung, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, insbesondere in Ländern, in denen der Zusammenschluss zu Gewerkschaften erschwert oder verhindert wird

Aufgrund der bestehenden Maßnahmen zur Prävention von Risiken in den relevanten Bereichen wird das Gesamtrisiko für menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße als gering eingestuft. Dennoch hat sich die ARAG das Ziel gesetzt, im Umgang mit ihren Zulieferern proaktiv menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gemäß dem LkSG zu verhindern und dementsprechende Maßnahmen umgesetzt:

- Zulieferer müssen den Lieferantenverhaltenskodex der ARAG anerkennen.
- Zulieferer sollen keine Zwangs- oder Kinderarbeit nutzen.
- Minimierung von Risiken in Bezug auf gefährliche Prozesse oder Betriebsmittel
- Sicherstellung einer angemessenen Entlohnung, mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns oder eines existenzsichernden Lohns
- Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden unabhängig von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
- Implementierung einer Einkaufs-Policy zur Regelung des Umgangs mit Lieferanten

Für die mittelbaren Lieferanten hat die ARAG einen Prozess zur Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse etabliert. Diese Analyse wird aktiviert, sobald die ARAG fundierte Informationen über menschenrechts- oder umweltbezogene Verstöße eines indirekten Lieferanten erhält.

Die Wirksamkeit des Risikomanagements wird sowohl jährlich als auch anlassbezogen von der Menschenrechtsbeauftragten der ARAG überprüft, die mindestens einmal im Jahr direkt dem Vorstand der ARAG SE Bericht erstattet.

Die genannten Präventionsmaßnahmen werden sowohl regelmäßig als auch bei Bedarf auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Diese Überprüfungen erfolgen durch die gegenseitige Kontrolle verschiedener Hierarchieebenen, einschließlich der Menschenrechtsbeauftragten. Dabei berücksichtigt die ARAG auch die Informationen aus dem Hinweisgebersystem, das Mitarbeitenden und Dritten ermöglicht, Hinweise auf potenzielle Verstöße oder Risiken offen oder anonym zu melden.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde das Unterthema „Zahlungspraktiken“ als unwesentlich identifiziert, sodass nicht über die damit zusammenhängenden Konzepte berichtet wird.

4.3 Politische Einflussnahme und Lobbying

Als Familienunternehmen legt die ARAG großen Wert darauf, unternehmerische und gesellschaftliche Verantwortung zu verbinden. Verantwortlich für die Themen rund um Lobbytätigkeiten und politische Einflussnahme ist der Bereich Kommunikation im Ressort von Klaus Heiermann. Der Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft erfordert verlässliche demokratische und rechtsstaatliche Strukturen als wesentliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb. Das Geschäft der ARAG wird maßgeblich durch regulatorische und ordnungspolitische Rahmenbedingungen geprägt. Daher setzt sich das Unternehmen für den Schutz und die Stärkung demokratischer Institutionen ein, die auf aktive politische Teilhabe ausgelegt sind. Zu diesem Zweck tritt die ARAG SE als operative Führungsgesellschaft in einen aktiven Dialog mit Politik und Behörden. Der politische Austausch wird durch den Vorstandssprecher und den Generalbevollmächtigten der ARAG SE durchgeführt. Ziel dieses Austauschs ist es, relevante Themen für beide Seiten zu identifizieren, verschiedene Perspektiven zu beleuchten und diese frühzeitig zu diskutieren. Sowohl die nationalen als auch die internationalen Gesellschaften sind in der Regel Mitglieder der Branchenverbände ihrer jeweiligen Länder und beteiligen sich aktiv an politischen Diskussionen. Das politische Engagement der ARAG beinhaltet auch Spenden an Parteien, die in deutschen Parlamenten vertreten sind.

In Deutschland engagiert sich die ARAG besonders für eine Deregulierung des Rechtsmarkts. Dabei stehen für einen Rechtsschutzversicherer wesentliche Rechtsvorschriften wie das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Bundesrechtsanwaltsordnung im Fokus. Eine direkte Einflussnahme des Unternehmens außerhalb von Verbandsstrukturen in Gesetzgebungsverfahren, beispielsweise durch die Teilnahme an Anhörungen, fand im Berichtsjahr nicht statt.



Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse werden die identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen vom Vorstand validiert. Dabei wird überprüft, dass die öffentlichen Aussagen zu den wesentlichen Aspekten mit den durchgeführten Lobbyaktivitäten im Einklang stehen.

Die ARAG Holding SE ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Registernummer R002895 erfasst.

Der Vorstand der ARAG Holding SE bestand zum 31. Dezember 2025 aus drei Mitgliedern. In den beiden Jahren vor ihrer Ernennung hatte keine der drei Personen eine vergleichbare Position. Die Lebensläufe der Mitglieder der Leitungs- und Verwaltungsorgane sind auf der Webseite veröffentlicht.

Die ARAG hat die folgenden direkten und indirekten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen getätigt:

Getätigte direkte und indirekte finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen im Geschäftsjahr 2025

Art des Empfängers/Begünstigten	Finanzielle Zuwendungen	Sachleistungen	Land
Politische Parteien	73.737 €	9.675 €	Deutschland

Getätigte direkte und indirekte finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen im Geschäftsjahr 2024

Art des Empfängers/Begünstigten	Finanzielle Zuwendungen	Sachleistungen	Land
Politische Parteien	162.730 €	0 €	Deutschland

Die ARAG entscheidet bei jeder Zuwendung einzelfallbasiert. Folglich kann die Höhe der Spenden variieren. Bei den Zuwendungen handelt es sich um die tatsächlich gezahlten Beträge.

5 Tabellarische Darstellung

Übersicht der nach Wesentlichkeitsbewertung befolgten Angabepflichten für die Nachhaltigkeitserklärung

Nachhaltigkeitsthema		Absatz
E1-GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	1.2
E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz	2.2
E1-2	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3
E1-2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	2.2
E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	2.2
E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	2.2
E1-5	Energieverbrauch und Energiemix	2.3
E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	2.3
E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung	2.3
S1-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.3
S1-SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3
S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	3.1
S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	3.1
S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	3.1
S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	3.1
S1-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	3.1
S1-6	Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens	3.1
S1-7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	3.1
S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	3.1
S1-9	Diversitätskennzahlen	3.1
S1-10	Angemessene Entlohnung	3.1
S1-11	Soziale Absicherung	3.1
S1-12	Menschen mit Behinderungen	3.1
S1-13	Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	3.1
S1-14	Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	3.1
S1-15	Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	3.1
S1-16	Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	3.1
S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	3.1



– Übersicht der nach Wesentlichkeitsbewertung befolgten Angabepflichten für die Nachhaltigkeitserklärung

Nachhaltigkeitsthema	Absatz	
S2-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.3
S2-SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3
S2-1	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	3.2
S2-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen	3.2
S2-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können	3.2
S2-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	3.2
S2-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	3.2
S4-SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.3
S4-SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3
S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	3.3
S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	3.3
S4-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	3.3
S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	3.3
S4-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	3.3
G1-GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	1.2
G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung	4.1
G1-2	Management der Beziehungen zu Lieferanten	4.2
G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	4.1
G1-4	Korruptions- oder Bestechungsfälle	4.1
G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	4.3



Datenpunkte aus weiteren EU-Rechtsvorschriften

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweise auf andere EU-Rechtsvorschriften	Bewertung der Wesentlichkeit	Falls ja: Angabe des Kapitels		
ESRS 2 GOV-1	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	1.2
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	1.2
ESRS 2 GOV-4	Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e	Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	1.2
	Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	1.2
ESRS 2 SBM-1	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--
		Säule-3-Referenz	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	nicht wesentlich	--
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	nicht wesentlich	--
	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	nicht wesentlich	--
	Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	nicht wesentlich	--
	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv	Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	nicht wesentlich	--
	ESRS E1-1	Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, Absatz 14 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g	EU-Klimagesetz-Referenz	Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	wesentlich
Säule-3-Referenz			Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	wesentlich	2.2
Benchmark-Verordnungs-Referenz			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2	wesentlich	2.3
ESRS E1-4	THG-Emissionsreduktionsziel, Absatz 34	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 2	wesentlich	2.2.1.3
		Säule-3-Referenz	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen	wesentlich	2.2.2.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6	wesentlich	2.2.3.3
ESRS E1-5	Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38 Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 2	wesentlich	2.3
		SFDR-Referenz	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	2.3
		SFDR-Referenz	Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--





Datenpunkte aus weiteren EU-Rechtsvorschriften

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Referenzen (SFDR, Säule-3, Benchmark-Verordnung, EU-Klimagesetz)	Bewertung der Wesentlichkeit	Falls ja: Angabe des Kapitels		
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen, Absatz 44 Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	SFDR-Referenz	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	2.3	
	Säule-3-Referenz	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	wesentlich	2.3	
	Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1	wesentlich	2.3	
	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang I	wesentlich	2.3	
	Säule-3-Referenz	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen	wesentlich	2.3	
	Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1	wesentlich	2.3	
ESRS E1-7	Entnahme von Treibhausgasen und CO ₂ -Zertifikate, Absatz 56	EU-Klimagesetz-Referenz	Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	nicht wesentlich	--
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko, Absatz 66 Buchstabe a Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69	Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	wesentlich	phased-in	
	Säule-3-Referenz	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko	wesentlich	phased-in	
	Säule-3-Referenz	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten	wesentlich	phased-in	
	Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II	wesentlich	phased-in	
ESRS E2-4	Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1; Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 2; Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 2; Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen, Absatz 9 Spezielles Konzept, Absatz 13 Nachhaltige Ozeane und Meere, Absatz 14	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--	
	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--	
	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--	
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers, Absatz 28 Buchstabe c Gesamtwasserverbrauch in m ³ pro Nettoerlös aus eigenen Tätigkeiten, Absatz 29	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 6,2 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--	
	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 6,1 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--	
ESRS 2 SBM-3 – E4 Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i Absatz 16 Buchstabe b Absatz 16 Buchstabe c	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--	
	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--	
	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--	





Datenpunkte aus weiteren EU-Rechtsvorschriften

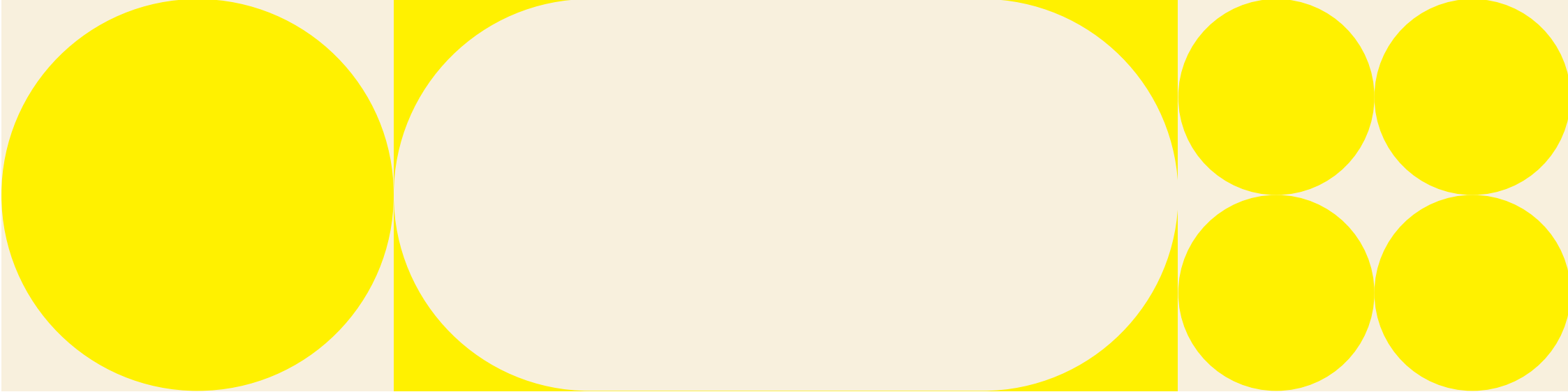
Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Referenzen (SFDR, Säule-3, Benchmark-Verordnung, EU-Klimagesetz)	Bewertung der Wesentlichkeit	Falls ja: Angabe des Kapitels		
ESRS E4-2	Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, Absatz 24 Buchstabe b	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere, Absatz 24 Buchstabe c	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Konzepte für die Bekämpfung der Entwaldung, Absatz 24 Buchstabe d	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
ESRS E5-5	Nicht recycelte Abfälle, Absatz 37 Buchstabe d	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 2	nicht wesentlich	--
	Gefährliche und radioaktive Abfälle, Absatz 39	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 1	nicht wesentlich	--
ESRS 2 SBM-3 – S1	Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3	nicht wesentlich	--
	Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3	nicht wesentlich	--
ESRS S1-1	Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.1.1
	Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21	Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	3.1.1
	Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.1
	Konzepte oder Managementsystem für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.1
ESRS S1-3	Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.1
ESRS S1-14	Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.3
	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	3.1.3
ESRS S1-16	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.1.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	3.1.3
	Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.3
ESRS S1-17	Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.3
	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.1.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II, Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	wesentlich	3.1.3
ESRS 2 SBM3 – S2	Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette, Absatz 11 Buchstabe b	SFDR-Referenz	Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	1.3





Datenpunkte aus weiteren EU-Rechtsvorschriften

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Referenzen (SFDR, Säule-3, Benchmark-Verordnung, EU-Klimagesetz)	Bewertung der Wesentlichkeit	Falls ja: Angabe des Kapitels		
ESRS S2-1	Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 17	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.2.1
	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, Absatz 18	SFDR-Referenz	Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.2.1
	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 19	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.2.1
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 1.2 Absatz 1	wesentlich	3.2.1
	Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19	Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	3.2.1
ESRS S2-4	Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, Absatz 36	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.2.2
	Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, Absatz 16	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.2.2
	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien, Absatz 17	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.2.2
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 1.2 Absatz 1	wesentlich	3.2.2
ESRS S3-4	Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 36	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	nicht wesentlich	--
ESRS S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern, Absatz 16	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.3
	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich	3.3
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 1.2 Absatz 1	wesentlich	3.3
ESRS S4-4	Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.3
ESRS G1-1	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.3
	Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers), Absatz 10 Buchstabe d	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	3.3
ESRS G1-4	Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, Absatz 24 Buchstabe a	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 17 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	4.1
		Benchmark-Verordnungs-Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich	4.1
	Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	SFDR-Referenz	Indikator Nr. 16 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich	4.1



Dachgesellschaft des ARAG Konzerns
ARAG Holding SE ARAG Platz 1 · 40472 Düsseldorf · www.ARAG.com